



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1967

Montag, den 27. November 1967

Nr. 48

Seite

Seite

| | | | |
|---|------|--|------|
| Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — | | | |
| Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland | 1473 | Personalnachrichten | |
| Generalkonsul der Republik Nicaragua in Hamburg; hier: Erteilung des Exequaturs | 1474 | Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern | 1486 |
| Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 10. bis 10. 11. 1967 | 1474 | Im Bereich des Hessischen Kultusministers | 1487 |
| | | Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr | 1489 |
| | | Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen | 1489 |
| | | Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten | 1489 |
| Der Hessische Minister des Innern | | Regierungspräsidenten | |
| Festlegung der deutschen Staatsangehörigkeit und Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden | 1475 | DARMSTADT | |
| Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lindheim im Landkreis Büdingen | 1477 | Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Udenhausen, Landkreis Alsfeld | 1490 |
| Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Erlenbach im Landkreis Bergstraße | 1477 | Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner/Kaufunger Wald | 1493 |
| Der Hessische Minister der Finanzen | | KASSEL | |
| Frist für die Abgabe der Erklärungen zur Hauptfeststellung der Einheitswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie der Betriebsgrundstücke, die wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet werden, auf den 1. Januar 1964 | 1478 | Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Cappel, Krs. Marburg | 1493 |
| Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie der Betriebsgrundstücke, die wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet werden, auf den 1. Januar 1964 | 1478 | Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wohra, Krs. Marburg/L. | 1494 |
| Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden im Ausgleichsjahr 1968 | 1478 | Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck — Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet | 1495 |
| Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge — Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963 i. d. F. des 1. Änderungsstarifvertrages vom 9. März 1965 und des 6. Änderungsstarifvertrages zum MTL II vom 21. Januar 1966 —; hier: Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 5. Oktober 1967 | 1481 | Aufhebung der Familienstiftung „Feyge'sches Familienstipendium in Kassel | 1495 |
| Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II; hier: Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 1. Oktober 1967 | 1482 | Erweiterung der Zulassung als Gegenschverständiger für die chemische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen | 1495 |
| Jahresabschlußerlaß für das Rechnungsjahr 1967 | 1483 | Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben | 1495 |
| | | Änderung der Benennung von Wohnplätzen im Landkreis Frankenberg | 1495 |
| Hessisches Landesvermessungsamt | | Umbenennung eines Wohnplatzes in der Stadt Neukirchen, Krs. Ziegenhain | 1496 |
| Änderungen bzw. Ergänzungen zum Kartenverzeichnis | 1483 | WIESBADEN | |
| Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen | | Enteignungsverfahren auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung | 1496 |
| Änderung der Liste der Lehtierärzte | 1484 | Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Hirschhausen, Oberlahnkreis | 1496 |
| Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen | 1484 | Aufhebung des Wohnplatzes „Jagdhaus“ in der Gemeinde Springen | 1498 |
| Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer | 1484 | Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises | 1498 |
| Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen Krankheiten in Hessen | 1484 | Satzung des Ulmbachverbandes Kreis Wetzlar/Dillkreis | 1498 |
| Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten | | Buchbesprechungen | 1502 |
| Flurbereinigung Wiesbaden-Erbenheim | 1485 | Öffentlicher Anzeiger | |
| Auflösung von Forstbetriebsbezirken im Regierungsbezirk Kassel | 1485 | Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Ostheim nach Hofgeismar | 1510 |
| Flurbereinigung Mainz-Kastel | 1485 | Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Korbach nach Arolsen | 1510 |
| | | Erweiterung der Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Elmshagen nach Kassel | 1510 |
| | | Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs in Marburg (Lahn) und Umgebung | 1510 |

Die 11. Folge 1967 der monatlich erscheinenden Beilage

„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1185

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Dr.-Ing. Kesselheim, Walter, Vorsitzender des Vorstandes der Philipp Holzmann AG, Frankfurt/M.

Prof. Dr. Mittermaier, Richard, Präsident der Vereinigung „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V.“, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz I. Klasse

Beilharz, Karl, Präsident des Landesverbandes des Hessischen Einzelhandels, Frankfurt/M.

Beudt, Josef, Generaldirektor, Schlangenbad-Georgenborn
Dr. Bychelberg, Horst, Geschäftsführer des Vereins der Glasindustrie e. V., Landesgruppe Hessen, Bad Homburg vor der Höhe

Dr. med. Kallab, Ferdinand, Arzt, Offenbach am Main

Lohse, Konrad Gerhard, Inhaber eines graphischen Betriebes, Schönberg/Ts.

Dr. May, Rudolf, Industrieller, Schneidhain/Ts.

Schmidt, Reinhold, Kaufmann, Bad Homburg v. d. H.

Schwank, Karl, Direktor, Offenbach am Main

Verdienstkreuz am Bande

Bräutigam, Carl, Landesinnungsmeister, Frankfurt/Main-Eschersheim

Brohm, Wendelin, ehem. 1. Beigeordneter, Lauerbach i. O.

Engel, Karl, Stadtverordneter, Frankfurt/M.-Sindlingen

Görick, Hans, Lehrer a. D., Kassel

Günther, Otto, Bürgermeister, Nieder-Klingen

Gundrum, Friedrich, Justizhauptsekretär i. R., Lauterbach

Heinemann, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Emstal, Kreis Wolfhagen

Held, August, Druckereibesitzer, Bürstadt

Hempel, Heinrich, Spediteur, Kassel-Niederzwehren

Kolb, Maria, Fürsorgebezirksvorsteherin, Frankfurt/Main-Sindlingen

Kraft, Karl, Kraftfahrzeughändler, Gießen

Kreibich, Franz, ehem. Kreisbeigeordneter, Bad Hersfeld

Löblich, Friedrich, Mitglied des Vorstandes der Volksbank

Marsula, Hans Walter, Kreisjugendpfleger, Rudesheim (Rheingau)

Müller, Heinrich, Bürgermeister a. D., Naumburg, Kreis Wolfhagen

Quentin, Kurt, Stadtverordneter, Eschwege

Rücker, Wilhelm, Prokurist, Hausen über Aar

Sattler, Heinrich, Stadtrat, Michelstadt i. O.

Schäfer, Ernst, Konrektor, Fulda

v. Schlieben, Eleonore, Leiterin des Sozialarbeitskreises des Deutschen Roten Kreuzes, Gießen

Vath, Erich, Stadtamtmann, Offenbach/Main

Wolf, Richard, Stadtrat, Flörsheim am Main

Dr. Würtz, Adolf, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Kronberg/Ts.

Verdienstmedaille

Brusius, August, Abteilungsleiter, Gießen

Goldmann, Wilhelm, Betriebsratsvorsitzender, Wendershausen, Kreis Witzenhausen

Jung, Wilhelm, Bauoberinspektor a. D., Bad Nauheim

Wagner, Dora, Kreishauptsekretärin a. D., Büdingen

Wolf, Friedrich, Kaufmann, Heppenheim a. d. B.

Wiesbaden, 8. 11. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
 — Staatskanzlei —
 II B 2 — 14 a 02/01

StAnz. 48/1967 S. 1473

1186**Generalkonsul der Republik Nicaragua in Hamburg;**

hier: Erteilung des Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Nicaragua in Hamburg ernannten Herrn Dr. Diego Sirera Herrero am 24. Oktober 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 6. 11. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
 — Staatskanzlei —
 II B/2 e 10/03

StAnz. 48/1967 S. 1474

1187**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 10. bis 10. 11. 1967**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37

DM

Staat und Wirtschaft in Hessen

22. Jahrgang, Heft 10, Oktober 1967

1,50

Aus dem Inhalt:

Stationär behandelte Patienten in Krankenhäusern für Akut-Kranke 1966 nach ihrem Wohnsitz — Der Rückgang der Industriebeschäftigung im regionalen Vergleich — Fußgängerunfälle im Straßenverkehr 1966 — Bestand, Zusammensetzung und Belegung der öffentlich geförderten Wohnungen 1965 — Empfänger von Eingliederungshilfe für Behinderte, 1966 — Landwirtschaftliche Betriebe nach ihrer Haushaltsgröße und der Zahl der in ihnen lebenden Personen 1966 — Erste finanzstatistische Gesamtergebnisse zum hessischen Landeshaushalt 1966 — Bevölkerungszunahme in kleineren und mittleren Gemeinden am stärksten, Ende 1966 — Die Hälfte der privaten Personenkraftwagen nachts in Einzelgaragen, 1965 — Vorwiegend Erzeugung von Schnittkäse, 1966 — Hessischer Zahlenspiegel — Beilage: Hessische Kreiszahlen II/1967

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 145 (Alte Folge)

Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1957

4,—

Statistische Berichte**B I 5 — j/65 und j/66**

Die Volkshochschulen und Volksbildungswerke in Hessen 1965 und 1966

2,—

C II 1 — m 10/67 (erscheint nur für April bis Dez.)
 Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Oktober 1967

—,50

C II 2 — m 9/67 (erscheint nur für April bis Oktober)
 Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen

—,50

C II 4 — m 9/67 (erscheint nur für Mai bis November)
 Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im September 1967

—,50

C II 4 — m 10/67 (erscheint nur für Mai bis November)
 Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Oktober 1967

—,50

C II 5 — j/67

Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1967 (verglichen mit 1966)

1,—

C III 2 — m 9/67

Die Schlachtungen in Hessen im September 1967

—,50

C III 3 — m 9/67

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im September 1967, Milcherzeugung (September, 30 Tage)

—,50

C III 6 — m 9/67

Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im September 1967

—,50

C IV 1 — unreg. 1/66

Die Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe im Juli 1966

2,—

F I 1 — m 9/67

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im September 1967

1,—

F II 1 — m 9/67

Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im September 1967 (mit Kreisergebnissen für das 3. Vierteljahr 1967)

—,50

G I 1 — m 9/67

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im September 1967

Schnellmeldung (vorläufige Zahlen)

—,50

G I 1 — m 9/67

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im September 1967

—,50

| | Preis DM | | Preis DM |
|---|-------------|---|-------------|
| G IV 3 — m 9/67 | | H II 1 — m 9/67 | |
| Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen | | Die Binnenschifffahrt in Hessen im September 1967 | 1,— |
| Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im September | | M I 2 — m 9/67 | |
| 1967 | —,50 | Verbraucherpreise in Hessen im September 1967 | 1,50 |
| H I 1 — m 8/67 | | Wiesbaden, 10. 11. 1967 | |
| Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1967 | 1,— | | |
| H I 4 — m 8/67 | | | |
| Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen | | | |
| in Hessen im August 1967 | —, 50 | | |

Hessisches Statistisches Landesamt
Az 213 a Az.: 77 a 241/67

StAnz. 48/1967 S. 1474

1188

Der Hessische Minister des Innern

Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden

Bezug: RdErl. vom 6. Mai 1959 — IIe — 1 c 06/08 — 10/59
— 1 — (StAnz. S. 546)

1. Zweck und Form der Staatsangehörigkeitsurkunden

- 1.1 Zum Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit werden auf Antrag Staatsangehörigkeitsurkunden (Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine) ausgestellt. Staatsangehörigkeitsausweise sind zum Gebrauch im Inland, Heimatscheine zum Gebrauch im Ausland bestimmt.
- 1.2 Der Wortlaut der Urkunden ergibt sich aus den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Vordrucke in Staatsangehörigkeitssachen und die Gültigkeitsdauer von Staatsangehörigkeitsurkunden vom 23. August 1951 (GMBl. S. 208).
Je ein Muster der Urkunden (Anlagen 5 und 6 zu den AVV) ist im Anhang abgedruckt.
- 1.3 Über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG werden besondere Bescheinigungen ausgestellt. Hierfür gilt mein Runderlaß vom 2. Februar 1955 — IIe — 1 c 12/01 — 7183/54 (StAnz. S. 173).
- 1.4 Die Urkunden können bei der Bundesdruckerei 1 Berlin SW 68, Oranienstraße 91, bestellt werden.

2. Zuständigkeit der Behörden

- 2.1 Zuständig für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen, Heimatscheinen und Bescheinigungen über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1 GG) ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung (§ 2 der Verordnung über die Behörden in Staatsangehörigkeitssachen vom 14. August 1967 — GVBl. I S. 149).
- 2.2 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 17 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) in der Fassung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl. I S. 829).
- 2.3 Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit ist der dauernde Aufenthalt des Antragstellers. Der dauernde Aufenthalt wird begründet, wenn der Antragsteller für einen längeren Zeitraum an einem Orte wohnt, auch wenn er — sei es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen — an diesem Ort keinen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts hat (§§ 7 ff. EGB).
- 2.4 Für Ehegatten können verschiedene Staatsangehörigkeitsbehörden zuständig sein. Die Frage der Zuständigkeit ist für jeden Ehegatten gesondert zu prüfen. Vgl. jedoch auch Nr. 2.7.
- 2.5 Für einen unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich die Eltern oder der vertretungsberechtigte Elternteil dauernd aufhalten. Die Zuständigkeit für einen unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen richtet sich nach dessen Aufenthalt und nicht nach dem seines Vormundes.

- 2.6 Ob Studenten am Studienort einen dauernden Aufenthalt haben, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. In Zweifelsfällen ist im allgemeinen dem Heimatort der Vorzug zu geben.
- 2.7 Nach § 17 Abs. 5 des 1. StARegG ist eine Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Behörden anhängig sind, zulässig. Ich empfehle, zur Erleichterung des Verfahrens von dieser Möglichkeit, insbesondere bei Angehörigen einer Familie, weitgehend Gebrauch zu machen.
- 2.8 Ergibt sich, daß für die Bearbeitung des Antrages das Bundesverwaltungsamt oder die Staatsangehörigkeitsbehörde eines anderen Landes zuständig ist, oder wechselt die Zuständigkeit während des Verfahrens, so ist der Vorgang unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt in Köln, Habsburgerring 9 (Hochhaus am Rudolfplatz), oder der zuständigen Behörde des betreffenden Landes zu übersenden.
- 2.9 Die unter 2.1 genannten Behörden sind auch zuständig für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit sowie für die Beantwortung von Auskunftsersuchen in- und ausländischer Behörden. In Zweifelsfällen bitte ich dem Regierungspräsidenten zu berichten; in Fällen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung ist meine Entscheidung einzuholen.

3. Antragstellung

- 3.1 Anträge auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden sollen von den im Bereich des Landes Hessen wohnhaften Antragstellern bei der Gemeindebehörde des dauernden Aufenthaltsorts des Antragstellers oder auch bei dem zuständigen Landrat gestellt werden. Im Ausland wohnhafte Antragsteller sollen den Antrag bei der zuständigen konsularischen Vertretung der Bundesrepublik einreichen.
- 3.2 Antragsberechtigt sind nur volljährige Personen. Anträge für Minderjährige sind von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.3 Der Antragsteller hat die Tatsachen, auf die er seine Staatsangehörigkeit gründet, anzugeben und nach Möglichkeit nachzuweisen. Zu diesem Zwecke hat er die Fragen in den üblichen Vordrucken zu beantworten.

4. Prüfung durch die Behörde

- 4.1 Die für die Ausstellung zuständige Behörde (Nr. 2) hat die Unterlagen zu prüfen und ggfs. weitere erforderliche Erhebungen durchzuführen. Wird der Antrag unmittelbar bei der nach Nr. 2 zuständigen Behörde eingereicht oder ihr durch das zuständige Konsulat der Bundesrepublik zugeleitet, so holt sie eine Äußerung der Gemeindebehörde des dauernden Aufenthaltsorts oder des letzten Aufenthaltsorts im Inland ein. Die Gemeindebehörde hat in erster Linie zu prüfen, ob die Angaben des Antragstellers in tatsächlicher Hinsicht zutreffend sind; sie hat ferner anzugeben, mit welcher Staatsangehörigkeit der Antragsteller bisher im Melderegister geführt wird und welche Unterlagen hierfür vorgelegen haben.
- 4.2 Die Beibringung der zur Beurteilung der Staatsangehörigkeit einer Person erforderlichen Urkunden ist grundsätzlich Sache des Antragstellers; die weiteren Ermittlungen, insbesondere Anfragen bei Behörden, obliegen der Ausstellungsbehörde.

- 4.3 Hat eine Person bereits früher eine Staatsangehörigkeitsurkunde erhalten, so wird sich die Prüfung im allgemeinen darauf beschränken können, ob inzwischen ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten ist. Der Vorgang, der zur Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde bereits geführt hat, ist von der ausstellenden Staatsangehörigkeitsbehörde beizuziehen.
- 4.4 Beantragt ein Deutscher aus dem Ausland oder ein Antragsteller im Inland, der sich in den vergangenen Jahren längere Zeit im Ausland aufgehalten hat, die Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde, so genügt für die Prüfung der Frage, ob der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit etwa gemäß § 25 Abs. 1 RuStAG infolge des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren hat, in der Regel eine Erklärung des Antragstellers, daß er eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben habe. Soweit dies möglich ist, ist der Nichterwerb der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Gastlandes urkundlich zu belegen. Hierfür genügt in der Regel eine behördliche Bestätigung, daß der Antragsteller dort als Ausländer (Deutscher) erfaßt ist, oder die Vorlage eines Ausweises, wenn dieser im Falle der Einbürgerung im Gastland eingezogen oder berichtet wird. Ausländische Dienststellen sollen von den Staatsangehörigkeitsbehörden für diese Zwecke in der Regel nicht in Anspruch genommen werden.
- 4.5 Zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen sind die Behörden in Staatsangehörigkeitssachen nicht zuständig. Bei der Entgegennahme von Erklärungen kann auf die Strafvorschrift des § 360 Nr. 8 StGB hingewiesen werden.

5. Geltungsdauer der Staatsangehörigkeitsurkunden

Die Geltungsdauer für Staatsangehörigkeitsurkunden ist einheitlich bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet vom Tage der Ausstellung, zu bemessen (§ 1 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 23. August — GMBI. S. 208).

6. Ablehnung von Anträgen

Ergibt die Prüfung, daß ein Antrag auf Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde abzulehnen ist, so ist der Bescheid schriftlich zu erteilen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Widerspruchsbehörde ist der Regierungspräsident.

7. Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden ist in Nr. 57 Buchst. c des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I S. 277) geregelt. Für die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Heimatscheines ist eine Verwaltungsgebühr von 5,— bis 10,— DM zu erheben. Hinsichtlich der Bemessung der Gebühr verweise ich auf § 7 HessVerwGebGes. Die Gebühr steht der Gebietskörperschaft zu, deren Behörde die Amtshandlung vornimmt (§ 4 Abs. 1 HessVerwGebGes.).

8. Zustellung

- 8.1 Bescheide in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten sind im Inland dem Antragsteller zuzustellen. Die Zustellung richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz (HessVwZG) vom 17. Februar 1957 (GVBl. S. 9) und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu vom 7. Juli 1967 (StAnz. S. 922). Staatsangehörigkeitsurkunden, Urkunden über die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Negativbescheinigungen (vgl. Nummer 2.9) können durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt oder gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.
- 8.2 Die Staatsangehörigkeitsbehörden übersenden Bescheide und Staatsangehörigkeitsurkunden unmittelbar und eingeschrieben an die zuständige deutsche Vertretung im Ausland, wenn nicht aus besonderen Gründen der Kurierweg erforderlich erscheint. Dabei kann bei der Zusendung von Staatsangehörigkeitsurkunden, Urkunden über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Negativbescheinigungen auf die Anforderung eines Zustellungsnachweises verzichtet werden.

Sendungen an eine Vertretung in der UdSSR, in Rumänien oder in Jugoslawien sind stets über die Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes in Bonn zu leiten. In diesen Fällen soll der Innenumschlag verschlossen sein, den Absender erkennen lassen und die Aufschrift enthalten:

„An die Botschaft . . .“ oder „An das Konsulat . . .“
Der Außenumschlag muß wie folgt adressiert sein:

„Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes,
53 Bonn, Adenauer-Allee 99—103“.

Da Eingang und Weiterleitung derartiger Sendungen in der Kurierabfertigung nur verfolgt werden können, wenn sie als „Einschreiben“ eingehen, weil nur diese registriert werden, ist es unerlässlich, alle Sendungen einzuschreiben zu lassen.

Fehlt es an einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland, so sind die Urkunden und Bescheide dem Auswärtigen Amt (Rechtsabteilung) als Einschreibesendung zur Weiterleitung zuzuleiten.

Bei der Übersendung von Bescheiden und Staatsangehörigkeitsurkunden nach Abs. 1 an deutsche Vertretungen in Übersee lassen sich teilweise erhebliche Postgebühren ersparen, wenn nur der Bescheid oder die Urkunde durch Luftpost-Einschreiben, die übrigen Unterlagen jedoch mit gewöhnlicher Post als Einschreiben übersandt werden. Bei dieser Verfahrensweise ist die Nachfolgesendung in dem Luftpost-Einschreiben anzukündigen.

- 8.3 Die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen sind durch das Auswärtige Amt angewiesen, auch ihrerseits nach den vorstehenden Ausführungen zu verfahren.

9. Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden für Zwecke der Kriegsoferversorgung

- 9.1 Staatsangehörigkeitsurkunden, die nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) gebührenfrei erteilt werden, sind den zuständigen Versorgungsämtern unmittelbar zuzuleiten. Auf den Urkunden ist der Vermerk anzubringen: „Nur zur Vorlage beim Versorgungsamt“.

- 9.2 Beantragt ein Versorgungsberechtigter, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat, die Ausstellung eines Heimatscheines oder einer Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher i. S. von Art. 116 Abs. 1 GG und bittet er gleichzeitig, das zuständige Versorgungsamt von der Ausstellung der Urkunde zu unterrichten, so ist dem Versorgungsamt eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut zu übersenden:

„Für, geboren am

in, ist heute ein Heimatschein/
eine Bescheinigung darüber, daß er/sie Deutsche(r) i. S. von Art. 116 Abs. 1 GG ist, erteilt worden.

Die Urkunde erstreckt sich auf die Ehefrau

..... geb., geboren am

..... in und auf

folgende Kinder:

....., geboren am in

....., geboren am in

Sie ist bis zum befristet.“

10. Verzeichnis der Urkunden

Über die ausgestellten Urkunden und die darin aufgeführten Personen ist jahrgangsweise ein Verzeichnis zu führen, das auch als Grundlage für die am Ende eines Kalenderjahres zu erstellende Staatsangehörigkeitsstatistik dient. Das Verzeichnis muß folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familien- und Vornamen, Geburtstag- und -ort sowie Aufenthalt der Person, für die die Staatsangehörigkeitsurkunde ausgestellt worden ist,
3. Tag der Ausstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde sowie Geltungsdauer.

Das Verzeichnis wird zweckmäßigerweise nach Staatsangehörigkeitsausweisen, Heimatscheinen und Urkunden über die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG getrennt geführt.

11. Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
 Gleichzeitig werden aufgehoben die Erlasse vom
 17. September 1952 — IIe — 1 c 06/08 — 5848/52*),
 25. Juni 1954 — IIe — 1 c 06/08 — 3252/54**),
 6. Mai 1959 — IIe — 1 c 06/08 — 10/59 — 1 (StAnz. Seite 546),
 21. September 1960 — IIe — 1 c 02/01 — 3/60 — 5**),
 6. November 1962 — IIe 2 — 1 c 06/08 — 2/62 — 2**),
 10. Mai 1963 — IIe 2 — 1 c 06/08 — 1/63 — 2**),
 10. Januar 1966 — II A 4 — 1 c 06/08 — 5/65 — 2**),
 14. Februar 1967 — II A 41 — 1 c 06/08 — 1/66 — 2**) und
 25. Juli 1967 — II A 41 — 1 c 06/08 — 1/67 — 2**).

Wiesbaden, 10. 11. 1967

Der Hessische Minister des Innern
 II A 41 — 1 c 06/08 — 3/67 — 3
 StAnz. 48/1967 S. 1475

*) nur an die Regierungspräsidenten, n. v.
 **) nur an die Regierungspräsidenten und die Magistrate der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden, n. v.

Anlage

(Bundesadler)

Bundesrepublik Deutschland
Staatsangehörigkeitsurkunde
Heimatschein-Staatsangehörigkeitsausweis

(Name, Stand und Wohnort)

geboren am in
 besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit.
 Diese Bescheinigung gilt bis zum 19.....
 den 19.....

Dienstseigel

(Unterschrift des Inhabers)

Gebühr: DM
 Gebührenkontrolle Nr.
 Tgb.-Nr.

Der Heimatschein ist für den Aufenthalt im Ausland, der Staatsangehörigkeitsausweis zur Benutzung im Inland bestimmt.

Anlage

(Bundesadler)

Bundesrepublik Deutschland
Staatsangehörigkeitsurkunde
Heimatschein-Staatsangehörigkeitsausweis

(Name, Stand und Wohnort)

geboren am in
 sowie seine Ehefrau, geb.
 geboren am in
 und folgende(s) von ihm (ihr) kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene(s) Kind(er):
 1., geboren am in
 2., geboren am in
 3., geboren am in
 besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.
 Diese Bescheinigung gilt bis zum 19.....
 den 19.....

Dienstseigel

(Unterschrift des Inhabers)

Gebühr: DM
 Gebührenkontrolle Nr.
 Tgb.-Nr.

Der Heimatschein ist für den Aufenthalt im Ausland, der Staatsangehörigkeitsausweis zur Benutzung im Inland bestimmt.

1189

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lindheim im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Lindheim im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Silber über einer beiderseits mit einem Turm abschließenden roten Zinnenmauer eine gestufte grüne Linde.“

Wiesbaden, 10. 11. 1967

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 22 — 3 k 06 — 27/67
 StAnz. 48/1967 S. 1477

1190

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Erlenbach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Erlenbach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Rot ein silbernes 18zähniiges Rad, eine goldene Tanne in Blau umschließend.“

Wiesbaden, 10. 11. 1967

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 22 — 3 k 06 — 27/67
 StAnz. 48/1967 S. 1477

1191

Der Hessische Minister der Finanzen

Frist für die Abgabe der Erklärungen zur Hauptfeststellung der Einheitswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie der Betriebsgrundstücke, die wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet werden, auf den 1. Januar 1964

Die Erklärungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie der Betriebsgrundstücke, die wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet werden, auf den 1. Januar 1964 sind in der Zeit vom 20. November 1967 bis 29. Februar 1968 bei den Finanzämtern abzugeben.

Die Frist für die Abgabe der Erklärungen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von sonstigen zur Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen oder Gesellschaften (z. B. Bauernverbände) aufgestellt werden, läuft bis zum 31. Mai 1968.

Darüber hinaus ist Fristverlängerung nur auf begründeten Antrag zu gewähren.

Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 10. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
S 3106 A — 77 — II A 41

StAnz. 48/1967 S. 1478

1192

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie der Betriebsgrundstücke, die wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet werden, auf den 1. Januar 1964

Bezug: Erlaß vom 10. November 1967 — S 3106 A — 77 — II A 41 — über die Erklärungsfrist (StAnz. Seite 1478)

Hiermit veröffentliche ich das Muster der „Öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie der Betriebsgrundstücke, die wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet werden, auf den 1. Januar 1964“. Ich bitte zu veranlassen, daß die öffentliche Aufforderung spätestens am 20. November 1967 in der örtlichen Presse bekanntgegeben wird.

Wiesbaden, 10. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
S 3106 A — 77 — II A 41

StAnz. 48/1967 S. 1478

*

Anlage

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Erklärungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie der Betriebsgrundstücke, die wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet werden, auf den 1. Januar 1964

Die Erklärungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie der Betriebsgrundstücke, die wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet werden, auf den 1. Januar 1964 sind in der Zeit vom

20. November 1967 bis 29. Februar 1968

bei den Finanzämtern abzugeben.

Zur Abgabe der Erklärungen sind diejenigen verpflichtet, denen die Betriebe oder die Betriebsgrundstücke am 1. Januar 1964 gehört haben oder bei der Besteuerung zuzurechnen waren. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind alle Betriebe mit landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, Weinbaulicher, gärtnerischer oder sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Zur sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei, der Pilzbanbau, die Weihnachtsbaumkultur, die Saatzucht. Einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden auch Stückländereien.

Stückländereien sind einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.

Außerdem ist jeder zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet, dem das Finanzamt einen Erklärungsvordruck übersendet oder der in anderer Weise vom Finanzamt zur Abgabe einer Erklärung besonders aufgefordert wird.

Die Erklärungen dürfen nur auf amtlichen Vordrucken abgegeben werden; diese sind beim Finanzamt erhältlich.

Wer später erkennt, daß eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

. im November 1967

Das Finanzamt

1193

An

die Gemeindeaufsichtsbehörden,

die Gemeinden und die Gemeindeverbände

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden im Ausgleichsjahr 1968

hier: Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder, Übersicht über das Gewerbesteuerausgleichsrecht der Länder, mit denen die Gegenseitigkeit gesichert ist, und Höchstbetrag des Gewerbesteuerausgleichsbetrages

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in der Fassung vom 31. Dezember 1964 (GVBl. I 1965 S. 1) gebe ich bekannt:

a) Der Gewerbesteuerausgleich wird mit den Gemeinden der benachbarten Länder auch im Ausgleichsjahr 1968 durchgeführt. Dabei ist die Gegenseitigkeit nur im Umfang der geringeren Leistung zugesichert. Das bedeutet, daß sich im Verhältnis zweier Gemeinden verschiedener Länder die rechtlichen Voraussetzungen nach dem Recht des Landes richten, das die für die Betriebsgemeinden günstigere Regelung getroffen hat.

Die Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf den Umfang der geringeren Leistung kommt insbesondere in Betracht für

1. die Bestimmung des Kreises der in den Gewerbesteuerausgleich einzubeziehenden Arbeitnehmer (Lehrlinge, Anlernlinge),
2. die Mindestzahl der Arbeitnehmer,
3. die Höchstentfernung zwischen Betriebsgemeinde und Wohngemeinde,
4. die Höhe und Berechnung des Ausgleichsbetrages (Höchstbetrag; Ausgleichsbetrag je Arbeitnehmer für Betriebsgemeinden, die keine Gewerbesteuer erheben; Ermittlung des durch die Gesamtzahl aller Arbeitnehmer zu bildenden Gewerbesteueraufkommens der Betriebsgemeinde; Umrechnung dieses Aufkommens auf einen bestimmten Hebesatz).

Mit folgenden Ländern ist die Gegenseitigkeit vereinbart: Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz.

b) Soweit sich gegenüber der mit dem Erlaß für das Vorjahr (StAnz. 1967 S. 93) abgedruckten Übersicht über die Bestimmungen der einzelnen Länder für den Gewerbesteuerausgleich 1967 Änderungen ergeben, werden diese als Anlage 1 nachstehend veröffentlicht.

Etwasige Schwierigkeiten, die durch die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen auftreten können, sind nach Möglichkeit mit den Gemeinden der benachbarten Länder im gegenseitigen Einvernehmen durch Vereinbarungen zu bereinigen.

c) Hierzu weise ich darauf hin:

Gewerbsteuerausgleich mit Gemeinden des Landes Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg hat für das Ausgleichsjahr 1968 die Erstarrung der Arbeitnehmerzahlen angeordnet. Auf den Ausgleichshöchstbetrag sowie auf die Vorschriften über den Härteausgleich und die Vereinbarungen (§§ 14 u. 18 des GewStAusglGes. von Baden-Württ.) findet die VO über die Erstarrung keine Anwendung.

Die Pflicht der Wohngemeinden, den Ausgleichsanspruch anzumelden, wird durch die Erstarrung nicht berührt. Bezüglich der Zahl der Arbeitnehmer genügt ein Hinweis auf die Anmeldung für das Jahr 1967.

In Fällen unzumutbarer finanzieller Nachteile wird den Wohngemeinden empfohlen, vor der Beantragung eines Härteausgleichs die Möglichkeiten abweichender Vereinbarungen mit den Betriebsgemeinden voll auszuschöpfen.

Gewerbsteuerausgleich mit Gemeinden des Landes Bayern

Das Land Bayern beabsichtigt nicht, die Berechnungsunterlagen für das Ausgleichsjahr 1968 erstarren zu lassen. Es werden deshalb weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes über den Gewerbsteuerausgleich zwischen den Betriebs- und Wohngemeinden in vollem Umfang angewendet.

Gewerbsteuerausgleich mit Gemeinden des Landes Niedersachsen

Nachdem für das Ausgleichsjahr 1967 alle Berechnungsunterlagen als erstarrt galten, hat das Land Niedersachsen für 1968 nur die Erstarrung der Arbeitnehmerzahlen beibehalten.

Es sind deshalb dieselben Vorschriften wie beim Ausgleich mit den Gemeinden des Landes Baden-Württemberg zu beachten.

Gewerbsteuerausgleich mit Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen wird weiterhin die Berechnungsunterlagen erstarrt lassen.

Es sind dieselben Vorschriften wie beim Ausgleich mit den Gemeinden des Landes Baden-Württemberg zu beachten.

Gewerbsteuerausgleich mit Gemeinden des Landes Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz hat für das Ausgleichsjahr 1968 wieder die Erstarrung der Arbeitnehmerzahlen angeordnet.

Es sind die gleichen Vorschriften wie beim Ausgleich mit den Gemeinden des Landes Baden-Württemberg zu beachten.

d) Zu der Erstarrung der Arbeitnehmerzahlen bzw. der Berechnungsunterlagen in anderen Ländern ist folgendes zu bemerken:

1. Die hessischen Betriebsgemeinden zahlen die Ausgleichsbeträge nach den im Jahre 1967 neu ermittelten Unterlagen. Dabei können sie sich jedoch nach dem Grundsatz der geringeren Leistung auf die erstarrten Berechnungsunterlagen berufen, wenn sie hiernach weniger zu zahlen hätten.
2. Die hessischen Wohngemeinden erhalten von den Gemeinden der anderen Länder die gleichen Beträge wie die des Ausgleichsjahres 1967, es sei denn, daß die außerhessischen Betriebsgemeinden ein Absinken der Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer aus Hessen bzw. ein geringeres Gewerbesteueraufkommen nachweisen können.

II.

Gemäß § 1 Abs. 3 der VO vom 4. Januar 1965 (GVBl. I S. 5) gebe ich in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht die Namen der Gemeinden bekannt, die nach den Meßzahlen für den Finanzausgleich 1967 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 einen Höchstbetrag von 115 Deutsche Mark oder 130 Deutsche Mark zu zahlen haben, vorausgesetzt, daß dort das Gewerbesteueraufkommen je Arbeitnehmer mindestens den Betrag von 230 Deutsche Mark bzw. 260 Deutsche Mark erreicht.

Wiesbaden, 6. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 01 — KO 9633 — 21
St.Anz. 48/1967 S. 1478

(Anlage I)
Übersicht über das Gewerbesteuerausgleichsrecht der Länder, mit denen die Gegenseitigkeit gesichert ist
Gegenüber der Vorjahresübersicht haben sich folgende Positionen geändert:

| Gegenstand (§§ des hess. GewSt Ausgl.G.) | Hessen | Baden-Württemberg | Bayern | Niedersachsen | Nordrhein-Westfalen | Rheinland-Pfalz |
|---|---|--|---|--|--|---|
| 1. Gesetze und Verordnungen | a) GewStAusglG i. d. F. v. 31. 12. 1964 (GVBl. Nr. 1 1965, Seite 1) b) DVO z. GewStAusglG v. 4. 1. 1965 (GVBl. Seite 5) c) Ausf.Anw. v. 9. 2. 1965 (StAnz. Seite 244) | a) GewStAusgl. v. 17. 12. 54 (GVBl. S. 178) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 8. 3. 65 (GesBl. S. 45) b) Bekanntmachung vom 4. 10. 67 (GABl. S. 559) c) VO v. 20. 6. 67 (GesBl. für Baden-Württ. vom 21. 7. 1967 Nr. 12 S. 122) | a) GewStAusglG v. 30. 5. 61 (GVBl. S. 147) b) VO v. 20. 6. 61 (GVBl. S. 178) | a) GewStAusglG v. 9. 5. 56 (GVBl. S. 49) i. d. F. v. 14. 5. 62 (GVBl. S. 47) b) DVO z. GewStAusgl.G. v. 22. 9. 56 (GVBl. Sb. I S. 527) c) VO über Durchf. d. GewStAusgl. v. 19. 7. 67 (GVBl. Nr. 23/67 S. 249) | a) GewStAusglG v. 5. 4. 55 (GVBl. S. 56) i. d. F. vom 23. 1. 62 (GVBl. S. 56) b) VO v. 4. 2. 55 (GVBl. S. 19) c) VO über Durchf. d. GewStAusgl. v. 14. 7. 67 (GVBl. A Nr. 30/67) | a) GewStAusglG v. 24. 10. 56 (GVBl. S. 119) i. d. F. v. 19. 12. 62 (GVBl. S. 17) b) VO v. 8. 11. 56 (GVBl. S. 143) c) VO v. 14. 8. 67 (GVBl. Nr. 37 S. 259) |
| 2. Sonderregelung für das Ausgleichsjahr 1968 | Keine Sonderregelung | Erstarrung der Zahl der Arbeitnehmer | Keine Sonderregelung | Erstarrung der Zahl der Arbeitnehmer | Erstarrung der Berechnungsunterlagen | Erstarrung der Zahl der Arbeitnehmer |

Wiesbaden, 6. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 01 — KO 9633 — 21
StAnz. 48/1967 S. 1478

einen Höchstbetrag von 115 bzw. 130 DM zu zahlen haben

| I. Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl im Finanzausgleichs- Jahr 1967 zwischen 100 vH. (ST/A = 138,00 DM) und 170 vH. (ST/A = 234,60 DM) der Bedarfsmeßzahl liegt. Höchstbetrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der VO = 115,00 DM | | | II. Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl im Finanzausgleichs- Jahr 1967 170 vH. (ST/A = 234,61 DM und höher) der Bedarfs- meßzahl übersteigt. Höchstbetrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der VO = 130,00 DM | | |
|--|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Reg.-Bez. Darmstadt | Reg.-Bez. Kassel | Reg.-Bez. Wiesbaden | Reg.-Bez. Darmstadt | Reg.-Bez. Kassel | Reg.-Bez. Wiesbaden |
| Kreisfreie Städte | Kreisfreie Städte | Kreisfreie Städte | Kreisfreie Städte | Kreisfreie Städte | Kreisfreie Städte |
| Darmstadt Offenbach | Fulda | Frankfurt Hanau | keine | keine | keine |
| Kreisangeh. Gemeinden | Kreisangeh. Gemeinden | Kreisangeh. Gemeinden | Kreisangeh. Gemeinden | Kreisangeh. Gemeinden | Kreisangeh. Gemeinden |
| Kreis Alsfeld | Kreis Eschwege | Kreis Biedenkopf | Kreis Alsfeld | Kreis Frankenberg | Kreis Biedenkopf |
| Homburg Billertshausen | Hoheneiche | Biedenkopf Wallau | Niederofleiden Oberofleiden | Allendorf | Wiesnbach Rachelshausen Wolfgraben |
| Kreis Bergstraße | Kreis Frankenberg | Kreis Biedenkopf | Kreis Bergstraße | Kreis Fritzlar- Homberg | Dillkreis |
| Hirschhorn Neckar-Stelnach Reichenbach Hochstädten | Viermünden Wiesenfeld Lehnhausen | Weidenhausen Fekelshausen Oberdieten Steinperf Wolzhausen | Erlenbach Langenthal Lautern Rosengarten | Borken Großenenglis Kleinenglis Arnsbach Gombeth Nassenerfurt Singlis | Hatger Burg Sechshelden Roth |
| Kreis Büdingen | Kreis Fritzlar- Homberg | Dillkreis | Kreis Büdingen | Kreis Fulda | Kreis Gelnhausen |
| Echzell Ortenberg Eichelsdorf Hirzenhain Ober-Schmitten Ranstadt Gettenau Lüßberg | Wabern Rothelmshausen | Dillenburg Herborn Eibelshausen Ewersbach Niedersched Bicken Eiershausen | Ober-Widdersheim Grund-Schwalheim Heuchelheim Harb | Neuhof Rodges Thaiden | Rothenbergen Breitenborn AW Neudorf |
| Kreis Darmstadt | Kreis Fulda | Kreis Gelnhausen | Kreis Erbach | Kreis Hersfeld | Kreis Hanau |
| Ober-Ramstadt Alsbach Rohrbach Asbach | Böckels Gaackenhof Rupsroth | Wächtersbach Wüstwillenroth | Sandbach Ober-Mossau Dusenbach | Heringen | Wolfgang |
| Kreis Dieburg | Kreis Hofgeismar | Kreis Hanau | Kreis Friedberg | Kreis Hofgeismar | Kreis Oberlahn |
| Rodau | Gieselerwerder | Groß Krotzenburg | Wölfersheim Södel Weckesheim Wohnbach | Philippstal Herfa Röhrigshof Kemmerode | Rohnstadt Selters |
| Kreis Erbach | Kreis Hünfeld | Kreis Limburg | Kreis Gießen | Kreis Hünfeld | Kreis Obertaunus |
| Beerfelden Bad König Zell Etzen-Gesäß | Hünfeld Eiterfeld Betzenrod Nüst | Limburg Staffel Elbgrund | Inheiden Reinhardshain | Leibolz | Friedrichsdorf |
| Kreis Friedberg | Kreis Marburg | Kreis Main-Taunus | Kreis Groß-Gerau | Kreis Kassel | Kreis Rheingau |
| Melbach Reichelsheim | Dreihausen | Soden a. Ts. Eppstein Niederreifenberg | Rüsselsheim | Baunatal Rengershausen | Rüdesheim |
| Kreis Gießen | Kreis Melsungen | Kreis Oberlahn | Kreis Offenbach | Kreis Marburg | Kreis Untertaunus |
| Heuchelheim Hungen Lollar Hattenrod Lindenstruth | Melsungen Spangenberg Felsberg Rhünda Altenburg | Steeden | Obertshausen Zepplinhelm | Marbach | Kettenbach |
| Kreis Groß-Gerau | Kreis Waldeck | Kreis Obertaunus | Kreis Obertaunus | Kreis Rotenburg | Kreis Usingen |
| Groß-Gerau Kelsterbach Gernsheim Biebesheim Stockstadt | Korbach Wega Wetterburg Affoldern | Homburg v. d. H. Kalbach Schneidhain | Homburg v. d. H. Kalbach Schneidhain | Bauhaus Lindenau | Grävenwiesbach Schmitten |
| Kreis Lauterbach | Kreis Witzenhausen | Kreis Rheingau | Kreis Waldeck | Kreis Witzenhausen | Kreis Wetzlar |
| Lauterbach Angersbach Grebeshain Eichenrod Metzlos-Gehag Vaitshain | Epteroode Allendorf a. d. L. Weiden | Eltville Niederwalluf Mittelheim | Edersee Hemfurth | Dudenrode Wollstein | Ehringshausen |
| Kreis Offenbach | Kreis Wolfhagen | Kreis Untertaunus | Kreis Ziegenhain | Kreis Ziegenhain | |
| Egelsbach Hausen Mainflingen | Escheberg Hohenborn | Michelbach Orlen | Neukirchen | | |
| | Kreis Ziegenhain | Kreis Usingen | | | |
| | Großbropperhausen Ransbach | Anspach Altweilnau Gemünden | | | |
| | | Kreis Wetzlar | | | |
| | | Wetzlar Dorlar | | | |

Wiesbaden, 6. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 01 — KO 9633 — 03

StAnz. 48/1967 S. 1478

1194

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge — Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963 i. d. F. des 1. Änderungstarifvertrages vom 9. März 1965 und des 6. Änderungstarifvertrages zum MTL II vom 21. Januar 1966;

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. Oktober 1967

Bezug: Meine Erlasse vom 25. November 1963 (StAnz. Seite 1368), 12. April 1965 (StAnz. S. 477) und vom 28. März 1966 (StAnz. S. 521)

I.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — am 5. Oktober 1967 den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVZ zum MTL II vereinbart. Der Tarifvertrag ist am 1. November 1967 in Kraft getreten.

Ich gebe ihn hiermit zum Vollzuge bekannt.

Zur Anwendung des TVZ zum MTL II in der vom 1. November 1967 an geltenden Fassung wurde mit der Gewerkschaft ÖTV folgendes Einvernehmen festgestellt:

- a) **Zu Nr. A 17 (Fassung wie bisher)**
Bei der Mast von Bullen liegen die Voraussetzungen zur Zahlung des Zuschlages vor.
- b) **Zu Nr. A 19 (Fassung wie bisher)**
Zu den Arbeiten mit Streusalz oder Streusalzgemischen gehört auch das Mischen von Streugut von Hand unter Verwendung von Streusalz oder Streusalzgemischen.
- c) **Zu Nr. Q 14 (neu aufgenommen)**
Zu den nicht zuschlagsberechtigenden vorbereitenden Arbeiten gehört z. B. das Bohren der Sprenglöcher.

II.

Nr. 5 des Vollzugserlasses vom 25. November 1963 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Buchst. a erhält folgende Fassung:
„Tiere, mit denen lediglich Fütterungsversuche angestellt werden, sind keine Versuchstiere im Sinne der Nr. A 17. Dies gilt jedoch nicht für die Mast von Bullen.“
2. Hinter Buchst. a wird folgender neuer Buchstabe b angefügt:
„Zu den Arbeiten mit Streusalz oder Streusalzgemischen im Sinne der Nr. A 19 gehört auch das Mischen des Streugutes von Hand unter Verwendung von Streusalz oder Streusalzgemischen.“
3. Die bisherigen Buchstaben b bis g werden Buchstaben c bis h.
4. Folgender Buchst. i wird angefügt:
„Zu den nicht zuschlagsberechtigenden vorbereitenden Arbeiten im Sinne der Nr. Q 14 gehört zum Beispiel das Bohren der Sprenglöcher.
Die zuschlagsberechtigenden Arbeiten beginnen mit dem Einbringen des Sprengstoffes in die Sprenglöcher.“

Wiesbaden, 3. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2251 A — 45 — I B 32
StAnz. 48/1967 S. 1481

*

Anlage

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 5. Oktober 1967
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II)**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963 i. d. F. des Ersten Änderungstarifvertrages vom 9. März 1965

sowie des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum MTL II vom 21. Januar 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt A (Allgemeiner Katalog) wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8 Reinigen*) von Gefäßen, Geräten oder Tischen, die mit Blut, Stuhl, Urin oder infektiösem Material beschmutzt sind, in Laboratorien, in Behandlungs- oder Untersuchungsräumen IV
*) Das gleiche gilt für das Reparieren von Gefäßen, Geräten oder Tischen in ungereinigtem Zustand.“
- b) Nr. 30 erhält folgende Fassung:
„30 Verarbeiten von Blei oder Zink, wenn der Arbeiter der Einwirkung von Blei- oder Zinkdämpfen ausgesetzt ist V“
- c) Nr. 59 erhält folgende Fassung:
„59a) Zerlegen verschmutzter Verbrennungsmotore, Getriebe, Vorder- oder Hinterachsen von Kraftfahrzeugen III,
b) Zerlegen verschmutzter Verbrennungsmotore oder Getriebe von Schiffen oder schwimmenden Geräten IV“
- d) Nr. 85 erhält folgende Fassung:
„85a) Arbeiten mit handgeführten motorgetriebenen Bodenfräsen, Hackgeräten, Heckenscheren oder motorgetriebenen Rückengeräten für Durchforstungs- oder Kultivierungsarbeiten, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit diesen Geräten arbeitet III,
b) Arbeiten mit handgeführten motorgetriebenen Mähern mit einer Schnittbreite von mindestens 80 cm in unebenem Gelände, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit dieser Arbeit beschäftigt ist II“
- e) Nr. 94 erhält folgende Fassung:
„94 Reinigen von Parkettböden oder Steinholzböden von Hand mit Stahlspänen bei der Generalreinigung*) II
*) Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen.“
- f) Hinter Nr. 100 wird folgende Nr. 101 angefügt:
„101 Bedienen von Heizungsanlagen in mindestens fünf räumlich getrennten Gebäuden I“
2. Abschnitt B (Katalog für die Bäderverwaltungen) wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6 Reinigen oder Reparieren der Abflüsse von Inhalationsapparaten oder Speibecken im Inhalations- oder Trinkbetrieb IV“
- b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7 Reinigen oder Reparieren der Moormöhlen III“
- c) Hinter Nr. 12 wird folgende Nr. 13 angefügt:
„13 Arbeiten in Meerwasserhallenbädern mit einem Salzgehalt des Wassers von mindestens 3,5 v. H. und einer Raumtemperatur von 25° C und mehr, wenn der Arbeiter mindestens acht Stunden täglich in den Meerwasserhallenbädern arbeitet I“
3. Abschnitt F (Katalog für das Fachgebiet Gesundheitswesen) wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2a) Arbeiten, bei denen der Arbeiter ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeitet oder sie hierbei beaufsichtigt monatlich 30,— DM,
b) Arbeiten in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, wenn der Arbeiter ständig in Räumen arbeitet, in denen geisteskranken Patienten untergebracht sind monatlich 30,— DM“
- b) Den Nrn. 10 und 14 werden jeweils die folgenden Worte angefügt:
„— schließt Nr. A 8 aus —“
- c) Die Nrn. 17 bis 20 erhalten folgende Fassung:
„17 Reinigen*) von medizinischen Sauggeräten IV.
*) Das gleiche gilt für das Reparieren der medizinischen Sauggeräte in ungereinigtem Zustand.“

- 18 Reinigen oder Reparieren von Speibecken in HNO-Kliniken, in Infektions- oder Tbc-Abteilungen IV.
- 19 Reinigen oder Reparieren der Abflüsse von Inhalationsapparaten oder Speibecken im Inhalations- oder Trinkbetrieb IV.
- 20 Reinigen oder Reparieren der Moorleitungen oder Moormühlen III.
- d) Hinter Nr. 22 wird folgende Nr. 23 angefügt:
 „23 Reinigen von Darmbädern, Gehbädern oder Bädern nach Behandlung von Gelähmten oder Querschnittgelähmten III.“
4. In Abschnitt G (Katalog für die Häfen) erhält Nr. 3 folgende Fassung:
 „3 Auf-, Abladen*) oder Verlegen von frisch imprägnierten oder außergewöhnlich verschmutzten Schwellen oder anderen Hölzern III.
 *) Gilt nicht für Kranführer.“
5. In Abschnitt H (Katalog für das Fachgebiet Landwirtschaft) wird hinter Nr. 13 folgende Nr. 14 angefügt:
 „14 Reinigen von Gärfuttermilch, wenn in die Silos eingestiegen werden muß II.“
6. In Abschnitt M (Katalog für das Fachgebiet Straßenbau und für die Wasserbauverwaltungen in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern) erhält Nr. 5 folgende Fassung:
 „5 Auf-, Abladen, Transportieren oder Versetzen von schweren Randsteinen oder gleich schweren Bruchsteinen von Hand III.“
7. Abschnitt Q (Katalog für das Fachgebiet Vermessungswesen) wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) In Nr. 7 wird die Zuschlagsgruppe I durch die Zuschlagsgruppe II ersetzt.
 b) Hinter Nr. 13 wird folgende Nr. 14 angefügt:
 „14 Sprengarbeiten ohne vorbereitende Arbeiten V.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Wiesbaden, 5. 10. 1967

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
 Der Vorsitzende des Vorstandes
 Qualen

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
 Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
 Jacobi Kugoth

1195

Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. Oktober 1967
 Bezug: Meine Erlasse vom 29. Juli 1966 — P 2201 A — 60
 — I B 32 (StAnz. S. 1067) — und vom 31. Mai 1967
 — P 2204 A — 65 — I B 32 (StAnz. S. 710) —

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — am 1. Oktober 1967 den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vereinbart. Der Tarifvertrag ist am gleichen Tage in Kraft getreten. Ich gebe den Tarifvertrag, der für das Land Hessen ohne besondere Bedeutung ist, hiermit bekannt.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.
 Wiesbaden, 10. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 2204 A — 65/2 — I B 32
 P 2204 A — 61 — I B 32
 StAnz. 48/1967 S. 1482

*

Änderungstarifvertrag Nr. 2
 vom 1. Oktober 1967

zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis
zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 16. März 1967 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In der Lohngruppe V werden im Abschnitt „In Häfen“ an das Tätigkeitsmerkmal für Brückenwärter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung ein Komma und die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht“ angefügt.
- b) Die Lohngruppe VI wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Im Abschnitt „In Häfen“ werden an das Tätigkeitsmerkmal für Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung ein Komma und die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht“ angefügt.
- bb) Im Abschnitt „In Häfen“ wird hinter dem Tätigkeitsmerkmal für Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung folgendes Tätigkeitsmerkmal eingefügt:
 „Brückenwärter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V.“
- cc) Hinter dem Abschnitt „In der Landwirtschaft“ wird folgender Abschnitt eingefügt:
 „In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen
 Zu 4.:
 Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung in wasserbaulichen Versuchsanstalten.“
- c) Die Lohngruppe VII wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Im Abschnitt „In Häfen“ wird in Unterabschnitt „Zu 3.“ vor dem Tätigkeitsmerkmal für Führer von Diesellokomotiven folgendes Tätigkeitsmerkmal eingefügt:
 „Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI.“
- bb) Im Abschnitt „In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen“ wird folgender Unterabschnitt angefügt:
 „Zu 3.:
 Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung an wasserbaulichen Versuchsanstalten nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe VI.“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Es wird der aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersichtliche neue Abschnitt V eingefügt.
- b) Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.
 Wiesbaden, 1. 10. 1967

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
 Der Vorsitzende des Vorstandes
 Qualen

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
 Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
 Kluncker Jacobi

*

V.

Verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfen
an wasserbaulichen Versuchsanstalten

Nr. 1

Allgemeines

- (1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfen nach Lohngruppe VI Nr. 4.
- (2) Der Versuchsgehilfe muß sich in einer mindestens dreijährigen Versuchsgehilfenförmigkeit im Dienste einer hochschuleigenen wasserbaulichen Versuchsanstalt bewährt und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit

zwei Jahren angerechnet werden. Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

Nr. 2

Zulassungsantrag

Der Versuchsgehilfe hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollnotiz:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Versuchsgehilfen handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Abs. 1 erforderlich sind.

Nr. 3

Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen.
 (2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:
- a) einem Beamten oder Angestellten, der eine mehrjährige Erfahrung als Wasserbau-Versuchssingenieur besitzt, als Vorsitzenden;
 - b) einem Beamten oder Angestellten, der eine mehrjährige Erfahrung als Wasserbau-Versuchssingenieur besitzt, als Beisitzer;
 - c) einem geprüften Versuchsgehilfen oder einem gelernten Arbeiter mit einer mehrjährigen Tätigkeit an einer wasserbaulichen Versuchsanstalt als Beisitzer.
- Solange ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.

Nr. 4

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Versuchsgehilfe die in seinem Beruf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) selbständiges Bedienen einfacher Meßgeräte (Spitzentaster, Druckanschlüsse, Staurohre) einschließlich der Aufschreibungen;
- b) Bedienen und Warten von Schreibpegeln und von üblichen Geschwindigkeitsmeßeinrichtungen (hydrometrische Flügel);
- c) selbständige Wassermengeneinstellung und -bestimmung an Eichüberfällen, Ablesen von Eichkurven;
- d) Materialsortierung, Eingabe-, Zugabe- und Kolkfestlegung bei Geschiebeversuchen;
- e) Bedienen und Warten von Pumpen, Schiebern und Absperrschützen einschließlich elektrisch gesteuerter Verschluss-einrichtungen;

- f) einfachere geodätische Arbeiten wie Streckenmessen mit Meßbändern oder Meßblättern, Abloten und Ablesen gemessener Maße, Handhaben von Nivellierlatten, Aufstellen und Pflege von Vermessungsinstrumenten;
- g) Herstellen von Modellbauwerken und Modellteilen aus künstlichen Steinen, aus Beton und Fertigteilen einschließlich Herstellen von Mörteln und Betonmischungen;
- h) Herstellen von Modellrauhigkeit und Modellieren mit geeignetem Material;
- i) einfachere Schreinerarbeiten zum Herstellen von Schalungen;
- k) einfachere Schlosserarbeiten beim Aufbau der gesonderten Einrichtungen für die Wasserzu- und -ableitungen wie Meßrinnen, Rohrleitungen und Schieber.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.

(3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe beim Modellbau und Modellversuch, in der der Versuchsgehilfe sein praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen hat.

(4) In der mündlichen Prüfung hat der Versuchsgehilfe seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

- a) Kenntnisse über Verwendung und Verarbeitung von Modellbaustoffen;
- b) Absichern von offenen Versuchsrinnen, Grundkenntnisse in erster Hilfe und Unfallverhütung;
- c) Lagerhaltung der Meßgeräte.

(5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa 3 Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5

Weitere Vorschriften

(1) Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Lohnfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Arbeiter führt nach bestandener Prüfung die Bezeichnung Versuchsgehilfe.

1196

Jahresabschlußerlaß für das Rechnungsjahr 1967 — StAnz. 1967 S. 1352 —

In der Veröffentlichung des o. a. Erlasses muß es heißen in: Tz. 3.2 Zeile 3 „Kapitel-“ anstatt „Kapital-“, Tz. 3.6 Zeile 7 „(Titelkarten)“ anstatt „(Titelkarten,“.

Wiesbaden, 10. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
 H 3030 A — 67 — III A 22
 StAnz. 48/1967 S. 1483

1197

Hessisches Landesvermessungsamt

Änderungen bzw. Ergänzungen zum Kartenverzeichnis

— Ausgabe 1965 —

| | | |
|--------------------|---|------|
| 1. Seite 12 | Top. Karte 1:25 000 (TK 25) | DM |
| TK 25 N | Normalausgabe | 2,90 |
| TK 25 Nw | Normalausgabe mit Waldfläche | 2,90 |
| TK 25 A | Kombinierte Ausgabe Papier | 2,40 |
| | Karton | 3,60 |
| MV 10 | Meßtischblattvergrößerung Papier .. | 3,50 |
| | Karton .. | 5,00 |
| 2. Seite 16 | Top. Karte 1:50 000 (TK 50) | |
| TK 50 N | Normalausgabe | 2,90 |
| TK 50 Str | Ausgabe mit Hauptstraßen | 2,90 |
| TK 50 Sch | Schummerungsausgabe | 3,50 |
| TK 50 W | Ausgabe mit Wanderwegen | 3,50 |
| TK 50 OH | Orohydrographische Ausgabe zweifarbig | 2,90 |
| | mit Schummerung | 3,50 |

| | | |
|--------------------|--|------|
| TK 50 A | Kombinierte Ausgabe Papier | 2,40 |
| | Karton | 3,60 |
| 3. Seite 20 | Karte des Deutschen Reiches 1:100 000 (KDR 100) | |
| KDR 100 | Kleinblatt | 0,70 |
| 4. Seite 24 | 1:25 000 | |
| TK 25 | Erbach — Michelstadt — Bad König Als Neuausgabe | 3,80 |
| TK 25 | Gießen — Wetzlar mit größerem Blattschnitt | 3,80 |
| | in Vorbereitung | |
| TK 25 | Gießen und Umgebung: Streichen, wird nicht mehr bearbeitet | |
| 5. Seite 27 | 1:200 000 | |
| RBK 200 A | Arbeitskarte | 1,50 |
| RBK 200 Ü | Übersichtskarte | 3,00 |
| VKH 200 A | Arbeitskarte | 2,00 |

| | | | |
|-------------|------------------------------------|------|--|
| | | DM | |
| | 1:100 000 | | |
| GÜ 100 | Gemeindegrenzenübersicht | 0,80 | |
| | 1:500 000 | | |
| KGH 500 | Kreisgrenzenkarte | 0,80 | |
| | 1:750 000 | | |
| KGH 750 | Kreisgrenzenkarte | 0,50 | |
| | 1:1 000 000 | | |
| KGH 1000 | Kreisgrenzenkarte | 0,50 | |
| 6. Seite 28 | Historische Karten | | |
| | Karte vom Rheinland u. Westfalen.. | 2,40 | |

7. Seite 30
RKG

Druckschriften

Richtlinien für die Herstellung großmaßstäbiger topographischer Kartenunterlagen 2,50
Schlüsselverzeichnis für die Gemeinden (Verwaltungsbezirke), Katasterbezirke (Gemarkungen), und Grundbuchbezirke in Hessen 3,00

Wiesbaden, im Oktober 1967

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5421 A — LV 3
St.Anz. 48/1967 S. 1483

1198

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Änderung der Liste der Lehtierärzte

Bezug: Mein Erlaß vom 7. September 1967 (StAnz. Seite 1238)

Aus der Liste der Lehtierärzte im Lande Hessen werden wegen Aufgabe der Praxis

1. Dr. Walter Hofmann, 6124 Beerfelden, Odenwaldstr. 15,
2. Dr. Kurt Pfeiffer, 6140 Bensheim, Auerbacher Weg 26, gestrichen.

Wiesbaden, 7. 11. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 1 b — 19 a 18 — 3253
St.Anz. 48/1967 S. 1484

1199

Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

— StAnz. 1967 S. 1330 —

In der o. a. Veröffentlichung muß der Familienname des an 19. Stelle des Wahlvorschlages 1 aufgeführten Kandidaten richtig „Seyberth“ lauten.

Frankfurt/M., 10. 11. 1967

Landesapothekerkammer Hessen
KW/67

St.Anz. 48/1967 S. 1484

1200

Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer

Bei der Wahl zur Delegiertenversammlung sind von 882 Wahlberechtigten 701 Stimmzettel abgegeben worden. Auf den Wahlvorschlag „Gemeinschaftliche Liste aller tierärztlichen Berufsgruppen“ entfielen 599 „Ja“-Stimmen und 82 „Nein“-Stimmen. Ungültig waren 20 Stimmen. Damit sind die im genannten Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber zu Delegierten der Landestierärztekammer gewählt.

Wiesbaden, 14. 11. 1967

Der Wahlleiter zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer

St.Anz. 48/1967 S. 1484

1201

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen.

Monat: Oktober 1967
(1. 10.—28. 10.)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 243 991

| Reg.-Bezirk | E — Erkrankungsfall T — Todesfall | Enteritis infectiosa | | Übertrag. Kinderlähmung | | Ornithose | | Ruhr | | | Brucellose | | | Übertr. Hirnhautentzündung | | | Leptospirose | | | | Todesfall an | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------|--------------------------------------|----------------------|---------------|-------------------------------|-----------|-------------------|------------|---------------|--------------------|------------------|------------|--------------------|------------|----------------------------|------------------|-----------|---------------|--------------------------|---------------|----------------------|---------------------|------------|-----------------|---------------|--|--------------|---------------|----------------------------|----------------------|-------------|--------|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Salmonellose | übrige Formen | übertragbare Gehirnentzündung | insgesamt | davon paralytisch | Psittakose | übrige Formen | Paratyphus A und B | Bakterielle Ruhr | Amöbenruhr | Typhus abdominalis | Diphtherie | Scharlach | Banige Krankheit | Malfieber | übrige Formen | Meningokokken-Meningitis | übrige Formen | Hepatitis infectiosa | Well'sche Krankheit | Feldfieber | Canicola fieber | übrige Formen | Verletzung durch tollwutkranken oder verdächtige Tiere*) | Toxoplasmose | Mikrosporidie | Kindbettfieber n. Fehlgeb. | Grippe (Virusgrippe) | Keuchhusten | Masern | | | | | | | |
| Reg.-Bezirk DARMSTADT | E | 23 | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 2 | — | 123 | 1 | — | — | 1 | 33 | 60 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| | T | 2 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| Reg.-Bezirk KASSEL | E | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 62 | — | — | — | 2 | 11 | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | T | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Reg.-Bezirk WIESBADEN | E | 27 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 1 | 1 | 3 | — | 118 | — | — | — | — | 11 | 50 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | T | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Land HESSEN | E | 55 | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | 3 | 2 | 1 | 5 | — | 303 | 1 | — | — | 3 | 55 | 135 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | T | 2 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 7. 11. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 5 —
St.Anz. 48/1967 S. 1484

1202

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Wiesbaden-Erbenheim

Ergänzungsbeschuß

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 519 — wird der Flurbereinigungsbeschuß von Wiesbaden-Erbenheim vom 20. 4. 1960 — WF 153 — Wiesbaden-Erbenheim — G.Nr. 3580/60 — ergänzt durch die Beschlüsse vom 11. 12. 1961, 25. 6. 1962, 28. 6. 1963 und 23. 5. 1967 — wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden die im anliegenden Verzeichnis, das einen Bestandteil dieses Ergänzungsbeschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 45 ha vom Verfahren ausgeschlossen. Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr rd. 1000 ha.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Wiesbaden sowie den Nachbargemeinden von Wiesbaden-Erbenheim öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Ergänzungsbeschuß nebst Grundstücksverzeichnis zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Wiesbaden und bei der städtischen Verwaltungsstelle Wiesbaden-Erbenheim zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 31. 10. 1967

Landeskulturamt

WF 153 — Wiesbaden-Erbenheim — 26753/67
St.Anz. 48/1967 S. 1485

*

Az.: WF — Wiesbaden-Erbenheim —

Anlage 1
zum Ergänzungsbeschuß
vom 31. 10. 67

Verzeichnis

der zum Flurbereinigungsverfahren Wiesbaden-Erbenheim nachträglich ausgeschlossenen Grundstücke.

Vom Verfahren werden nachträglich folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Wiesbaden:
Flur 46 Nr. 61/1

Gemarkung Erbenheim:

Flur 48: 5/5602, 6/5602, 16/5584, 17/5585, 18/5586, 19/5587, 21/5590, 22/5604, 25/5605, 32/5606, 34/5593, 40/5588, 42/5589, 49/5601, 5582/1, 5591, 5594/4, 5596/2, 5596/3, 5597/1, 5599/3, 5599/4, 5600/1, 5607/2, 5608/2, 5609/2, 5613 bis 5620, 5621/2, 5622, 5623/2.

Flur 50: 2/5762, 3/5716, 5/5702, 6/5702, 7/5729, 8/5757, 5700/1, 5701, 5704 bis 5711, 5715/1, 5717, 5718, 5720 bis 5724, 5727, 5730 bis 5734, 5738 bis 5755, 5758 bis 5761, 5765, 5766, 5768 bis 5771, 5774, 5775, 5778 bis 5780, 5783, 5786/1.

Flur 52: 25/5906, 26/5907, 27/5908, 125/5894, 5886 bis 5892, 5895 bis 5900, 5903, 5905, 5968.

Flur 54: 8/6238, 26/6345, 60/6234.

Flur 55: 3/6348, 6/6378, 7/6379, 15/6399, 20/6403, 21/6404, 22/6405, 36/6447, 38/6450, 39/6451, 40/6452, 41/6453, 43/6454, 44/6455, 45/6456, 49/6451, 50/6461, 51/6462, 53/6457, 54/6457, 91/6347, 93/6459, 94/6431, 97/6406, 98/6409, 99/6424, 108/6429, 6347/4, 6349 bis 6354, 6359 bis 6366, 6368 bis 6373, 6380 bis 6384, 6386 bis 6391, 6412, 6413, 6414, 6418, 6419, 6421/1, 6427, 6428, 6432, 6433, 6434.

Flur 56: 6/6509, 7/6495, 8/6470, 9/6481, 6466 bis 6469, 6472 bis 6480, 6483/1, 6484 bis 6487, 6492, 6498 bis 6501, 6503 bis 6505, 6510, 6515 bis 6522.

Flur 57: 3/6583, 6/6580, 6527/2, 6528/2, 6529/2, 6530/2, 6531/2, 6532/2, 6535/2, 6536/2, 6539/2, 6540/2, 6546/2, 6556, 6560 bis 6564, 6566, 6570, 6571, 6576, 6577/2, 6578, 6593 bis 6612, 6616, 6617.

Flur 58: 32/6723, 6729/2, 6694/2, 6695/2, 6696/2, 6699/6, 78/6689, 79/6704, 6682 bis 6685, 6687, 6691, 6699/4, 6702, 6706, 6710, 6712, 6713, 6717 bis 6720.

Die Gesamtfläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 45 ha.

1203

Auflösung von Forstbetriebsbezirken im Regierungsbezirk Kassel

Durch Erlaß vom 31. 10. 1967 — III B 1 — 1906 — O 32 — wurde die Auflösung der nachstehend aufgeführten Forstbetriebsbezirke mit Wirkung vom 1. 10. 1967 angeordnet:

1. Rfei. Kleudelburg, Hess. Forstamt Battenberg
2. Rfei. Ehlen, Hess. Forstamt Ehlen
3. Rfei. Eiterhagen, Hess. Forstamt Eiterhagen
4. Rfei. Schreufa, Hess. Forstamt Frankenberg
5. Rfei. Freudenthal, Hess. Forstamt Frielendorf
6. Rfei. Biebighausen, Hess. Forstamt Hatzfeld
7. Rfei. Stöckig, Hess. Forstamt Heringen
8. Rfei. Wüstfeld, Hess. Forstamt Hersfeld-Ost
9. Rfei. Treisbach-West, Hess. Forstamt Jesberg
10. Rfei. Altenbrunslar, Hess. Forstamt Melsungen
11. Rfei. Hertingshausen, Hess. Forstamt Rosenthal
12. Rfei. Wolfskopf, Hess. Forstamt Rotenburg
13. Rfei. Vaake, Hess. Forstamt Veckerhagen
14. Rfei. Mellnau, Hess. Forstamt Wetter-Ost
15. Rfei. Machtlos, Hess. Forstamt Wildeck
16. Fwtel. Wintersgrund, Hess. Forstamt Naumburg.

Die Waldflächen werden auf die jeweils angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 2. 11. 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

III B 1 — 1906 — O 06

St.Anz. 48/1967 S. 1485

1204

Flurbereinigung Mainz-Kastel

Beschuß

1. Das mit Beschuß vom 2. Mai 1957 — Az.: WF 163 — Mainz-Kastel — G.Nr. 12597/57 (St.Anz. 1957 S. 493) angeordnete Flurbereinigungsverfahren Mainz-Kastel wird hiermit gemäß § 9 (1) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — eingestellt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen, demzufolge erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Mainz-Kastel.

2. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die beteiligten Grundstückseigentümer wurden gehört und haben gegen die Einstellung des Verfahrens keine Bedenken erhoben.

3. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Stadtgemeinde Wiesbaden öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf den städtischen Verwaltungsstellen Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim, Wiesbaden-Erbenheim und der Stadtverwaltung Wiesbaden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 25. 10. 1967

Landeskulturamt

WF 163 — Mainz-Kastel — 27222/67
St.Anz. 48/1967 S. 1485

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zu **Kriminalkommissaren**: Kriminalhauptmeister (BaL) Bernhard Flug (31. 8. 1967); die Kriminalobermeister (BaL) Hermann Flügel, Herbert Seifert (beide 31. 8. 1967); Polizeimeister (BaP) Theodor Kreicker (31. 8. 1967);

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu **Kriminalkommissaren**: die Kriminalobermeister (BaL) Wilhelm Führer, Kurt Rügenstahl (beide 25. 8. 1967); Christian Brandau (29. 8. 1967); Ernst Mohr (31. 8. 1967); die Polizeimeister (BaL) Klaus Peter Adorf, Heinrich Schuchardt (beide 25. 8.);

zum **Kriminalkommissar (BaL)** Polizeimeister (BaP) Werner Köhler (25. 8.);

zum **Kriminalkommissar**: Polizeimeister (BaP) Wilfried Kalden (24. 8. 1967);

c) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Kurt Klüter (16. 8. 1967);

zu **Kriminalkommissaren** Kriminalobermeister (BaL) Günter Friedmann (31. 8. 1967); Polizeimeister (BaL) Jürgen Leblang (30. 8. 1967);

d) Hess. Bereitschaftspolizei

ernannt

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Egon Bantel, Horst Garbe, Hans-Georg Koppmann, Wilfried Koppmann (sämtl. 31. 8. 1967);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeimeister (BaP) Volker Krug, Heinz Dieter Notnagel (beide 31. 8. 1967);

zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachmeister (BaL) Peter Thiele (29. 8. 1967); Günter Faustmann (30. 8. 1967); die Polizeihauptwachmeister (BaP) Gerhard Block (4. 8. 1967); Rolf-Heiner Schade (28. 8. 1967); Erwin Becker, Wilhelm Heiliger, Alois Kremer, Herbert Lawrenz, Alois Schindler, (sämtl. 29. 8. 1967); Dieter Mönninger (30. 8. 1967); Theo Schneider (30. 8. 1967); Manfred Ollik (31. 8. 1967);

zu **Polizeihauptwachmeistern** Polizeioberwachmeister (BaL) Wolfgang Tscherny (29. 8. 1967); die Polizeioberwachmeister (BaP) Wilfried Eckl, Bernhard Eifler, Ernst-Ludwig Jung, (sämtl. 23. 8. 1967); Karl Hempel (25. 8. 1967); Peter Braun, Volker Riemer (beide 29. 8. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeikommissar (BaP) Gerhard Goßmann (24. 8. 1967); die Polizeimeister (BaP) Gerhard Nehm (3. 8. 1967); Herbert Riepegerste (14. 8. 1967); Robert Stumpf (21. 8. 1967);

entlassen

die Polizeioberwachmeister (BaP) Klaus-Jochem Grau, Walter Schäfer, Hans-Peter Wolf (sämtl. 31. 8. 1967); die Polizeiwachmeister (BaP) Joachim Hornung, Hans-Wilhelm Steinbrecher (beide 3. 8. 1967); Heinz Radu (9. 8. 1967); Bodo Chrostek, Ernst Joachim Defort, Michael Gärtner, Reinhold Hoffmann, Harald Noll-Hussong, Bernd Pansch, Ulrich Späth, Kl. Wilfried Westphal (sämtl. 31. 8. 1967);

in den Ruhestand versetzt Polizeihauptmeister (BaL) Waldemar Meisterfeld (31. 8. 1967);

e) Hessische Polizeischule

entlassen

Polizeiwachmeister (BaP) Harald Jost (31. 8. 1967);

f) Hess. Landeskriminalamt

ernannt

zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Karl August Hofmann (18. 8. 1967);

zu **Kriminalkommissaren** der Kriminalhauptmeister (BaL)

Hermann Ries; der Kriminalobermeister (BaL) Günter Schramm; die Polizeimeister (BaL) Gunther Fleischhauer, Fritz Gebhard Schoch (sämtl. 25. 8. 1967);

zum **Kriminalkommissar (BaL)** Polizeimeister (BaP) Rolf Diedrichs (25. 8. 1967);

zum **Kriminalkommissar**: Polizeimeister (BaP) Horst Nies (25. 8. 1967);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Hans Nicke (17. 8.); Manfred Szameitat (21. 8. 1967); Polizeimeister (BaL) Erwin Alp (21. 8. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Kriminalobermeister (BaP) Rainer Groß (25. 8. 1967);

g) Hess. Wasserschutzpolizeiamt

ernannt

zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachmeister (BaL) Dietrich Rehwald (29. 8. 1967); Polizeihauptwachmeister (BaP) Rudolf Walther (28. 8. 1967);

h) Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

ernannt

zum **Reg.-Oberamtmann** Reg.-Amtmann (BaL) Fritz Ring-eisen (4. 8. 1967);

zu **Reg.-Oberinspektoren** die Reg.-Inspektoren (BaL) Wolfgang Janssen, Andreas Ruppert (beide 30. 8. 1967); Anton Dietz (31. 8. 1967).

Wiesbaden, 9. 11. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14
StAnz. 48 1967 S. 1486

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum **Regierungsamtmann (unter Versetzung zum Landratsamt Hofgeismar)** Regierungsoberinspektor Georg Hildebrand (6. 10. 1967);

zu **Regierungsinspektoren (BaL)** die Regierungsinspektoren z. A. Ernst Apel (19. 10. 1967); Helmut Neurath, Horst Heusner, Horst Hannich, Lothar Haines, Karl-Heinz Poetzsch (sämtl. 5. 10. 1967);

zum **Regierungsinspektor** Regierungsinspektor z. A. Klaus-Dieter Klewe (5. 10. 1967);

zu **Regierungsinspektorinnen** die Regierungsinspektorinnen z. A. Waltraud Constantin, Renate Schubert, Sigrid Schüller (sämtl. 5. 10. 1967);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister Holger May (23. 10. 1967);

zum **Regierungssekretär (BaL)** Regierungssekretär z. A. Gerhard Hagel (27. 10. 1967);

verstorben

Regierungsinspektor-Anwärterin Helga Schaub (16. 10. 1967);

ernannt

zu **Regierungsobersekretären** die Regierungssekretäre Kurt Fröde, LA Fritzlar (30. 10. 1967); Alfons Schupke, LA Rotenburg (27. 10. 1967); Hugo Kamphausen, LA Fulda (20. 10. 1967); Karl Schmidt, LA Hünfeld (17. 10. 1967);

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Adolf Steinlandt, Landrat PK Frankenberg (17. 10. 1967); August Raabe, Landrat Marburg, Pol.-Stat. Stadt Allendorf (28. 10. 1967); Karl Eggert, Landrat PK Melsungen (18. 10. 1967); Georg Junker, PVB Bad Hersfeld (9. 10. 1967); Siegfried Kamm, PVB Bad Hersfeld (13. 10. 1967);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Gerhard Kuloshek, Landrat PK Eschwege (8. 9. 1967); Manfred Bode, Landrat PK Frankenberg (13. 9. 1967); Wilhelm Goldbach, Landrat PK Fulda (18. 9. 1967); Hans Schmermund, Landrat PK Hersfeld (12. 9. 1967); Willi Wehnhardt, Landrat PK Kassel (7. 9. 1967); Werner Dittner, Landrat PK Melsungen (20. 9. 1967); Georg Giese, Landrat Rotenburg, Pol.-Stat. Bebra (15. 9. 1967); Edwin Brubacher, Landrat Roten-

burg, Pol.-Stat. Sontra (12. 9. 1967); Paul Gössl, Landrat PK Waldeck (12. 9. 1967); Rudolf Neumann, Landrat PK Ziegenhain (15. 9. 1967); Karl Ochs, Landrat PK Ziegenhain (15. 9. 1967); Heinrich Löber, Landrat Ziegenhain, Pol.-Stat. Treysa (20. 9. 1967); Heinz Umbach, PVB Kassel (6. 9. 1967); Heini Paul, Landrat PK Frankenberg (31. 10. 1967); Alfred Wollmann, Landrat PK Kassel (26. 10. 1967); Wilhelm Beil, Landrat PK Marburg (26. 10. 1967); Karl Hauser, Landrat PK Melsungen (26. 10. 1967); Erich Weidemeier, Landrat PK Rotenburg (26. 10. 1967); Otto Holzauer, Landrat Waldeck, Pol.-Stat. Bad Wildungen (25. 10. 1967); Herbert Brückner, Landrat PK Witzenhausen (26. 10. 1967); Albert Funke, Landrat Witzenhausen, Pol.-Stat. Bad Sooden-Allendorf (27. 10. 1967); Heinz Gundlach, Landrat Witzenhausen, Pol.-Stat. Großalmerode (26. 10. 1967); Heinz Werth, Landrat PK Ziegenhain (27. 10. 1967); Karl Dietzsch, PVB Bad Hersfeld (27. 10. 1967); Arthur Fink, Landrat Hersfeld, Pol.-Stat. Bad Hersfeld (25. 10. 1967); Heinrich Christ, PVB Kassel (26. 10. 1967); Adolf Höhle, PVB Kassel (25. 10. 1967); Heinrich Nowikow, PVB Kassel (31. 10. 1967);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaL) Heinz-Dieter Graumann, Landrat PK Eschwege (20. 9. 1967); Günther Jacubaschke, Landrat Eschwege, Pol.-Stat. Wanfried (18. 9. 1967); Karl-Heinz Klippert, Landrat PK Fritzlar-Homberg (13. 9. 1967); Walter Ehrmantraut, Landrat PK Fulda (18. 9. 1967); Manfred Nolte, Landrat PK Marburg (12. 9. 1967); Günter Sontowski, Landrat PK Marburg (14. 9. 1967); Georg Heyer, Landrat PK Rotenburg (15. 9. 1967); Horst Möller, PVB Bad Hersfeld (19. 9. 1967); Otto Barniske, Landrat PK Frankenberg (31. 10. 1967); Ernst Römer, Landrat PK Fritzlar-Homberg (27. 10. 1967); Hans-Jürgen Meiß, Landrat Kassel, Pol.-Stat. Baunatal (27. 10. 1967); Gerhard Lotzgeselle, PVB Kassel (26. 10. 1967);

die Polizeihauptwachmeister (BaP) Eduard Gröbke, Landrat PK Fritzlar-Homberg (7. 9. 1967); Klaus Schmutzler, Landrat PK Fritzlar-Homberg (18. 9. 1967); Wolfgang Finger, Landrat Fulda, Pol.-Stat. Hilders (14. 9. 1967); Gerhard Wienert, Landrat Fulda, Pol.-Stat. Hilders (18. 9. 1967); Kurt Trieschmann, Landrat PK Hersfeld (20. 9. 1967); Uwe Sturm, Landrat Hersfeld, Pol.-Stat. Bad Hersfeld (13. 9. 1967); Manfred Kister, Landrat PK Hünfeld (15. 9. 1967); Heinz-Dieter Asthalter, Landrat PK Marburg (12. 9. 1967); Wolfgang Tätzsch, Landrat Rotenburg, Pol.-Stat. Sontra (12. 9. 1967); Heinfried Jungmans, Landrat PK Ziegenhain (15. 9. 1967); Heinz Lindner, Landrat PK Ziegenhain (15. 9. 1967); Lothar Weise, PVB Bad Hersfeld (30. 9. 1967); Gert-Jürgen Lindenblatt, Landrat Eschwege, Pol.-Stat. Eschwege (31. 10. 1967); Hans Dasch, Landrat PK Frankenberg (31. 10. 1967); Rudi Recktenwald, Landrat Marburg, Pol.-Stat. Stadt Allendorf (31. 10. 1967); Christian Nied, Landrat PK Melsungen (26. 10. 1967); Bodo Walker, Landrat PK Waldeck (27. 10. 1967); Oskar Lug, Landrat Waldeck, Pol.-Stat. Bad Wildungen (25. 10. 1967); Walter Bindbeutel, Landrat PK Witzenhausen (26. 10. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die **Polizeimeister** (BaP) Günter Kröckel, Landrat PK Fulda (13. 9. 1967); Günter Sontowski, Landrat PK Marburg (14. 9. 1967); Dieter Schmitt, Landrat PK Rotenburg (29. 9. 1967); Erwin Wolf, Landrat PK Witzenhausen (18. 9. 1967); Werner Ehmke, Landrat PK Wolfhagen (19. 9. 1967); Günter Gläsel, Landrat PK Ziegenhain (19. 9. 1967); Rudolf Rebok, PVB Kassel (11. 9. 1967); Gregor Mühlhans, Landrat PK Frankenberg (17. 10. 1967); Fred Löwe, Landrat PK Fritzlar-Homberg (4. 10. 1967); Horst Kothe, Landrat PK Fritzlar-Homberg (31. 10. 1967);

die **Polizeihauptwachmeister** (BaP) Jobst-Dietrich Palandt, Landrat PK Marburg (24. 9. 1967); Wilfried Brandt, Landrat PK Rotenburg (15. 9. 1967);

versetzt (eingetreten) in den **Ruhestand** die **Polizeihauptmeister** (BaL) Georg Weber, Landrat PK Hünfeld; Adolf Wenzel, Landrat PK Kassel; Johannes Stern, Landrat PK Melsungen; Johannes Langer, Landrat PK Ziegenhain; Walter Pietsch, PVB Bad Hersfeld; Fritz Pönitz, PVB Bad Hersfeld (sämtl. 1. 10. 1967); die **Polizeiobermeister** (BaL) Werner Himmelmann, Landrat PK Frankenberg; Eduard Wolf, Landrat PK Frankenberg; Heinrich Höhmann, Landrat PK Fritzlar-Homberg; Erich Kothe, Landrat PK Fritzlar-Homberg; Johannes Fehling, Landrat Hersfeld, Pol.-Stat. Bad Hersfeld; Ferdinand Schultheiß, Landrat PK Hofgeismar; Kurt Otto, Landrat PK Marburg; Heinrich Andreas, Landrat PK Melsungen; Wilhelm Hartmann, Landrat PK Melsungen; Wilhelm Kreis, Landrat PK Rotenburg; August Mohr, Landrat PK Wolfhagen (sämtl. 1. 10. 1967);

versetzt

durch Verfügung des Magistrats der Stadt Frankfurt a. M. vom 25. 9. 1967 mit Einverständnis gem. § 30 HBG von der Polizeiverwaltung der Stadt Frankfurt

der **Polizeimeister** (BaP) Rolf Mosebach, Landrat Eschwege, Polizeistat. Eschwege (1. 10. 1967);

durch Verfügung des Magistrats der Stadt Offenbach vom 11. 9. 1967 mit Einverständnis gem. § 30 HBG von der Polizeiverwaltung der Stadt Offenbach

der **Polizeimeister** (BaL) Eugen Kremer, PVB Bad Hersfeld (1. 10. 1967);

durch Verfügung des Magistrats der Universitätsstadt Gießen 11-P-W/Kö vom 22. 6. 1967 mit Einverständnis gem. § 30 HBG von der Polizeiverwaltung der Stadt Gießen

der **Polizeihauptwachmeister** (BaL) Dietmar Barz, Landrat PK Waldeck (1. 10. 1967);

durch Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern II/2a — 20.70.10/67 — Wunder Reinhard — vom 6. 9. 1967 mit Einverständnis gem. § 30 HBG von der mot. Verkehrs-Pol-Staffel Göttingen

der **Polizeihauptwachmeister** (BaP) Reinhard Wunder, Landrat Kassel, Pol.-Stat. Baunatal (1. 10. 1967).

bei der Landeskriminalpolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Kriminalobermeisterin Rose Bachmann, Staatliches Kriminalkommissariat Eschwege (23. 10. 1967);

in den **Ruhestand** versetzt

Kriminalhauptmeister (BaL) Karl Peglow, Staatliches Kriminalkommissariat Kassel (1. 10. 1967); Kriminalhauptmeister (BaL) Friedrich Wolf, Staatliche Kriminalabteilung Bad Hersfeld (1. 10. 1967).

Kassel, 10. 11. 1967

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

St.Anz. 48/1967 S. 1486

f) Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel

ernannt

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinsektor (BaL) Manfred Meßing (26. 10. 1967).

Kassel, 10. 11. 1967

Der Präsident

des Hess. Verwaltungsgerichtshofs
Az.: 8 b 06/03 — 890/67

St.Anz. 48/1967 S. 1487

h) Verwaltungsgericht Wiesbaden

ernannt

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinsektor (BaL) Heinrich Mörtel (1. 11. 1967).

Wiesbaden, 13. 11. 1967

Der Verwaltungsgerichtspräsident

Az.: 8 b 02

St.Anz. 48/1967 S. 1487

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt- und Realschuldienst des Reg.-Bezirks Kassel

ernannt

zum **Volks- und Realschulrektor** Rektor Heinz Pontow, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (24. 10. 1967);

zur **Volks- und Realschulrektorin** Konrektorin Ruth Fischer, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (11. 9. 1967);

zum **Volks- und Realschulkonrektor** Realschullehrer Alfred Liese, Kassel (21. 9. 1967); Lehrer Hans Möller, Ziegenhain (21. 9. 1967);

zum **Realschulkonrektor** Realschullehrer Rudolf Lippert, Kassel (20. 9. 1967);

zum **Rektor** Hauptlehrer Heinrich Moll, Rauschenberg, Landkrs. Marburg (24. 10. 1967);

zum **Konrektor** die Lehrer Wolfgang Biedermann, Kassel (28. 9. 1967); Josef Motl, Wabern, Landkrs. Fritzlar-Homberg (30. 10. 1967); Anton Häßler, Fließen, Landkrs. Fulda (25. 10. 1967);

zum **Hauptlehrer** Lehrer Wilhelm Johannes Krahe, Friedewald, Landkrs. Hersfeld (17. 10. 1967);

zur **Realschullehrerin** die Lehrerinnen Kornelia Gmehling, Kassel (20. 9. 1967); Erika Brunschede, Kassel (26. 10. 1967); zum **Lehrer** Hauptlehrer Wilhelm Peter, Schwebda, Landkreis Eschwege (18. 10. 1967);

zum **apl. Sonderschullehrer** apl. Lehrer (BaP) Norbert Foitzik, Marburg a. d. L. (16. 10. 1967);

zum **apl. Realschullehrer** die apl. Lehrer (BaP) Dietrich Bürger, Felsberg, Landkrs. Melsungen (17. 10. 1967); Wolfgang Pfeil, Kassel (1. 11. 1967);

zur **apl. Sonderschullehrerin** apl. Lehrerin (BaW) Dorothea Bonk, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (14. 9. 1967);

zur **apl. Realschullehrerin (BaW)** Isgard Arold, Wetter, Landkrs. Marburg (1. 9. 1967),

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Peter Brendel, Felsberg, Ldkrs. Melsungen (13. 10. 1967); Helga Straka, Rotenburg a. d. F. (12. 10. 1967); Hans Uffe Boerma, Münchhausen, Ldkrs. Marburg (18. 10. 1967); Rudolf Kling, Großelüder, Ldkrs. Fulda (20. 10. 1967); Benno Stawniak, Cappel, Ldkrs. Marburg (17. 10. 1967); Hanns-Roland Carl, Ziegenhain (16. 10. 1967); Hartmut Schrewe, Battenberg, Landkrs. Frankenberg (24. 10. 1967); Erwin Rothe, Kirchheim, Landkrs. Hersfeld (26. 10. 1967); Günter Hartmann, Hatzfeld, Landkrs. Frankenberg (26. 10. 1967); Maria Kleiring, Gemünden, Landkrs. Frankenberg (24. 10. 1967); Hildegard Freytag, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (25. 10. 1967); Hanna Bode, Liebenau, Landkrs. Hofgeismar (25. 10. 1967); Ilse Rose, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (25. 10. 1967);

zu **apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaW)** Barbara Lorenz, Fulda (24. 8. 1967); Hasso Scholz, Künzell, Landkrs. Fulda (28. 9. 1967); Uwe Armbrecht, Kassel (5. 10. 1967); Diethelm Lieberknecht, Deisel, Landkrs. Hofgeismar (16. 8. 1967); Annette Bieler, Hosenfeld, Landkrs. Fulda (26. 9. 1967); Wolfgang Krüger, Eschwege (3. 10. 1967); Hans-Ulrich Ambacher, Rotenburg a. d. F. (2. 10. 1967); Regina Kröling, Landau, Landkrs. Waldeck (4. 10. 1967); Ute Füllgrabe, Eschwege (4. 10. 1967); Dieter Striepecke, Schönstadt, Landkreis Marburg (2. 10. 1967); Barbara Milani, Kleinselheim, Landkrs. Marburg (5. 10. 1967); Jürgen Zutz, Röhrda, Landkreis Eschwege (4. 10. 1967); Otto Schwarzer, Schrecksbach, Landkrs. Ziegenhain (12. 10. 1967); Siegfried Linke, Kassel (20. 10. 1967); Friederike Fischer, Sontra, Landkrs. Rotenburg (4. 10. 1967); Irmtraut Heintze, Sontra, Landkrs. Rotenburg (4. 10. 1967); Ursula Klöss, Breitenbach, Landkrs. Ziegenhain (6. 10. 1967); Ulrike Schmidt, Mengeringhausen, Landkrs. Waldeck (9. 10. 1967); Hans-Jürgen Haller, Sachsenhausen, Landkrs. Waldeck (5. 10. 1967); Elisabeth Latsch, Röllshausen, Landkrs. Ziegenhain (5. 10. 1967);

zu **apl. Fachlehrern bzw. zur apl. Fachlehrerin (BaW)** Jürgen Hartig, Marburg a. d. L. (25. 8. 1967); Gerold Honauer, Immenhausen, Landkrs. Hofgeismar (10. 10. 1967); Dieter Kasper, Tann, Landkrs. Fulda (25. 8. 1967); Herta Göhring, Friedlos, Landkrs. Hersfeld (11. 10. 1967); Johann Mindum, Heringen, Landkrs. Hersfeld (1. 9. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer(innen) Brigitte Hornberger, Itzenhain, Landkrs. Ziegenhain (19. 9. 1967); Helma Klein, Herzhausen, Landkrs. Frankenberg (2. 10. 1967); Kurt Finger, Battenberg, Landkrs. Frankenberg (11. 10. 1967); Marlies Franke, Kassel (11. 10. 1967); Gerhard Fischer, Bergheim, Landkrs. Waldeck (13. 10. 1967); Ulrich Hilmes, Hüddingen, Landkrs. Waldeck (12. 10. 1967); Ingrid Kaiser, Homberg (10. 10. 1967); Mechthild Emmerling, Steinau, Landkrs. Fulda (24. 10. 1967); Georg Bittner, Somplar, Landkrs. Frankenberg (23. 10. 1967); Arthur Wieser, Tann, Landkrs. Fulda (24. 10. 1967); Wolfgang Kramer, Marburg a. d. L. (30. 10. 1967); Gudrun Krüger, Calden, Landkrs. Hofgeismar (30. 10. 1967);

in den Ruhestand versetzt

Lehrer Karl Hartmann, Wernswig, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 11. 1967);

entlassen

die apl. Lehrerinnen Maria Artelt, Kassel (1. 11. 1967); Petra Koppe, Wanfried, Landkrs. Eschwege (1. 10. 1967); Margarete Steinmetz, Holzhausen, Landkrs. Hofgeismar (1. 11. 1967); Günter Harnisch, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (6. 11. 1967); apl. Fachlehrerin Karin Müller, Melsun-

gen (13. 10. 1967); Lehrerin Gisela Heckmann, Lohfelden, Landkrs. Kassel (16. 11. 1967); Lehrer Hans-Jochen Hülsen, Ernsthäusen, Landkrs. Marburg (1. 8. 1967);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zu **Oberstudienräten (BaL)** Studienrat a. D. Dr. Josef Gutmann, Bad Sooden-Allendorf (3. 10. 1967); Studienrat (BaL) Albrecht Weimann, Rotenburg a. d. F. (20. 10. 1967);

zu **Studienassessoren bzw. zu Studienassessorinnen (BaP)** die Ass. im Lehramt Helga Dietschmann, Fritzlar (28. 9. 1967); Gerhard Brockhagen, Kassel (14. 10. 1967); Friedrich-Wilhelm Tschentscher, Rotenburg a. d. F. (14. 10. 1967); Gunther Düring, Kassel (14. 10. 1967); Werner Röhm, Sontra (14. 10. 1967); Wolfgang Kersten, Frankenberg/E. (14. 10. 1967); Walter Jericho, Fritzlar (14. 10. 1967); Günter Ickenstein, Hünfeld (14. 10. 1967); Peter Boss, Frankenberg E. (14. 10. 1967); Wilfried Bittner, Frankenberg E. (14. 10. 1967); Horst Zander, Fulda (14. 10. 1967); Ellinor Jahn, Fulda (17. 10. 1967); Winfried Moersch, Oberuff (17. 10. 1967); Siegfried Neumann, Bieberstein (14. 10. 1967); Christa Grund, Hersfeld (14. 10. 1967); Marianne Ritter, Wolfhagen (16. 10. 1967); Ekkehard Milfert, Kassel (17. 10. 1967); Wolfgang Kienert, Kassel (16. 10. 1967); Klaus Keimer, Hofgeismar (16. 10. 1967); Willi Hinterseher, Kassel (17. 10. 1967); Dr. Friederike Heide, Kassel (14. 10. 1967); Manfred Balhar, Wolfhagen (16. 10. 1967); Gisela Dähn, Amöneburg (17. 10. 1967); Renate Goldbach, Bad Hersfeld (14. 10. 1967); Siegmund Kugge, Bad Hersfeld (17. 10. 1967); Eberhard Schrader, Homberg (17. 10. 1967); Helmut Stölzer, Homberg (17. 10. 1967); Hans-Joachim Rausch (16. 10. 1967); Ernst Schmadel, Korbach (17. 10. 1967); Karin Schmadel, Korbach (17. 10. 1967); Karl-Heinz Keudel, Korbach (17. 10. 1967); Jürgen Holland-Letz, Korbach (17. 10. 1967); Georg Herbold, Korbach (17. 10. 1967); Manfred Berger, Korbach (17. 10. 1967); Gerhard Krupinska, Korbach (17. 10. 1967); Volker Lucan, Wolfhagen (19. 10. 1967); Erhard Thierling, Karlshafen (14. 10. 1967); Wilhelm Grote, Kassel (18. 10. 1967); Hary Gerhard, Heringen (19. 10. 1967); Wolfgang Hentze, Treysa (14. 10. 1967); Ute Metzler, Treysa (14. 10. 1967); Christa Mraaka, Amöneburg (19. 10. 1967); Harald-Traugott Schmidt, Treysa (14. 10. 1967); Otto Streitenberger, Fulda (19. 10. 1967); Gottfried Wendrich, Treysa (14. 10. 1967); Hans-Jürgen Heide, Kirchhain (19. 10. 1967); Gisela Lehmann, Kirchhain (18. 10. 1967); Friedrich Rehbein, Homberg (21. 10. 1967); Karl Löser, Eschwege (20. 10. 1967); Ilse Löser, Eschwege (20. 10. 1967); Erika Schwedes, Kassel (19. 10. 1967); Bruno Peter, Frankenberg (21. 10. 1967); Jürgen Voos, Obersuhl (23. 10. 1967); Hermann Kiefer, Hünfeld (21. 10. 1967); Lüder Westje, Bad Sooden-Allendorf (19. 10. 1967); Manfred Verchau, Korbach (21. 10. 1967); Gerhard Simon, Kassel (19. 10. 1967); Dr. Rudolf Schulz, Kassel (19. 10. 1967); Heinrich Kurz, Kassel (20. 10. 1967); Dieter Henke, Bad Sooden-Allendorf (19. 10. 1967); Ingrid Ferrari, Kassel (19. 10. 1967); Karl Prätorius, Marburg a. d. L. (18. 10. 1967); Rudolf Reichelt, Hilders (25. 10. 1967); Gerhard Riedemann, Melsungen (21. 10. 1967); Dieter Podlasly, Melsungen (23. 10. 1967); Jürgen Herbst, Korbach (24. 10. 1967); Marianne Schütt, Kassel (21. 10. 1967); Margarete Schulze, Treysa (28. 10. 1967);

zu **Studienräten (BaL)** die Stud.-Ass. Rasmus Peichert, Paris (29. 9. 1967); Martin Jaspert, Bad Hersfeld (17. 10. 1967); Josef-Peter Hackel, Hünfeld (18. 10. 1967); Karl-Hartmut Garff, Kassel (24. 10. 1967); Hans Osterheld, Bad Hersfeld (21. 10. 1967);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum **Oberstudienrat bzw. zur Oberstudienrätin** Studienrat Friedhelm König, Frankenberg E. (23. 9. 1967); Studienrätin Liselotte Braun, Kassel (17. 10. 1967);

zum **Studienreferendarin bzw. zur Studienreferendarin (BaW)** Dipl.-Handelslehrer Wieland Jüterboik, Kirchhain (2. 10. 1967); Dipl.-Volksw. Ursula Erhard, Marburg a. d. L. (2. 10. 1967);

zu **Studienassessoren bzw. Studienassessorinnen (BaP)** die Ass. im Lehramt Hans-Jürgen Aeffke, Kassel (29. 9. 1967); Gerd Rothley, Kassel (28. 9. 1967); Hermann von Rhein, Fulda (16. 10. 1967); Winfried Schuckart, Kassel (19. 10. 1967); Waltraud Sorg, Kassel (19. 10. 1967); Renate Schaub, Kassel (25. 10. 1967); apl. Realschullehrerin Gertrude Kaiser, Eschwege (27. 10. 1967);

zu **Studienrätinnen bzw. Studienrätinnen (BaL)** die Stud.-Ass. Wigbert Burchart, Bad Wildungen (21. 9. 1967); Maria Lam-

merding, Kassel (20. 9. 1967); Clara Lotz, Kirchhain (16. 10. 1967); Ilse Herrmann, Marburg a. d. L. (19. 10. 1967); Hansjörg Wentz, Wolfhagen (20. 10. 1967); Wolfgang Bucker, Kassel (20. 10. 1967); Nicolas Richter, Kassel (24. 10. 1967); Jürgen Dorn, Kassel (24. 10. 1967); Wilhelm Franzmann, Kassel (25. 10. 1967); Klaus Dassel, Kassel (25. 10. 1967); Joachim Schulze, Witzenhausen (19. 10. 1967); Ilse Beck, Kassel (24. 10. 1967); Wilhelm Gottschalt, Kassel (24. 10. 1967);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Dipl.-Kfm. Hans-Dietrich Otto, Kassel (20. 10. 1967);

in den **Ruhestand** versetzt

Fachlehrer Erich Stedtler, Kassel (1. 10. 1967).

Kassel, 10. 11. 1967

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 48/1967 S. 1487

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

a) Ministerium

ernannt

zum **Regierungsrat** Amtsrat Heinrich Jökel (26. 9. 1967 — BaL);

zu **Regierungsassessoren** die Assessoren Arno Kuhn (1. 11. 1967 — BaP); Rolf Menzer (1. 10. 1967 — BaP);

zu **Regierungssekretären** die Oberamtsmeister Laurenz Brörtl (27. 10. 1967 — BaL); Wilhelm Deuker (27. 10. 1967 — BaL);

in den **Ruhestand** versetzt

Amtsrat Oskar Riedel (auf seinen Antrag mit Ablauf des Monats September 1967).

Wiesbaden, 10. 11. 1967

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
I c 2 — 7 o 16 — 09
StAnz. 48/1967 S. 1489

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zum **Regierungsveterinär** (BaL) Regierungsveterinärassessor Dr. Helmut Gemmer, Staatl. Veterinär-Untersuchungsamt Frankfurt/Main (7. 11. 1967).

Wiesbaden, 8. 11. 1967

Der Regierungspräsident
I 7 — 1 — Az.: PA — 5 c
StAnz. 48/1967 S. 1489

J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

a) Ministerium

ernannt

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Otto Reimers, Alfred Schneider (5. 10. 1967);

zum **Regierungsrat** Amtsrat (BaL) Gustav Götting (24. 10. 1967);

zum **Reg.-Landwirtschaftsrat** (BaL) Reg.-Landwirtschaftsassessor (BaP) Dr. Günther Heer (2. 10. 1967);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Manfred Jensen (19. 9. 1967); Reinhard Edler (13. 10. 1967);

zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z. A. (BaP) Richard Ochs (2. 10. 1967);

b) Landeskulturverwaltung

ernannt

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Reg.-Vermessungsdirektor (BaL) Dr. Dr. Eduard Lang, Landeskulturamt (20. 9. 1967);

zum **Regierungsoberamtmann** Regierungsamtmann (BaL) Walter Schreiber, Kulturamt Darmstadt (19. 9. 1967);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren

(BaL) Manfred Buchta (19. 9. 1967); Günther Schäfer (11. 9. 1967); Volkhard Spies (11. 9. 1967) alle Kulturamt Darmstadt;

zum **Regierungsvermessungsoberinspektor** Reg.-Vermessungsinspektor (BaL) Hubertus Wehner, Kulturamt Hanau (9. 10. 1967);

zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z. A. (BaP) Klaus-Werner Seelgen, Kulturamt Wiesbaden (8. 9. 1967);

zum **Regierungsinspektor z. A. (BaP)** Regierungsinspektor-anwärter (BaW) Rüdiger Reese, Kulturamt Dillenburg (1. 9. 1967);

c) Wasserwirtschaftsverwaltung

ernannt

zum **Regierungsbauamtmann** Regierungsoberbauinspektor (BaL) Karl Gärtner, WWA Fulda (25. 9. 1967);

zum **Regierungsoberbauinspektor** Regierungsbauinspektor (BaL) Hartmut Halblaub, WWA Friedberg (18. 9. 1967);

zum **Regierungsbauinspektor** (BaL) Regierungsbauinspektor z. A. (BaP) Wolfgang Wacker, WWA Friedberg — Außenstelle Alsfeld — (16. 10. 1967);

zum **Regierungsbauinspektor z. A. (BaP)** Regierungsbauinspektor-anwärter (BaW) Wolfgang Bronz, WWA Wiesbaden — Außenstelle Hanau — (19. 10. 1967);

d) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rhg.

ernannt

zu **Wiss. Räten z. A. (BaP)** die Dipl.-Gärtner Friedrich Wilhelm Frenz (20. 9. 1967); Gerhard Kuder (20. 9. 1967); Dr. Ernst Sievers (20. 9. 1967);

zum **Gartenbauinspektor z. A. (BaP)** Staatl. dipl. Gartenbauinspektor Günther Haub (29. 9. 1967);

zum **Weinbauinspektor z. A. (BaP)** Staatl. dipl. Weinbauinspektor Hans-Josef Eisenbarth (29. 9. 1967);

e) Hessisches Landgestüt Dillenburg

ernannt

zum **Obersattelmeister** Gestütoberwärter (BaL) Gerhard Schäfer (6. 9. 1967);

zum **Gestütoberwärter** Gestütwärter (BaL) Herbert Bonk (20. 10. 1967);

zum **Gestütwärter** (BaL) Gestütwärter (BaP) Ernst Roggenwald (19. 10. 1967);

zu **Gestütwärtern** (BaL) die Gestütwärter z. A. (BaP) Rolf Müller (19. 10. 1967); Helmut Sölzer (19. 10. 1967);

Forstverwaltung

ernannt

zu **Oberforstmeistern** die Forstmeister (BaL) Wilhelm Groos, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (14. 7. 1967); Herbert Hofmann, FA Gladenbach (3. 8. 1967); Dr. Eberhard Westernacher, FA Wald-Michelbach (3. 8. 1967); Wolf von Christen, FA Wilhelmsthal (3. 8. 1967); zu **Forstmeistern** (BaL) die Forstassessoren (BaP) Werner Ebert, FA Heppenheim (3. 8. 1967); Eckard Emig, FA Marburg-Nord (3. 8. 1967); Dr. Hennig Faust, Reg.-Präsident Wiesbaden (14. 7. 1967); Jörg Freudenstein, Reg.-Präsident Wiesbaden (14. 7. 1967); Ravan Frhr. Göler von Ravensburg, Reg.-Präsident Kassel (3. 8. 1967); Wolfgang Herden, FA Merenberg (14. 7. 1967); Stefan Kretzschmar, FA Grünberg (3. 8. 1967); Peter Selig, FA Rhoden (3. 8. 1967); Harald Streitz, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (1. 9. 1967);

zum **Forstamtmann** der Oberförster (BaL) Emil Könitz, FA Frankenberg (31. 7. 1967);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Gerhard Hartmann, FA Stryck (17. 8. 1967); Helmut Köring, FA Luisenthal (17. 8. 1967); Heinrich Löchel, FA Mengsberg (7. 9. 1967); Hans Zuschlag, FA Fulda-Nord (17. 8. 1967);

zum **Reg.-Oberinspektor** der Reg.-Inspektor (BaL) Dieter Pfeffer, FA Isenburg (14. 7. 1967);

zu **Revierförstern** (BaL) die Revierförster z. A. (BaP) Klaus Barnack, FA Braunfels (18. 9. 1967); Manfred Bördner, FA Wörsdorf (18. 9. 1967); Wilhelm Lampe, FA Gahrenberg (1. 10. 1967); Wolfgang Leisten, FA Vöhl (12. 9. 1967); Reinhard Schade, FA Idstein (18. 9. 1967); Joachim Stein, FA

Rüdesheim (18. 9. 1967); Peter Steyer, FA Idstein (18. 9. 1966); Martin Weltecke, FA Korbach-Nord (1. 10. 1967); Klaus Reese, Reg.-Präs. Wiesbaden (18. 9. 1967); Günter Maurer, FA Schwarzenfels (18. 9. 1967);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Claus-Otto Schmidt, FA Merenberg (18. 9. 1967); Uwe Thomé, FA Marjoß (18. 9. 1967);

zum **Reg.-Inspektor** der Reg.-Hauptsekretär (BaL) Wilhelm Kares, FA Höchst (24. 7. 1967);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** die Revierförsteranwärter (BaW) Hartmut Brügel, FA Grebenau; Edwin Klapp, FA Gr. Bieberau; Herm.-Josef Rapp, FA Schotten; Hermann Schmidt, FA Kirtorf; Eckhard Brüb, FA Wanfried; Albrecht Dickel, FA Eiterhagen; Werner Eckel, FA Altenlotheim; Rüdiger Finke, FA Neuhoof-West; Wolfgang Fischer, FA Neuenstein; Hubert Hocke, FA Stölzingen; Franz Höfer, FA Hersfeld-West; Karl-Heinz Knüppel, FA Hatzfeld; Wilfried Küchemann, FA Wolkersdorf; Jürgen Kuß, FA Niederbeisheim; Ernst Lorch, FA Battenberg; Werner Pohl, FA Hünfeld; Manfred Richter, FA Fulda-Süd; Kurt-Heinr. Rössing, FA Neukirchen; Reinhardt Schultz, FA Bad Sood.-Allendorf; Wulf Schröder, FA Hersfeld-Ost; Erwin Weber, FA Jesberg; Klaus Wolff, FA Rosenthal; Hans-Jürgen Dörr, FA Schwarzenfels; Hans-Ulrich Blöcher, FA Wetzlar; Utz Georgi, FA Marjoß; Hannspeter Graichen, FA Merenberg; Rainer Kissel, FA Salmünster (sämtlich 1. 10. 1967);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** Winfried Bachl, FA Driedorf; Alois Bartussek, FA Kassel; Gert-Rüdiger Liecks, FA Kronberg; Wolfgang Lipphardt, FA Oberreifenberg; Reiner Schmidt, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 1967); Dieter Müller, FA Langen (2. 10. 1967); Hartmut Sedlmayr, Reg.-Bezirk Wiesbaden (2. 10. 1967);

zu **Revierförsteranwärtern (BaW)** Wilhelm Albrecht, Reg.-Bezirk Kassel; Klaus-Dieter Behlen, Reg.-Bezirk Kassel; Alois Füller, Reg.-Bezirk Kassel; Harald Gippert, Reg.-Bezirk Kassel; Jörg Busse, Reg.-Bezirk Darmstadt; Michel Kütke, Reg.-Bezirk Darmstadt; Christian Winkler, Reg.-Bezirk Darmstadt; Manfred Gerhardt, Reg.-Bezirk Wiesbaden; Armin Theis, Reg.-Bezirk Wiesbaden (sämtl. 2. 10. 1967); Ronald Bürgermeister, Reg.-Bezirk Kassel; Gerd Garnatz, Reg.-Bezirk Kassel; Harald Hankl, Reg.-Bezirk Kassel; Reinhard Hoffmann, Reg.-Bezirk Kassel; Eckhard Kamm, Reg.-Bezirk Kassel; Hubert Kijewski, Reg.-Bezirk Kassel; Walter Krug, Reg.-Bezirk Kassel; Karl-Wilh. Parr, Reg.-Bezirk Kassel; Günter Roselieb, Reg.-Bezirk Kassel; Wolfgang Schulenburg, Reg.-Bezirk Kassel; Winfried Stubinitzky, Reg.-Bez. Kassel; Heinz Vaupel, Reg.-Bezirk Kassel; Friedrich Werner, Reg.-Bezirk Kassel; Günter Hen-

rich, Reg.-Bezirk Wiesbaden, Gerhard Horn, Reg.-Bezirk Wiesbaden; Erhard Knobloch, Reg.-Bezirk Wiesbaden; Richard Kopplin, Reg.-Bezirk Wiesbaden; Rainer Leschhorn, Reg.-Bezirk Wiesbaden; Eberhard Lotz, Reg.-Bezirk Wiesbaden; Erich Reitz, Reg.-Bezirk Wiesbaden; Jörg-Detlef Schultz, Reg.-Bezirk Wiesbaden; Josef Tiefenbach, Reg.-Bezirk Wiesbaden; Armin Wiltheis, Reg.-Bezirk Wiesbaden; Siegfried Winkler, Reg.-Bezirk Wiesbaden (sämtlich 3. 10. 1967); Heinz-Jürgen Keller, Reg.-Bez. Wiesbaden (6. 12. 1967); Dittmar Oefer, Reg.-Bezirk Wiesbaden (17. 11. 1967); Ernst Sprekelmann, Reg.-Bezirk Wiesbaden (21. 12. 1967);

zu **Reg.-Inspektoranwärtern (BaW)** Matthias Neibig, Reg.-Bezirk Darmstadt (1. 9. 1967); Hans-Jürgen Fritz, Reg.-Bezirk Darmstadt (1. 9. 1967); Werner Liphardt, Reg.-Bezirk Kassel (3. 10. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Revierförster Bernd Leichthammer, FA Kassel (7. 9. 1967); Sigmar Salzmann, FA Rosenthal (24. 7. 1967);

in den **Ruhestand** getreten (mit Ende des Monats)

der Oberforstmeister Dr. Hermann Hamburger, FA Düdelsheim (Oktober 1967); die Oberförster Max Lücke, FA Meißner (September 1967); Emil Lorenz, FA Burgjoß (Oktober 1967); Werner Koltermann, FA Jesberg (Oktober 1967);

entlassen infolge Ernennung zum Soldaten auf Zeit

(mit Wirkung vom . . .)

die Revierförsteranwärter Endrik Sonneborn, Reg.-Bezirk Wiesbaden (15. 2. 1967); Harald Kuffner, Reg.-Bezirk Wiesbaden (26. 9. 1966);

entlassen mit Ablauf des Monats September 1967 nach bestandener Laufbahnprüfung

der Revierförsteranwärter Helmut Höpfner, Reg.-Bezirk Darmstadt;

verstorben

die Oberförster Herbert Schulz, Reg.-Präsident Darmstadt (14. 7. 1967); Wilhelm Holland, FA Gr. Gerau (12. 7. 1967);

entlassen mit Ablauf des Monats September 1967

der Forstassessor Eckhardt Bergmann, FA Gr. Gerau.

Wiesbaden, 7. 11. 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
I B 2 — 7o 16.03 — Tgb.Nr. 1/87
StAnz. 48/1967 S. 1489

1206

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Udenhausen, Landkreis Alsfeld

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Udenhausen, Landkreis Alsfeld, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anl. 1—6) für die gemeindlichen Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Udenhausen, Landkreis Alsfeld, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone) und
- Zone III (weitere Schutzzone).

In den beiden dazugehörigen Katasterplänen im Maßstab 1:500 und 1:1000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Dieses Wasserschutzgebiet wird in der Gemarkung Udenhausen auf folgenden Gewannen gebildet:

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Über dem Dorf, | In der Riegelbach, |
| Am Triftacker, | An der Kahr, |
| Am Gänsberg, | Am Gebück, |
| Im Mühlgarten, | Die Rotenbergswiesen, |
| Die Graswiese, | Unter dem Rotenberg, |
| Schöpfstelle, | In der süßen Hirtenwiese, |
| Im Schmorgel, | An der Schneidemühle, |
| Über dem Schmorgel, | Die Schneidemühle, |
| Die Winterleite, | Im Rothberggrund, |
| Am Schmittacker, | Am Falltor, |
| Die Audelle, | Die Schmittwiese, |
| | Der Bernersberg. |

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung dieses Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Zonen ist auf Grund der betreffenden Katasterunterlagen folgende Grenzbeschreibung maßgebend:

I.

Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich wird auf Flurstück Nr. 4/1 der Flur 14 in der Gemarkung Udenhausen gebildet.

Sie verläuft 45 m vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4/1 senkrecht zur Flurstücksgrenze Nr. 4/1 und 3 Richtung W bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 4/1 und 7 (Weg), anschließend an dieser Grenze entlang nach N auf eine Länge von 30 m und danach im rechten Winkel Richtung O bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 4/1 und 3 und dann an dieser Grenze nach S bis zum o. a. Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

II.

Zone II (engere Schutzzone):

Die engere Schutzzone dieses Wasserschutzgebietes wird auf Grundstücken der Fluren 6 und 14 der Gemarkung Udenhausen gebildet.

Sie umfaßt

- auf Flur 6 die Flurstücke Nr. 27/3, 27/5, 27/2, 28-1, 28-2, 29, 30 und 31;

die Wege-Parzellen Nr. 27/4, 71, 72/1, 72/2, 73 und 70 (von der Grenze der Wege-Parzellen Nr. 72/1 und 70 bis im W zur verlängerten O-Grenze des Grabens [Die Jossa] Nr. 86); die Graben-Parzelle Nr. 90;

- auf Flur 14 die Flurstücke Nr. 4/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereichs), 4/2, 2 (nur den nördlichen Teil, im S begrenzt durch eine Gerade zwischen den Polygonpunkten Nr. 319 und 528), 3 (nur den westlichen Teil, und zwar im O bis an eine Gerade von Polygonpunkt 106 Richtung SW bis zur Grenze der Flurstücke Nr. 1 und 3 in Flur 14 der Gemarkung Udenhausen und an dieser dann entlang bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3 (Polygonpunkt 528));

die Wege-Parzellen Nr. 7, 8, 6 (den nördlichen Teil, und zwar von Polygonpunkt Nr. 319 bis 320), sowie dem Weg nördlich des Flurstückes Nr. 3 zwischen den Polygonpunkten 104 und 106.

III.

Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone wird in den Fluren 1, 6, 7, 14 und 15 der Gemarkung Udenhausen gebildet, und zwar

- In Flur 1 auf folgenden Flurstücken: Nr. 48/1, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52, 53, 54/1, 54/2, 54/3, 55/1, 55/2, 55/3, 56/1, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 121, 122/1, 123, 124, 125/1, 126/6, 126/7, 126/8, 126/9, 127/1, 127/3, 127/4; auf den Wege-Parzellen Nr. 170/1 (Wiesenberg), 171, 172, 174/1, 174/2, 152, 173, 163/1;

auf den Graben-Parzellen Nr. 192, 193, 194/1, 195, 196, 197, 188 (von der Grenze zwischen den Fluren 1 und 6 bis in Höhe der verlängerten N-Grenze des Grabens Nr. 193);

- in Flur 6 auf den Flurstücken Nr. 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 36/3, 37/1, 39/1;

auf den Wege-Parzellen Nr. 74, 75, 76/1, 77/1, 70 (mit Ausnahme des in die engere Schutzzone fallenden Teiles); auf den Graben-Parzellen Nr. 86 (Jossa), 88, 89, 91, 92/1;

- in Flur 7 auf den Flurstücken Nr. 10/1, 11, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26/1, 27/1, 28, 33, 34, 35;

auf den Wege-Parzellen Nr. 56, 57, 58, 59, 60, 71; auf den Graben-Parzellen Nr. 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 77, 78, 79, 91;

- in Flur 14 mit der gesamten Flur mit Ausnahme der auf den Fassungsbereich und die engere Schutzzone entfallenden Anteile (s. o. Abs. I und II);

- in Flur 15 auf den Flurstücken Nr. 1, 2 und 4 (jedoch nur auf dem südlichen Teil im N begrenzt durch den in OW-Richtung verlaufenden Pfad von Polygonpunkt 555 bis Polygonpunkt 110 (Flurgrenze 1/15)); auf die Wege-Parzelle Nr. 9 sowie auf allen Pfaden in dem o. a. Flurstück Nr. 4.

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem:

- Regierungspräsidenten in Darmstadt
— Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Luisenplatz 2,

- Landrat des Landkreises Alsfeld
— untere Wasserbehörde — Alsfeld,

- Kreisausschuß des Landkreises Alsfeld
— Kreisbauamt — Alsfeld,

- Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Wiesbaden, Leberberg 9—11,

- Wasserwirtschaftsamt in Friedberg/Hessen,

- Katasteramt in Alsfeld/Oberh.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutz der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

I. Verbote:**1. für die weitere Schutzzone (Zone III),**

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- das Einbringen und Aufstellen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cbm Inhalt,
- Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- das Errichten von Kläranlagen,
- das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- das Anlegen von Sickergruben,
- das Anlegen von Friedhöfen,
- das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

2. für die engere Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen,
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- k) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschich-ten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransamm-lungen fhrt,
- l) das Wagenwaschen,
- m) das Zelten und das Bentzen von Wohnwagen, Lagern, Baden,
- n) das Anlegen und Bentzen von Parkpltzen,
- o) das Vergraben von Tierleichen,
- p) der Ausbau und die Neuanlage von fr Motorfahrzeuge zugelassenen Straen und Wegen, wenn das auf ih-nen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengr-ben bzw. Gerinnen oder Kanlen aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird,
- q) der Erweiterung des Straennetzes,
- r) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straenarbeiten,
- s) das Versickern von Abwasser,
- t) das Lagern oder Durchleiten von l, Benzin, Benzol und anderen grundwassergefhrdenden Stoffen,
- u) das Verwenden von chemischen Schdlingsbekmp-fungsmitteln und chemischen Aufwuchshemmstoffen im Walde.

3. fr den Fassungsbereich (Zone I):

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beein-trchtigungen gewhrleisten. Das Gelnde des Fassungsber-eiches hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlage der ffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulssig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vor-richtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszufh-ren, da das Grundwasser nicht schdlich beeinflusst wird.

Verboten sind fr die Zone I insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und grtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhrden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekmpfung von Schdlingen,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

II. Gebote:

1. fr die weitere Schutzzone (Zone III):

- a) An markanten Punkten sowie an Wegeinmndungen in die weitere Schutzzone sind Hinweisschilder — z. B. mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet Zone III“ — aufzustellen.
- b) Die Gemeinde Udenhausen hat, sofern noch nicht ge-schehen, fr die geschlossene Wohnsiedlung, die im Be-reich dieser Zone liegt, eine Kanalisation so rasch als mglich zu erstellen.
- c) Die Abwsser der Schneidmhle sind in einem dichten Graben ohne Ab- und berlauf zu sammeln und tur-nusmig abzufahren.

2. fr die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die fr Motorfahrzeuge zugelassenen Straen und Wege sind mit dichten Seitengrben oder Kanlen zu versehen, durch die das anfallende Oberflchenwasser zuverlssig aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird. Es handelt sich hierbei um Flur 6 Nr. 27 4, 72/2, 73, 72/1, 70, 71 und Flur 14 Nr. 7 und 8.
- b) Das Gelnde ist vor berschwemmung zu schtzen.
- c) Der Graben Flur 6 Nr. 90 ist zu verfllen.
- d) Die Strae von Udenhausen nach Willofs ist an der Ostseite von 30 m oberhalb bis 30 m unterhalb des Fassungsereichs mit Leitplanken zu versehen.
- e) Im Bereich der engeren Schutzzone ist fr die genannte Strae Halteverbot anzuordnen.
- f) Gelndemulden in der engeren Schutzzone sind mit einwandfreiem Material zu verfllen.
- g) An markanten Punkten sowie an Wegeinmndungen in die engere Schutzzone sind entsprechende Hinweis-schilder — z. B. mit der Aufschrift „Wasserschutz-gebiet Zone II“ — aufzustellen.

3. fr den Fassungsbereich (Zone I):

- a) Der Fassungsereich ist so einzufriedigen, da ein un-befugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsereich ist mit einer zusammenhngenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
- c) Der Fassungsereich ist gegen Erosion und ber-schwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Auf-bringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdich-tenden Materials zu verstrken.
- e) Das Gelnde ist so anzulegen, da alles Oberflchen-wasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsereich ist ordnungsgem zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Mulden und Gelndevertiefungen sind mit Mutterbo-den auszufllen.

Die o. a. Manahmen (II, 1—3) sind durch die Eigentmer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere  26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und  26 des Hessi-schen Wassergesetzes) und ihre Ausfhrungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehrden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unbe-rhrt.

 5

Bei behrdlichen Genehmigungen fr den Bereich des vor-geannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestim-mungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Alsfeld als untere Wasser-behrde hat die Durchfhrung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zustndigkeiten, zu berwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des  3 zulassen.

 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung knnen nach  41 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorstzlich be-gangen werden, mit einer Geldbue bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fhrlssig begangen werden, mit einer Geldbue bis zu 5000,— DM geahndet werden.

 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verffentlichung im Staatsanzeiger fr das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. 8. 1967

Der Regierungsprsident
III/5 — 79 e 04/01 (2094) — U
In Vertretung
gez. Dr. Wierscher
St.Anz. 48/1967 S. 1490

1207 KASSEL**Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner/Kaufunger Wald —**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 — RGBl. I S. 821 — in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 36 — sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 — RGBl. I S. 1275 — in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 — RGBl. I S. 1184 — in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 — GVBl. S. 159 — beabsichtige ich — nach vorheriger Ermächtigung durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten — Landschaftsteile der Landkreise Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen durch Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu stellen.

Der Entwurf der Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner/Kaufunger Wald liegt zwei Wochen lang, und zwar vom 1.—15. Dezember 1967 bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 709 und bei den Kreisausschüssen der Landkreise Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Untere Naturschutzbehörden — während der Dienststunden von 8 bis 16.45 Uhr zur öffentlichen Einsicht aus.

Einwendungen (Einsprüche) gegen den Entwurf der Landschaftsschutzverordnung oder gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs können bis zum Ablauf der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei mir erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Einwendungen bei einem der Kreisausschüsse der Landkreise Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen eingelegt werden. Über die Einwendungen (Einsprüche) entscheidet der Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten — als Oberste Naturschutzbehörde.

Kassel, 7. 11. 1967

Der Regierungspräsident
III/Ta Az.: 46 b
StAnz. 48/1967 S. 1493

1208**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Cappel, Kreis Marburg****I.**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Cappel werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—15) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) in Zonen unterteilte Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Diese umfassen:

a) in den Fassungsbereichen (Zonen I)

1. des Flachbrunnens
die Grundstücke Gemarkung Ronhausen, Flur 3, Flurstücke-14 teilw. und 17;
2. des Tiefbrunnens
die Grundstücke Gemarkung Ronhausen, Flur 3, Flurstücke 18/2 teilw., 19/2 teilw. und 62/2 teilw.;

b) in der gemeinsamen engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Ronhausen, Flur 3, Flurstücke 18/1, 18/2 teilw., 19/1, 19/2 teilw., 19/3, 20—26, 60 teilweise, 61, 62/1, 62/2 teilw., 62/3, 63—69, Gemarkung Cappel, Flur 11, Flurstücke 4/1 teilw., 35 und

c) in der gemeinsamen weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1 : 10 000) gelb umrandet ist. Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie der vom Wasserwirtschaftsamt Marburg am 14. 2. 1967 aufgestellte Lageplan (M 1 : 1000 und M 1 : 5000) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind

in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Marburg — Untere Wasserbehörde —, beim Kreis- und Kreisbauamt — in Marburg, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Cappel.

Die Anordnung gilt ab 1. Dezember 1967.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) In den Fassungsbereichen

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten der Fassungsgebiete durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung der Fassungsgebiete insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Haldden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Klärschlamm in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über

das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. aus geschlossenen Wohnsiedlungen sowie militärischen und gewerblichen Anlagen das Abwasser ohne ausreichende mechanische bzw. biologische Behandlung in ein Gewässer einzuleiten und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 25. 10. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 64)
gez. Schneider
StAnz. 48/1967 S. 1493

1209

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wohra, Kreis Marburg/Lahn

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Wohra wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als Fassungsbereich (Zone I)
die Grundstücke Gemarkung Wohra, Flur 3, Flurstücke 102/3, 102/4 teilw., 103 teilw., 140/2 teilw.;
- b) als engere Schutzzone (Zone II)
die Grundstücke Gemarkung Wohra, Flur 3, Flurstücke 8/1, 151/10, 152/10, 153/10, 13/1, 14/1, 16, 17, 101, 102/4 teilw., 103 teilw., 104/1, 111, 140/2 teilw., Gemarkung Langendorf, Flur 4, Flurstücke 41/1, 97/1, 155 teilw. und
- c) als weitere Schutzzone (Zone III)
die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1 : 10 000) gelb umrandet ist. Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie der katasteramtliche Lageplan (M 1 : 1500), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer

maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Marburg — untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg — Kreisbauamt — in Marburg, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Wohra.

Diese Anordnung gilt ab 15. November 1967.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet, zu dulden, daß der Fassungsbereich eingezäunt und die zusammenhängende Grasdecke stets sorgfältig gepflegt wird, sowie an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten und gegen Regen und Hochwasser geschützten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. alle Bodenaufschlüsse (Bohrungen usw.) von mehr als 4 m Tiefe;
7. aus geschlossenen Wohnsiedlungen sowie militärischen und gewerblichen Anlagen das Abwasser in offenen Gräben und ohne ausreichende biologische Behandlung in die Vorfluter einzuleiten;
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 11. 10. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 83)
In Vertretung:
gez. Radermacher
StAnz. 48/1967 S. 1494

1210

Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck — Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet —

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 — RGBl. I S. 821 — i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 36 — sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 — RGBl. I S. 1275 — i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 — RGBl. I S. 1184 — i. V. mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 — GVBl. S. 159 — beabsichtige ich — nach vorheriger Ermächtigung durch den Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten — Landschaftsteile der Landkreise Frankenberg und Waldeck durch Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu stellen.

Der Entwurf der Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet liegt 2 Wochen lang, und zwar vom 1. bis zum 15. 12. 1967 bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 709, und bei den Kreisauausschüssen der Landkreise Frankenberg und Waldeck — Untere Naturschutzbehörde — während der Dienststunden von 8 bis 16.45 Uhr zur öffentlichen Einsicht aus.

Einwendungen (Einsprüche) gegen den Entwurf der Landschaftsschutzverordnung oder gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs können bis zum Ablauf der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei mir erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Einwendungen bei einem der Kreisauausschüsse der Landkreise Frankenberg und Waldeck eingelegt werden. Über die Einwendungen (Einsprüche) entscheidet der Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde.

Kassel, 8. 11. 1967

Der Regierungspräsident
III/7 a Az.: 46 b
StAnz. 48/1967 S. 1495

1211

Aufhebung der Familienstiftung „Feyge'sches Familienstipendium in Kassel“

Gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) genehmige ich hiermit die vom Kollator des Feyge'schen Familienstipendiums in Kassel im Einvernehmen mit dem Familienausschuß am 7. 9. 1967 beantragte Aufhebung dieser Familienstiftung.

Kassel, 17. 10. 1967

Der Regierungspräsident
II/1 (9) Az.: 50 b 06 23
StAnz. 48/1967 S. 1495

1212

Erweiterung der Zulassung als Gegenschachverständiger für die chemische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

Die Herr Dr. phil. Ernst-August Scheidt in Kassel, Tischbeinstraße 100, von mir am 21. 12. 1965 erteilte Zulassung als Gegenschachverständiger für die chemische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die bisher auf die Betriebe Johanniter-Quelle, Bad Wildungen — Kaufhalle GmbH, Kassel — Rheika AG, Kassel — H. Rumpf KG, Borken und Volkmarser Brunnenverwaltung, Volkmarzen bzw. Warburg — beschränkt war, habe ich auf die Obstverwertungsfabrik Hermann Brand in Witzenhausen erweitert.

Kassel, 24. 10. 1967

Der Regierungspräsident
I/3 Az.: 20 a 06/17
StAnz. 48/1967 S. 1495

1213

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben

Im Nachgang zu meiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger 1967 Seite 953 Nr. 788 gebe ich bekannt, daß die von mir am 27. 6. 1967 Herrn Dr. Franz Albert Rasche in Meinerzhagen, Hauptstraße 43, erteilte Zulassung als Sachverständiger für Lebensmittelproben auf die chemische Untersuchung derartiger Proben beschränkt ist.

Kassel, 26. 10. 1967

Der Regierungspräsident
I/3 Az.: 20 a 06/17
StAnz. 48/1967 S. 1495

1214

Änderung der Benennung von Wohnplätzen im Landkreis Frankenberg

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. November 1967 der Wohnplatz

„Obermühle“
in der Stadt Rosenthal aufgehoben.

Kassel, 31. 10. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a — Az. 3 k 08/01
StAnz. 48/1967 S. 1495

1215

**Umbenennung eines Wohnplatzes in der Stadt Neunkirchen,
Kreis Ziegenhain — StAnz. 1967 S. 1158**

In der o. a. Veröffentlichung muß es statt Neunkirchen richtig Neukirchen heißen.

Kassel, 30. 10. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08/01
StAnz. 48/1967 S. 1496

1216 WIESBADEN

**Enteignungsverfahren auf Antrag der Bundesrepublik
Deutschland — Bundesstraßenverwaltung (Unternehmerin)
— Bau der Bundesautobahn Dortmund—Gießen, Teil-
abschnitt Gemarkung Sechshelden/Dillkreis**

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Fest-
stellung der Entschädigung und Vollziehung der
Enteignung

In dem o. a. Enteignungsverfahren betreffend die Entzie-
hung des Eigentums an den Grundstücken, Gemarkung
Sechshelden

- a) Flur 8, Flurstück 253, Grundbuch von Sechshelden,
Band 16, Blatt 756, Flur 8, Flurstück 226, Grundbuch
von Sechshelden, Band 33, Blatt 1279, Eigentümer: Ehe-
frau Elke Burk geb. Klein in Sechshelden;
- b) Flur 8, Flurstück 254 Grundbuch von Sechshelden,
Band 21, Blatt 938, Eigentümer: Ehefrau Anna Metz
geb. Schreull in Sechshelden;
- c) Flur 8, Flurstück 255, Grundbuch von Sechshelden,
Band 21, Blatt 939, Eigentümer: Kaufmann Wilhelm
Emil Schreull in Niederscheld;
- d) Flur 8, Flurstück 204, Grundbuch von Sechshelden,
Band 13, Blatt 601, Eigentümer: Ehefrau Hedwig Kü-
ster geb. Schreull in Sechshelden;
- e) Flur 8, Flurstück 205, Grundbuch von Sechshelden,
Band 6, Blatt 269 A, Eigentümer: Ehefrau Gertrud Luise
Haas geb. Haas in Sechshelden;
- f) Flur 8, Flurstück 683/207, Grundbuch von Sechshelden,
Band 14, Blatt 649, Eigentümer: Ehefrau Helene Minna
Röder geb. Schreull in Sechshelden;
- g) Flur 8, Flurstück 440, Grundbuch von Sechshelden,
Band 6, Blatt 278, Eigentümer: Buchdrucker Erich Haas
in Sechshelden;
- h) Flur 8, Flurstück 444, Grundbuch von Sechshelden,
Band 20, Blatt 881, Eigentümer: Julius Erich Haas in
Sechshelden;
- i) Flur 8, Flurstück 227, Grundbuch von Sechshelden,
Band 16, Blatt 729, Eigentümer: Autoschlosser Karl
August Haas in Sechshelden;

wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 3, 32 des Preußischen
Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6.
1874 — PrEG — (GS S. 221) in Verbindung mit § 4 des Preußi-
schen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren
vom 26. 7. 1922 — vereinf. EG — (GS S. 211) Termin zur Ver-
handlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung
und Vollziehung der Enteignung auf

Dienstag, den 12. Dezember 1967, 15 Uhr,

Bürgermeisteramt Sechshelden, großer Sitzungssaal,
anberaumt.

Die Unternehmerin und die betroffenen Grundeigentümer
erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Be-
teiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG
hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin
wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis,
daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun
über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden wer-
den kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht
erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Wiesbaden, 3. 11. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
I 1 b — Az. Kl 39/66 — 06 — 03

StAnz. 48/1967 S. 1496

1217

**Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der
Gemeinde Hirschhausen, Oberlahnkreis**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hirschhausen
(Oberlahnkreis) ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes
zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des
Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) fol-
gendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des in der Wassergewinnungsanlage der
Gemeinde Hirschhausen zu gewinnenden Grundwassers wird
ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile der Ge-
markungen Hirschhausen und Drommershausen erstreckt.

(2) Es umfaßt die im § 2 für den Fassungsbereich und die
engere Schutzzone aufgeführten und die durch die äußere
Grenze der weiteren Schutzzone umschlossenen Flurstücke.
Die Grenzen der Schutzzonen sind außerdem in den zugehö-
rigen Plänen eingezeichnet.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- I. den Fassungsbereich,
- II. die engere Schutzzone,
- III. die weitere Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umfaßt die folgenden Flurstücke:
Gemarkung Hirschhausen, Flur 10, Flurstücke 793
bis 796 (alle teilweise).

(3) Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke:
Gemarkung Hirschhausen, Flur 10, Flurstücke 330
(teilw.), 644—655, 667 (teilw.), 668, 3/669, 673—677, 680—738,
740, 6/741, 7/741, 742—748b, 1/749, 2/749, 10/750, 11/750, 751—772,
783—792, 793—796 (alle teilweise), 797a—812, 895—927, 6/928a,
7/928b, 8/929, 9/930, 931—936, 10/937, 11/937, 1878—1904b, 2101
bis 2103, 2113/1, 2114/1, 2115—2120, 2125/1—2125/2, 2132—2164,
2169—2173 (alle teilweise), 2174—2176, 2177 (teilw.), 2537 und
2538 (je teilweise), 2544—2559 (alle teilw.), 19/2560, 20/2560,
2561—2573, 3286, 3287, 3333 (teilw.), 3334 (teilw.), 3335, 3336
(teilw.), 3337, 3340.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke ganz oder
teilweise innerhalb der folgenden Grenzen, soweit sie nicht
zum Fassungsbereich bzw. der engeren Schutzzone gehören:

Beginnend am westlichen Punkt der engeren Schutzzone
verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone in nordnord-
westlicher Richtung über die Gemarkungsgrenze Hirschhau-
sen—Drommershausen hinaus, entlang der östlichen Grenze
der Feldwege Gemarkung Drommershausen, Flur 4, Flur-
stücke 61 und 62, sodann in nordöstlicher Richtung entlang
des Feldweges auf der Wasserscheide, kreuzt die Kreisstraße
Hirschhausen—Drommershausen und verläuft in gleicher
Richtung rd. 400 m entlang des Feldweges, biegt nach Norden
ab bis zum Waldrand des Distriktes 20 und verläuft entlang
diesem zunächst in östlicher, später in nördlicher Richtung bis
zur Höhe 320,7. Von hier verläuft die Grenzlinie in gerader
Richtung auf den Höhepunkt 321,2 und weiter rd. 165,00 m in
östlicher Richtung bis zum Waldweg und folgt dessen westl.
Grenze bis zum Höhepunkt 307,0 m. Von hier aus verläuft die
Grenze in östlicher Richtung entlang des Waldweges bis zum
Höhepunkt 278,6, knickt nach Süden ab und folgt zunächst
der westlichen Grenze des Waldweges, kreuzt den Verbind-
ungsweg Hirschhausen—Braunfels am Schnittpunkt mit der
Höhenlinie 280 m, verläuft rd. 140 m in südlicher Richtung, bis
sie bei Flur 8, Flurstück 1555, den Waldrand erreicht. Dann
verläuft die Grenzlinie entlang diesem über den Höhenpunkt
257,8 bis rd. 110 m südlich dieses Punktes, knickt dann nach
Westen ab und verläuft nach rd. 100 m am südlichen Rand
des Wiesentälchens und trifft auf den Verbindungsweg Hirsch-
hausen—Bermbach, rd. 400 m nördlich der Gemarkungsgrenze
Hirschhausen—Bermbach, kreuzt diesen und verläuft rd. 45 m
südwestlich, knickt nach Westen ab und trifft auf den näch-
sten, nicht näher bezeichneten Feldweg rd. 220 m südlich der
Abzweigung desselben vom Bermbacher Weg. Von hier ver-
läuft die Grenzlinie in westlicher Richtung, trifft auf den Weg
Flur 9, Flurstück 3299, rd. 120 m südlich des Höhenpunktes
311,4, folgt dem dort einmündenden Weg zunächst in west-
licher, nach rd. 320 m in nordwestlicher, nach rd. 170 m in
westsüdwestlicher Richtung bis zum Randweg des Tiergar-

tens und folgt diesem Weg bis zur Kreisstraße Hirschhausen—B 49, nach deren Kreuzung sie auf die engere Schutzzone trifft, rd. 75 m von deren südlichem Punkt entfernt.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. Im Fassungsereich

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsereich.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
3. Alle zum Betrieb der Wassergewinnungsanlage erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.
4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsereiches durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsereich ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.
5. Soweit Flächen des Fassungsereiches nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten. Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche des Fassungsereiches muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In der engeren Schutzzone

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen und Bohrungen sowie sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.
3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.
4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.
5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2 bis Nr. 4 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmenden Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
 - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
 - b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsereiches ab, verwandt werden,
 - c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.
7. Die Neuanlage oder Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.
8. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.
9. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

III. In der weiteren Schutzzone

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.
2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzblechrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze, Tankstellen, Tanklager, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, dergleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.
4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.
5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hess. Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Oberlahnkreises als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hess. Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Wiesbaden, 24. 8. 1967

Der Regierungspräsident
III 5 a — 25 (H/648)
Im Auftrag
gez. Dr. L a z a r o w i c z
StAnz. 48/1967 S. 1496

1218

Aufhebung des Wohnplatzes „Jagdhaus“ in der Gemeinde Springen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird in der Gemeinde Springen (Untertaunuskreis) mit Wirkung vom 1. November 1967 der Wohnplatz

„Jagdhaus“

aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 11. 1967

Der Regierungspräsident
I 2 a — 1 — 3 k 06 05 — 1065/67
StAnz. 48/1967 S. 1498

1219

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Der vom Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Wiesbaden am 20. Dezember 1965 für den Polizeiobermeister Lothar G i e b e r m a n n, Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei, ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 262 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 11. 1967

Der Regierungspräsident
I 3 S — 5 — Az.: 7 d 14
StAnz. 48/1967 S. 1498

1220

Satzung des Ulmbachverbandes Kreis Wetzlar/Dillkreis

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Ulmbachverband“.
2. Er hat seinen Sitz in Wetzlar.

3. Er ist ein Wasserverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. Sept. 1937 (Wasserverbandsverordnung, RGBl. I S. 933) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (WVO §§ 1, 5, 6)

I. Abschnitt:

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die Gemeinde Greifenstein, Kreis Wetzlar
 - b) die Gemeinde Holzhausen, Kreis Wetzlar
 - c) die Gemeinde Ulm, Kreis Wetzlar
 - d) die Gemeinde Allendorf, Kreis Wetzlar
 - e) die Gemeinde Bissenberg, Kreis Wetzlar
 - f) die Gemeinde Biskirchen, Kreis Wetzlar
 - g) der Kreis Wetzlar
 - h) die Gemeinde Beilstein, Dillkreis.
2. Weitere Gemeinden können Mitglied werden, wenn es die Aufgabe des Verbandes erfordert. (WVO §§ 3,11)

§ 3

Aufgabe

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Bau, Betrieb und Unterhaltung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit Dauerstau am Ulmbach
 - b) Ausbau und Unterhaltung des Ulmbaches und seiner Ufer sowie seiner Nebenbäche entsprechend dem Plan.
2. Die Aufgaben des Verbandes sind von den bisher Verpflichteten weiter zu erfüllen, solange sie der Verband noch nicht übernommen hat.

§ 4

Unternehmen, Plan

1. Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus dem vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden geprüften Plan vom 25. 1. 1961 nebst Ergänzungen.
2. Der Plan besteht aus Erläuterungsbericht, Planunterlagen und Kostenüberschlag. Er wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Je eine Mehrausfertigung erhalten der Verbandsvorsteher und das Wasserwirtschaftsamt Dillenburg. (WVO § 17)

§ 5

Ausführung des Unternehmens

1. Der Verband darf den Plan (§ 4) und ergänzende Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
2. Der Vorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig vorher vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihm ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsabschluß (Zuschläge) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Die ausgeführten baulichen Anlagen werden durch das Wasserwirtschaftsamt abgenommen.
3. Über den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen sowie wesentliche Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorsteher gibt die Pläne und etwaige Änderungen den Mitgliedern bekannt.
4. Die Behörden, deren Geschäftsbereich berührt wird, sind von dem Vorhaben rechtzeitig zu unterrichten.
5. Ein Rechtsanspruch derart, daß der Verband eine Aufgabe nach § 3 durchführt, ist nicht gegeben. (WVO §§ 10, 20, 21)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken durchzuführen.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden benutzen. Wenn diese nicht zustimmen, teilt der Vorsteher dies der Aufsichtsbehörde mit. (WVO §§ 22—40)

§ 7

Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren 2 Schaubeauftragte aus dem Kreise der Verbandsmitglieder mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
2. Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. (WVO §§ 42, 43, 44)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

1. Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
Der Vorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt.
2. Der Vorsteher sammelt die Aufzeichnungen im Schau-buche und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel. (WVO § 45)

II. Abschnitt:

Verfassung

§ 9

Verbandsversammlung, Vorstand

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand. (WVO §§ 62, 46)

§ 10

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes.

„Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Verbandsversammlung angehören.“

2. Die Stimmen der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

| | |
|--------------------------|-------------|
| a) Gemeinde Greifenstein | 8 Stimmen |
| b) Gemeinde Holzhausen | 10 Stimmen |
| c) Gemeinde Ulm | 8 Stimmen |
| d) Gemeinde Allendorf | 9 Stimmen |
| e) Gemeinde Bissenberg | 8 Stimmen |
| f) Gemeinde Biskirchen | 9 Stimmen |
| g) Gemeinde Beilstein | 8 Stimmen |
| h) Kreis Wetzlar | 40 Stimmen |
| insgesamt | 100 Stimmen |

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr in der Wasserverbandsverordnung und Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie

- den Vorsteher, die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter zu wählen,
- den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen,
- über die Entlastung des Vorstandes und
- die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
- die Anstellung und Besoldung von Dienstkräften für den Verband zu bewilligen und nötigenfalls einen Stellenplan aufzustellen,
- den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
- über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes, der sonstigen wichtigen Geschäfte zu beschließen. (WVO §§ 53, 48, 62, 77, 73)

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsteher lädt nach Bedarf die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.

2. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

3. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt ein.

4. Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten. Außerdem hat der Vorsteher auf Verlangen von mindestens 3 Verbandsmitgliedern eine Sitzung einzuberufen.

5. Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes sind befugt, das Wort zu ergreifen. (WVO §§ 59, 60, 62, 120)

§ 13

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmenanteile der vertretenen Verbandsmitglieder.

2. Jedes Verbandsmitglied hat dabei das Recht, durch seinen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann von den einzelnen Vertretern eine schriftliche Vollmacht fordern.

3. Die den einzelnen Mitgliedsgemeinden zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

4. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmanteile vertreten ist. Bei einer nochmaligen Einladung unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen ist die Verbandsversammlung beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. — Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.

5. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorste-

her und einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben. (WVO §§ 62, 61, 56)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

Entschädigung

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher und weiteren sieben ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern). Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstandes gewählt (§ 15). Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält Ersatz seiner baren Auslagen. Die Verbandsversammlung kann dem Vorsteher für eine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zubilligen. (WVO §§ 47, 109)

§ 15

Bildung des Vorstandes

1. Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder. Der Vorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

2. Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichten den Vorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides Statt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch den Vorsteher verpflichtet. (WVO §§ 48, 162)

§ 16

Amtszeit

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlzeit richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.

2. Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte oder sonstige Bedienstete eines Verbandsmitgliedes waren, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus.

3. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatz zu wählen.

4. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand hat die in der Wasserverbandsverordnung und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
- die Veranlagung zu den Beiträgen,
- die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Dienstkräfte,
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 1000,— DM. (WVO §§ 49, 72)

§ 18

Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorsteher lädt nach Bedarf die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.

2. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

3. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und seinem eigenen Stellvertreter mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter.

4. Außerdem sind die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt einzuladen.

5. Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten. (WVO §§ 51, 120)

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig geladen und mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

3. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden

ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. — Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind endgültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

5. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. (WVO § 52)

§ 20

Geschäfte des Vorstehers

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstande. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung berufen ist.

2. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser sowie einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

4. Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsgeschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

5. Er unterrichtet außerdem wenigstens einmal im Jahr die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes und gibt den Mitgliedern des Verbandes Gelegenheit zur Aussprache.

6. An Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist der Vorsteher gebunden. (WVO §§ 47, 49, 50, 63)

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 21

Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt sie auf, den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß die Verbandsversammlung bei Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben und gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

3. Der ordentliche Teil enthält die Aufwendungen für Verwaltung, Unterhaltung und Betrieb der Verbandsanlagen, den Kapitaldienst für die aufgenommenen Darlehen und die Zuführung an die planmäßigen Rücklagen. Diese Aufwendungen sind durch Beiträge aufzubringen, soweit nicht Ersparnisse aus den vorhergehenden Rechnungsjahren und regelmäßig wiederkehrende Beihilfen oder sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen.

4. Der außerordentliche Teil enthält die einmaligen Aufwendungen für die Aufgaben des Verbandes. Sie werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Mitglieder aus Beiträgen, ferner aus Ersparnissen der vorhergehenden Rechnungsjahre, nicht regelmäßig wiederkehrenden Beihilfen oder sonstigen außerordentlichen Einnahmen, insbesondere Darlehen, aufgebracht.

5. Die Einnahmen sind mit den Ausgaben auszugleichen.

6. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. 1. eines jeden Jahres.

7. Dem Haushaltsplan ist eine Stellenübersicht anzugliedern. (WVO §§ 65, 72, 73)

§ 22

Überschreitungen des Haushaltsplanes

1. Der Vorstand kann Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten und für die aus-

reichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei einem unabwiesbaren Bedürfnis bis höchstens 500.— DM treffen. Der Vorstand kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

2. Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft der Vorsteher diese unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplane. (WVO §§ 73, 74)

§ 23

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. (WVO § 70)

§ 24

Tilgung der Schulden

1. Der Verband kann einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen decken. Darlehen für wiederkehrende Bedürfnisse sollen vor Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt sein.

2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

3. Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldenverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind. (WVO § 67)

§ 25

Prüfung des Haushalts

1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle. Diese wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

2. Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen:

- ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungsordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben. (WVO § 76)

§ 26

Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (WVO § 77)

§ 27

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeträgen); sie sind öffentliche Lasten (Abgaben). (WVO §§ 78, 79, 80)

§ 28

Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

2. Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder nach folgendem Schlüssel:

| | | |
|---------------|-------------|----------|
| Greifenstein | 1 000,— DM | (1,43%) |
| Holzhausen | 8 000,— DM | (11,42%) |
| Ulm | 4 000,— DM | (5,71%) |
| Allendorf | 6 500,— DM | (9,29%) |
| Bissenberg | 3 000,— DM | (4,29%) |
| Biskirchen | 6 500,— DM | (9,29%) |
| Kreis Wetzlar | 40 000,— DM | (57,14%) |
| Beilstein | 1 000,— DM | (1,43%) |
| | <hr/> | |
| | 70 000,— DM | 100,00% |

3. Sollte sich der Beitrag der Verbandsmitglieder nach der Fertigstellung des Rückhaltebeckens durch die zu erwartenden

den niedrigeren Kosten für die Unterhaltung des Wasserlaufes und des Beckens gegenüber dem Gesamtbeitrag von 70 000,— DM verringern, so soll zunächst der Beitrag des Landkreises Wetzlar um höchstens 20 000,— DM gesenkt werden. Eine über diesen Betrag hinausgehende Senkung soll anteilmäßig dem Landkreis Wetzlar und den beteiligten Ulmbachtalgemeinden im Verhältnis der Beitragsanteile zugute kommen. Beitragsverteilung und Stimmanteile sind dann neu festzusetzen.

4. Der Beitrag der Gemeinde Beilstein ist nur für Maßnahmen am Ulmbach in der Gemarkung Beilstein oberhalb des geplanten Rückhaltebeckens zu verwenden.

5. Sind die Beitragsleistungen der Gemeinde Beilstein auf 5000,— DM angelaufen und nicht in Anspruch genommen worden, bleibt die Gemeinde Beilstein beitragsfrei, bis der angesammelte Betrag aufgebraucht ist. Das Stimmrecht wird dadurch nicht berührt.

6. Das Beitragsverhältnis der Gemeinde Beilstein zu den übrigen Gemeinden ist bei einer Neuregelung des Beitragsverhältnisses zu wahren.

§ 29

Veranlagung der Beiträge

1. Der Vorsteher veranlagt die Mitglieder zu den jährlichen Verbandsbeiträgen, die sich nach §§ 27 und 28 ergeben, durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides.

2. Der Veranlagungsbescheid muß die Frist für den Widerspruch und die darüber entscheidende Stelle angeben (§ 30) (WVO §§ 87, 187)

§ 30

Folgen des Rückstandes

Wer den festgesetzten Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 5 v. H. zu bezahlen. (WVO § 92)

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde. (WVO §§ 93, 101)

IV. Abschnitt:

Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsbehelfe

§ 32

Ordnungsgewalt

Die Verbandsmitglieder haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 4), zu befolgen. (WVO § 96)

§ 33

Zwang

1. Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 32 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

2. Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,— DM betragender Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und Frist nicht nötig.

3. Das Zwangsgeld fällt an den Verband. (WVO § 99)

§ 34

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben. (WVO § 187)

V. Abschnitt:

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderungen der Satzung

§ 35

Dienstkräfte

1. Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie ein und entläßt sie gemäß Beschluß des Vorstandes.

2. Der Vorsteher kann für die Durchführung des Verbandunternehmens (§ 4) geeignete Fachkräfte heranziehen.

3. Für die Haushaltsführung hat er nach Anhören des Vorstandes einen Kassenverwalter zu bestellen.

4. Die Vergütung bzw. Besoldung der Dienstkräfte bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.

5. Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 123 (3) Hess. Gemeindeordnung entsprechend Anwendung. (WVO §§ 107, 108, 109)

§ 36

Bekanntmachungen

1. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in einer von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Weise bekanntgemacht, in der Regel durch ortsübliche Bekanntgabe in den Mitgliedsgemeinden.

2. Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden vom Vorsteher den Mitgliedern schriftlich übermittelt.

3. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 37

Änderung der Satzung

1. Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. § 28 Abs. 4 bis 6 der Satzung kann zuungunsten der Gemeinde Beilstein nur mit deren Zustimmung geändert werden. (WVO § 10)

VI. Abschnitt:

Aufsicht

§ 38

Staatliche Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Wiesbaden. Obere und oberste Aufsichtsbehörde ist der Hess. Min. f. Landw. und Forsten.

2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 39

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

I. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen, oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.

II. Die Genehmigung ist auch erforderlich zu Rechtsgeschäften, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen (WVO § 122)

Vorstehender Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21. 3. 1961 einstimmig zugestimmt.

Sie wird auf Grund des § 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. Sept. 1937 (RGBl. I S. 933) hiermit erlassen.

Wiesbaden, 21. 3. 1961

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Schubert
St.Anz. 48/1967 S. 1498

Buchbesprechungen

Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Band II. Von Prof. Dr. Otto Bachof, Tübingen, 1967, 481 Seiten Kart., 19,— DM, Lw. 24,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Das Werk ist hervorgegangen aus einer Reihe von Berichten, die Bachof in den Jahren 1957 und 1962/63 in der „Juristenzeitung“ veröffentlicht und 1963 erstmals in Buchform zusammengestellt hat. In dieser Schrift waren die Bände 1 bis 12 der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts einer kritischen Betrachtung unterzogen worden. Die Zustimmung, die das Werk fand, zeigte sich nicht zuletzt darin, daß der erste Band in rascher Folge drei Auflagen erreichte.

Der jetzt erschienene Band II, der den in der „Juristenzeitung“ 1966 veröffentlichten Bericht über die Bände 13 bis 19 der Entscheidungssammlung enthält und somit eine Zeitspanne von reichlich drei Jahren umfaßt, wird sicher ein nicht geringeres Interesse finden. Während die in Band I wiedergegebenen Berichte ursprünglich nicht für eine Buchausgabe vorgesehen waren, ist der Inhalt des Bandes II von vornherein für eine solche verfaßt worden. Daraus erklärt sich vor allem die größere Ausführlichkeit, mit der manche Entscheidungen gewürdigt wurden; der reine Berichtscharakter trat oftmals gegenüber einer kritischen Stellungnahme zurück. Dennoch bleibt das von Bachof verfolgte Hauptziel des Berichts die Information, die im Bereich des öffentlichen und insbesondere des Verwaltungsrechts insofern von besonderer Bedeutung ist, als diese Rechtsgebiete in weiten Teilen nicht kodifiziert sind und das Fallrecht hier eine größere Rolle spielt als im Zivilrecht und im Strafrecht.

Das Werk ist, wie bereits der erste Band, systematisch gegliedert. Die Gesichtspunkte, nach denen die Einteilung vorgenommen wurde, sind bereits aus dem Titel zu erkennen: die Entscheidungen sind eingeordnet in die Abschnitte Verfassungsrecht, Verfahrensrecht und Verwaltungsrecht, wobei noch zwischen Allgemeinem und Besonderem Verwaltungsrecht unterschieden wird. Innerhalb jedes Abschnitts wurde eine Unterteilung nach Sachgebieten vorgenommen, wobei gegenüber dem ersten Band einige einleuchtend begründete Verschiebungen erfolgt sind.

In einer lesenswerten Einführung gibt Bachof ein zusammenfassendes kritisches Urteil über die Rechtsprechung des BVerwG und über seine Entscheidungssammlung. Während er die Frage, ob das Gericht der ihm gestellten Aufgabe gerecht geworden sei, im ganzen bejaht, scheint ihm die Auseinandersetzung mit prozessualen Fragen nicht auf gleicher Höhe zu stehen. Auch in mancher anderen Hinsicht besteht nach Bachof Anlaß zu wohl begründeter Kritik.

Bachof gibt zu den einzelnen Entscheidungen knappe, ausgewogene Anmerkungen, wobei er die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der oberen Bundesgerichte vergleichend heranzieht. Auf anderweitige Besprechungen der angeführten Entscheidungen wird hingewiesen.

Der Band enthält gemeinsame Entscheidungs- und Sachregister für beide Bände.

Das Werk gibt nicht nur einen systematischen Überblick über die neuere Rechtsprechung des BVerwG aus einer souveränen Gesamtschau, sondern stellt darüber hinaus ein wertvolles Studienbuch des öffentlichen Rechts dar. Regierungsdirektor Dr. Hoffmann

Der Generalverkehrsplan der Mittel- und Kleinstädte. Von Hellmut Schubert. Schriftenreihe des Deutschen Städtebundes, Heft 8, 168 S., kart. 14,80 DM. Verlag Otto Schwarz & Co., Göttingen.

Der Verfasser geht davon aus, daß auch den Mittel- und Kleinstädten — seine Beispiele umfassen Gemeinden von 53 000 bis hinunter zu 3000 Einwohnern — eine Verkehrsnot droht, die zu nicht wieder gutzumachenden Schäden der Wirtschaftskraft führen kann, da die wirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes in starkem Maße von einer einwandfreien verkehrlichen Erschließung abhängig ist. Diesen Gefahren muß und kann begegnet werden durch eine umfassende Planung des Gesamtverkehrs der Gemeinde und ihrer unmittelbaren oder auch weiteren Umgebung — d. h. durch die Aufstellung eines Generalverkehrsplanes — sowie durch die Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel, um diese Planung auch zu verwirklichen.

Im ersten Teil wird die Methodik der Bearbeitung von Generalverkehrsplänen beschrieben, die als Fachplanungen unter anderen den Flächennutzungsplänen der Gemeinde zugrundegelegt werden sollen und in diesen wie in den daraus zu entwickelnden Bebauungsplänen planungsrechtlich gesichert werden können. Der zweite Abschnitt umreißt an Hand von 30 Beispielen überwiegend aus dem Norden der Bundesrepublik — die gegenwärtige Verkehrssituation in Mittel- und Kleinstädten und weist die dort bestehenden Verkehrsschwierigkeiten nach, die aus jeweils unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten erwachsen sind. So schwankt z. B. der Anteil des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen zwischen 22,5% und 64,4%, der Anteil des Zielverkehrs zwischen 35,6% und 77,5%; der Anteil des Fahrradverkehrs im Stadtkern macht bis zu 54% aus. Der dritte Abschnitt „Planungsmaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden“ enthält allgemeingültige Planungsgrundsätze, die bei der Ausarbeitung von Generalverkehrsplänen zu beachten sind, und Planungsvorschläge. Im vierten Abschnitt wird am Beispiel der Stadt Fulda mit rund 45 000 Einwohnern der Gesamtaufwand dargestellt, allerdings auf vier Seiten recht kurz. Freilich kann der Kostenaufwand, der zur Neuordnung und Instandhaltung des Verkehrswegenetzes der Gemeinden erforderlich ist, auch nur sehr schwer geschätzt werden. Immerhin wird hier am Beispiel einer Mittelstadt veranschaulicht, wie sich diese Kosten zusammensetzen und welche Höhe sie zu erreichen vermögen.

Es folgen Erfahrungsbereiche von maßgeblichen Vertretern einzelner Städte, die bereits Generalverkehrspläne erstellen ließen. Den Schluß bilden 44 Abbildungen von derartigen Plänen, die leider infolge der für die Wiedergabe im Format 21 X 15 cm unumgänglichen starken Verkleinerung für nicht Orts- und Fachkundige schwer lesbar sind.

In allem ist die Broschüre geeignet, den Gemeinden, die sich mit dem Gedanken an die Aufstellung eines Generalverkehrsplanes tragen, ein Bild von dieser neuartigen Aufgabe und den mit ihr zusammenhängenden Problemen zu vermitteln.

Oberregierungsrat Breiter

Die diesjährige
(Anfang Januar 1967 erscheinende)
Sonderausgabe des Staats-Anzeigers
für das Land Hessen

HESSEN 1967-1968

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

hat folgende Themen zum Inhalt:

- **WOHNUNGSBAU IN HESSEN**
Lfd. Ministerialrat Rucker
Hessisches Ministerium des Innern
- **KRANKENHAUSBAU IN HESSEN**
Regierungsmedizinischer Direktor Dr. Otto Kubitz
Hessisches Ministerium für Arbeit, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen
- **STRASSENBAU IN HESSEN**
Ministerialdirigent Kurt Dienstbach
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
- **BAU VON SPORTSTÄTTEN**
Oberregierungsrat Heinz Fallak
Hessisches Ministerium des Innern
- **BAU VON SCHULEN**
Oberregierungsschulrat Wilhelm Engelhardt
Hessisches Kultusministerium
- **HESSERTAG IN BAD HERSFELD**
Rudolf Abeßer
Hessisches Ministerium für Arbeit, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen
- **DORFGEMEINSCHAFTSHÄUSER UND BÜRGERHÄUSER**
Regierungsdirektor Kurt Kuhn Münch
Hessisches Ministerium des Innern
- **ALTERSHEIME IN HESSEN**
Hessisches Ministerium für Arbeit, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen
- **DIE HESSISCHEN ZONENRANDGEBIETE**
Dr. Kreuzmann
Staatskommissar für die hess. Zonenrandgebiete

Änderungen vorbehalten

Diese Sonderausgabe gibt einen Überblick über die Arbeit und die Planungen der Hessischen Landesregierung, über die Entwicklung aufstrebender Gemeinden sowie über die Leistungen der hessischen Wirtschaft

Bitte fordern Sie Angebote an

Staats-Anzeiger FÜR DAS LAND HESSEN

Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Wiesbaden — Postfach 1329

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, den 27. November 1967

Nr. 48

Veröffentlichungen

4038

Bekanntmachung einer Berichtigung
Einziehung eines Teiles des Feldweges, Flur 8, Nr. 259, auf Grund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 30. 11. 1966

Der in der Gemarkung Hungen gelegene städtische Feldweg, Flur 8, Nr. 259, ist, soweit er an das Grundstück Flur 8, Nr. 261 östlich angrenzt, für den Verkehr durch den Verkauf der angrenzenden Grundstücke, entbehrlich geworden.

Er verliert in dem genannten Teil mit Ablauf des 31. Dezember 1966 die Eigenschaft eines öffentlichen Weges und wird gemäß § 6 Abs. 3 Hessisches Straßengesetz vom 9. 10. 1962 (GVBl. S. 437) eingezogen.

Die Einziehung wurde gemäß § 6 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes ortsüblich angekündigt.

6303 Hungen, 15. 11. 1967

Der Magistrat

4039 Aufgehote

5 F 3/67: Der Landwirt Heinrich Arabin aus Münster (Krs. Friedberg) — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Konstantin Müller, Butzbach —, hat beantragt, folgende verlorengegangenen Urkunden aufzubieten:

1. Hypothekenbrief über 4500,— Goldmark nebst 10,5 % Zinsen;

2. Grundschuldbrief über 3000,— Reichsmark nebst 5 % Zinsen, Darlehenshypothek und Grundschuld,

beide eingetragen für die Kreissparkasse Friedberg, im Grundbuch von Münster, Band 16, Blatt 636,

zu 1) Abt. III, Nr. 2;

zu 2) Abt. III, Nr. 3.

Der Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 19. März 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1, seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunden für kraftlos erklären.

6308 Butzbach, 14. 11. 1967 **Amtsgericht****4040 Güterrechtsregister**

GR 324: Sparkassenangestellter Walter Heenes und dessen Ehefrau Heide Heenes, geb. Diehl, in Bad Hersfeld, Dreherstraße 21.

I. Durch Vertrag vom 23. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 19. 10. 1967

Amtsgericht**4041**

GR 325: Kaufmann Paul Dörschel und dessen Ehefrau Christa, geb. Kern, in Bad Hersfeld, Dudenstraße 21.

Durch Vertrag vom 10. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 3. 11. 1967

Amtsgericht**4042**

GR 326: Bauunternehmer Heinrich Schott und dessen Ehefrau Else Maria, geb. Huber, in Bad Hersfeld, Wallengasse 9.

Durch Vertrag vom 19. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 9. 11. 1967

Amtsgericht**4043 Neueintragung**

4 GR 247 — 20. Okt. 1967: Eheleute Autolackierermeister Herbert Wieland und Verwaltungsangestellte Ilse, geb. Dietz, beide in Neuhof.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 6. 11. 1967

Amtsgericht**4044 Neueintragung**

GR 332: Postfacharbeiter Karl Heinz Christ, Büdesheim, Berliner Straße 25, und dessen Ehefrau Karin, geb. von Niesen, Frankfurt (Main), Peter-Böhler-Straße, haben durch notariellen Vertrag vom 12. Dezember 1966 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 25. 10. 1967

Amtsgericht**4045 Neueintragung**

GR 333: Kaufmann Heinz Max Aders, Bad Vilbel, Pestalozzistraße 7, und dessen Ehefrau Karin Aders, geb. Marth, Niederhöchstadt, Schwalbacher Straße 35, haben durch notariellen Vertrag vom 14. Juni 1967 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 25. 10. 1967

Amtsgericht**4046 Neueintragung**

GR 307 — 8. November 1967: Die Eheleute Kraftfahrzeugschlossermeister Karl Heinrich Louis Velte und Emmi Velte, geb. Kerstein, in Eckelshausen, haben durch Ehevertrag vom 27. Juli 1967 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben; es ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 7. 11. 1967

Amtsgericht**4047**

GR 1250 — 27. Oktober 1967: Die Eheleute Erwin Hörr, Verwaltungsangestellter, und Hannelore, geb. Emig, beide in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 28. Juli 1967 Gütertrennung vereinbart.

GR 1251 — 3. November 1967: Die Eheleute Klaus Herzberger, Montageinspektor, und Elisabetha, geb. Lindemayer, beide in Griesheim b. Darmstadt, haben durch Vertrag vom 7. Oktober 1967 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1252 — 3. November 1967: Die Eheleute Friedrich Karl Appel, Zahntechnikermeister, und Marie Luise, geb. Schick, beide in Griesheim, haben durch Vertrag vom 6. Oktober 1967 Gütertrennung vereinbart.

GR 1253 — 3. November 1967: Die Eheleute Dr. Konrad Robert Friedrich Hammer und Brita Inge Charlotte, geb. Simon, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 13. Okt. 1967 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 9. 11. 1967

Amtsgericht**4048 Veränderungen**

GR 174 — 10. 11. 1967: Ehegatten: Kaufmann Paul Hartmann und Martha, geb. Gail, in Dillenburg, Hartigstraße 15.

Durch Vertrag vom 24. Oktober 1967 ist die mit Wirkung vom 24. Aug. 1946 an vereinbarte allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft eingeführt.

634 Dillenburg, 10. 11. 1967

Amtsgericht**4049 Neueintragung**

GR 438 — 10. 11. 1967: Ehegatten: Bäckermeister Bernd Beul und Bärbel, geb. Oettel, in Flammersbach (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 27. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 10. 11. 1967

Amtsgericht**4050**

GR II 263 a — 19. 10. 1967: Tischler Erwin Josef Kimpel und Ehefrau Emma, geb. Philippi, Friedberg (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 19. 10. 1967

Amtsgericht**4051**

GR 1979 — 6. 11. 1967: Eheleute Techn.-Student Friedemann Rabenau und Waltraud, geb. Bopper, Gießen.

Durch Vertrag vom 17. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 15. 11. 1967

Amtsgericht**4052**

GR 248: Kraftfahrer Klaus Brötz und Christel, geb. Gemborys, Hadamar, Nonnengasse 28.

Durch Vertrag vom 25. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 16. 11. 1967

Amtsgericht**4053**

41 GR 1086 — 26. 10. 1967: Prokurist Rudi Stautz und Hilde, verw. Sauter, geb. Kratzenberg, in Hanau, haben durch Vertrag vom 14. August 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 2. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 41**4054**

41 GR 1087 — 26. 10. 1967: Landschaftsgärtner Hans Joachim Schiefer und Swea, geb. Gräfin von Plettenberg, in Hanau (Main), haben durch Vertrag vom 29. Juni 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 2. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

4055

41 GR 1088 — 31. 10. 1967: Dipl.-Kaufmann Ertan Bulgurlu und Ehefrau Hildgund Bulgurlu, geb. Rosemeyer, in Dörnigheim (Main), haben durch Vertrag vom 23. Sept. 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 2. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

4056

41 GR 1089 — 6. 11. 1967: Dekorateur Richard Rupp und Else, geb. Gass, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 18. Oktober 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 13. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

4057 Neueintragung

GR II 325: Durch Vertrag vom 18. September 1967 errichtet vor dem Amtsgericht Homberg (Krs. Alsfeld), haben die Eheleute Kraftfahrer Heinz Jürgen Steinig und Gisela Steinig, geb. Ficinski, wohnhaft in Homberg (Krs. Alsfeld), Friedrichstraße 22, Gütertrennung vereinbart.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 10. 11. 1967

Amtsgericht

4058

GR 402: Eheleute Schreiner Eugen Kumpel und Christa, geb. Brehler, in Schwarzbach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 2. September 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 4. 11. 1967

Amtsgericht

4059

5 GR 230 — 17. Mai 1967: Günter Scherer, kaufm. Angestellter, und dessen Ehefrau Elke, geb. Zimmermann, kaufm. Angestellte, Lampertheim, Wormser Straße 118, haben durch Vertrag vom 18. Januar 1967 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 11. 11. 1967

Amtsgericht

4060

GR II Nr. 54 a — 9. Nov. 1967: Soth, Ulrich, Paul Friedrich, Kaufmann, und dessen Ehefrau Marianne, geb. Alban, wohnhaft in Laubach, Markt 2.

Durch Vertrag vom 2. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6312 Laubach, 9. 11. 1967

Amtsgericht

4061 Neueintragung

GR 769 — 13. November 1967: Ehegatten: Werner Kolitsch, Student, und Petra Maria, geb. Ernsting, beide in Marbach (Krs. Marburg), Fallenweg 1.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1967 ist die Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen worden.

355 Marburg (Lahn), 13. 11. 1967

Amtsgericht

4062 Neueintragung

GR 97 — 2. Nov. 1967: Schreinermeister Gerhard Müller und dessen Ehefrau Gudrun Müller, geb. Schaller, Rommerz (Krs. Fulda), Ringstraße 11.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6407 Neuhof, 7. 11. 1967

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhof

4063

GR 299: Straßenwärter Joseph August Buckermann und Ehefrau Anna Barbara Buckermann, geb. Heenes, in Breitenbach (a. H.).

Durch Vertrag vom 6. September 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 9. November 1967.

6435 Oberaula, 14. 11. 1967

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

4064

GR 240 — 29. 9. 1967: Engelbert Taute, Verkäufer, in Anspach (Taunus), Häuserweg 10, und Hedwig Anna, geb. Pappenheimer, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 29. August 1967 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 8. 11. 1967

Amtsgericht

4065

GR 385 — 7. 11. 1967: Eheleute Karl Schneider, Handelsvertreter, und Ingrid Johanna, gesch. Orth, geb. Schön, in Selters (Oberlahn-Krs.).

Durch notariellen Ehevertrag vom 5. Okt. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 7. 11. 1967

Amtsgericht

4066

GR 386 — 15. 11. 1967: Eheleute Otto Jung, Heizungsbaumeister, und Gertrud, geb. Holzamer, in Weilmünster.

Durch notariellen Ehevertrag vom 26. Okt. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 15. 11. 1967

Amtsgericht

4067

GR 562: Eheleute Konditorgeselle Hans Alois Hoffmann und Anna Hoffmann, geb. Joo, Hermannstein, Hofstattstraße 9.

Durch notariellen Vertrag vom 20. September 1967 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

633 Wetzlar, 9. 11. 1967

Amtsgericht

4068

3 GR 355: Emil Subert, kfm. Angestellter, in Hess.-Lichtenau, Kirchstr. 21, und Elisabeth, genannt Liesel, geb. Heydolph.

Durch Vertrag vom 19. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 3. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 3

4069 Vereinsregister

Neueintragung

VR 77: Deutscher Nothilfeverband EWG — SOS, Nieder-Erlenbach.

6368 Bad Vilbel, 31. 10. 1967

Amtsgericht

4070

VR 62 — 7. 11. 1967: Schützenverein Volle Zehn Biskirchen e. V., in Biskirchen, Krs. Wetzlar.

6333 Braunsfels, 6. 11. 1967

Amtsgericht

4071

Löschung

VR 18 — 9. November 1967: Schäfergesellschaft e. V., in Büdingen. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. September 1967 aufgelöst.

Zum Liquidator ist bestellt der Stadthauptsekretär Karl Meuser, in Büdingen.

647 Büdingen, 9. 11. 1967

Amtsgericht

4072

VR 1144 — 6. November 1967: Verkehrsverein Traisa e. V., in Traisa.

61 Darmstadt, 9. 11. 1967

Amtsgericht

4073

Neueintragung

VR 226: Spiel- und Sportverein Rot/Weiß Steinbrücken 1955, Steinbrücken (Dillkreis).

Die Satzung ist am 2. Juni 1967 errichtet. Der erste Vorsitzende ist vertretungsberechtigt i. S. des § 26 BGB.

Ingenieur VSI Fritz G. Zembock, Steinbrücken, ist 1. Vorsitzender.

634 Dillenburg, 2. 11. 1967

Amtsgericht

4074

VR 459 — 6. 11. 1967: CVJM Freizeitheim Alten-Buseck.

Sitz des Vereins ist Alten-Buseck.

63 Gießen, 15. 11. 1967

Amtsgericht

4075

VR 1098 — 16. 10. 1967: Elssport-Gemeinschaft Kassel (ESG Kassel); Sitz: Kassel.

VR 1099 — 16. 10. 1967: Unterstützungskasse der Firma Hermanns, Karl Holzappel KG., in Kassel; Sitz: Kassel.

VR 1100 — 16. 10. 1967: Kleingärtnerverein Baunatal; Sitz: Baunatal.

VR 1101 — 20. 10. 1967: Geschäftsführender Ausschuß der CAV; Sitz: Kassel.

VR 1102 — 20. 10. 1967: Camping-Club Kassel (CCK); Sitz: Kassel.

35 Kassel, 9. 11. 1967

Amtsgericht

4076

Neueintragung

5 VR 268 — 20. 10. 1967: Sportschützenverein Viernheim 1953.

Sitz Viernheim.

684 Lampertheim, 6. 11. 1967

Amtsgericht

4077

Veränderung

VR 746 — 14. November 1967: Platzverband Kernbach, Marburg (Lahn).

Die Mitgliederversammlung vom 15. Sept. 1967 hat die Auflösung des Vereins beschlossen und den Kaufmann Franz Konrad, den Kaufmann Hans Eduard Berdux, Magdalene Euker, geb. Zeppenfeld, und den Oberstudienrat Julius Alexander Karl Hohenner, sämtlich in Marburg, zu Liquidatoren bestellt.

355 Marburg (Lahn), 14. 11. 1967

Amtsgericht

4078

VR 147 — 11. 10. 1967: Männergesangsverein „Eintracht“; Sitz: Espenschied.

622 Rüdeshelm, 2. 11. 1967

Amtsgericht

4079

VR 24 — 3. November 1967: Schützenverein Steinkaute; Sitz: Salmünster.

6483 Salmünster, 7. 11. 1967

Amtsgericht

4080**Neueintragung**

VR 291 — 3. 11. 1967: Gesangverein „Liederkrantz“ 1919 e. V., in Klein-Welzheim (Main).

6453 Seligenstadt (Hessen), 9. 11. 1967

Amtsgericht

4081 Liquidation

Frankfurter Reiseautobus GmbH., Frankfurt (Main), Kaiserstraße 18.

Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Sämtliche Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

6 Frankfurt (Main), 2. 11. 1967

Der Abwickler:

Hans Lang

Steuerbevollmächtigter

Frankfurt (Main), Münchener Straße 5; Telefon: 23 77 76.

4082 Vergleiche — Konkurse

4 N 12/66 — 4 N 5/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 28. Januar 1966 verstorbenen Anna-Margarethe Hofheinz, geb. Weidemann und den Nachlaß des am 17. März 1966 verstorbenen Erich Heinrich Hofheinz, beide zuletzt wohnhaft im Kloster Gronau b. Grebenroth, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 20. Dez. 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 11, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters für das Konkursverfahren Anna-Margarethe Hofheinz ist auf 200,— DM, für das Konkursverfahren Erich Heinrich Hofheinz auf 1000,— DM festgesetzt; seine Auslagen in dem letzteren Verfahren sind auf 34,50 DM festgesetzt.

6208 Bad Schwalbach, 13. 11. 1967

Amtsgericht

4083

4 N 4/66: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinenbauingenieurs Willy Foerster in Bensheim, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen mit beanspruchtem Vorrecht nach § 61 Nr. 1 KO bestimmt auf 1. Dezember 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

614 Bensheim, 9. 11. 1967

Amtsgericht

4084

81 N 493/67 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Dipl.-Ing. Otto Müller KG., Frankfurt (Main), Friesstr. 8-10, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung, heute, am 11. November 1967, um 9.20 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, Frankfurt (Main), Rathenauplatz 2-8; Tel.: 28 80 13.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1967 zweifach, schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. Dezember 1967, um 10.45 Uhr; Prüfungstermin: 12. Januar 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Dezember 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4085**Beschluß**

81 N 192/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. Mai 1966 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (M.), Unterlindau 68, wohnhaft gewesenen Chemikers Arthur Szczepansky, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 12. Januar 1968, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 700,— DM; Auslagen 15,80 DM.

6 Frankfurt (Main), 13. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4086

81 N 15/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. Okt. 1964 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Bergerstraße 48, wohnhaft gewesenen Gastwirts Lothar Wolfgang Lautenschläger soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür sind 1574,30 DM, abzüglich Gerichtskosten, Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse I/I in Höhe von 446,84 DM, I/II von 1633,20 DM, sowie Rangklasse II in Höhe von 4629,60 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Aktenzeichen: 81 N 15/67, zur Einsicht offen.

6 Frankfurt (Main), 16. 11. 1967

Der Konkursverwalter:

Dr. Horz

Rechtsanwalt

4087**Beschluß**

VN 3 u. 4/67 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen 1. der Firma Heinrich Weinreich und Sohn, Fahrzeuge, Landmaschinen, Reparaturwerkstatt, in Korbach, 2. des Kaufmanns Heinrich Weinreich jun., in Korbach, Ostpreußenstraße 2, wird heute, am 14. November 1967, um 10.47 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Reerink in Korbach wird zum Verwalter bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird bestimmt auf Montag, den 18. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (zweifach, Zinsen mit dem bis zum 29. 9. 1967 errechneten Betrag).

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

354 Korbach, 14. 11. 1967

Amtsgericht

4088

N 4/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Autohaus W. Peter & Co., Kommanditgesellschaft, Rückingen, John-F.-Kennedy-Straße 30, ist am 3. November 1967, um 16.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dietz, Langenselbold.

Anmeldefrist der Forderungen: 10. Januar 1968 (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, sowie Wahl eines Gläubigerausschusses: 5. Dezember 1967, um 11. Uhr, Amtsgericht, Zimmer 10. Prüfungstermin: ebenda, am 14. Februar 1968, um 15.00 Uhr. Offener Arrest ist angeordnet. Dritte werden aufgefordert, von dem Besitz von Sachen der Gemeinschuldnerin und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. Nov. 1967 Anzeige zu machen.

6456 Langenselbold, 3. 11. 1967

Amtsgericht

4089**Beschluß**

N 8/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Atlas-Industriewagen GmbH., Weiskirchen, Brückenstraße 20, ist Schlußtermin auf den 18. Dezember 1967, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 24, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde mit Genehmigung des Gläubigerausschusses durch Beschluß vom 20. Oktober 1967 auf 150 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 9911,05 DM festgesetzt. Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder Rechtsanwalt Otto Andres wurde durch Beschluß vom 20. Oktober 1967 auf 3500,— DM sowie 86,— DM Auslagen, des Herrn Hans Werner Böse auf 4000,— DM sowie 135,— DM Auslagen, des Herrn Karl-Heinz Husemann auf 7000,— DM sowie 1705,10 DM Auslagen, des Herrn Dr. Hans Meinhardt auf 4000,— DM sowie 191,— DM Auslagen, des Herrn Dr. Wolfgang Philipp auf 7000,— DM sowie 100,— DM Auslagen, des Herrn Dr. Hans Schäfer auf 7000,— DM sowie 175,20 DM Auslagen, des Herrn Hans Schuster auf 5000,— DM, des Herrn Otmar Kaup auf 500,— DM sowie 62,50 DM Auslagen und des Herrn Heinz Wandelt auf 1000,— DM sowie 61,50 DM Auslagen festgesetzt.

6453 Seligenstadt (Hessen), 13. 11. 1967

Amtsgericht

4090

Beschluss

3 VN 3/67: Der Kaufmann Eberhard Haus, Getränkevertrieb, Groß-Rechtenbach, Hauptstraße 13, hat durch einen am 7. November 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Leyser, Wetzlar, Sophienstraße 38, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters bestimmen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen (§§ 12, 57 ff Vergleichsordnung).

633 Wetzlar, 14. 11. 1967 Amtsgericht

4091

N 7/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. Mai 1961 verstorbenen Handelsvertreeters Anton Knösch soll die Schlußverteilung stattfinden.

Zu berücksichtigen sind 1815,— DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Eltville, Aktenzeichen N 7/66, niedergelegt.

62 Wiesbaden, 15. 11. 1967

Der Konkursverwalter:
W. K a u f m a n n
Rechtsanwalt

Zwangsvolleistigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4092

2 K 5/67: Das im Grundbuch von Oberwaroldern, Band 4, Blatt 93, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Oberwaroldern, Flur 2, Flurstück 6/8, Hof- und Gebäudefläche, am Stadtwege, Haus Nr. 61, Größe 6,00 Ar,

soll am 25. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landmaschinenmechaniker Heinz Perske, geboren am 3. März 1945, in Ober-Waroldern.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 500,— (Dreißigtausendfünfhundert) Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 15. 11. 1967 Amtsgericht

4093

Beschluss

K 15/65: Das im Grundbuch von Philippsthal (Krs. Hersfeld), Band 34, Blatt 735, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Philippsthal, Flur 12, Flurstück 67/2, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 1, Größe 6,68 Ar,

soll am 17. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Alexander Winter und seine Ehefrau, Friseurmeisterin Adele Winter, geb. Ambrozy, in Philippsthal (Werra), je zur gedachten Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 209 131,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 8. 11. 1967 Amtsgericht

4094

K 1/67: Das im Grundbuch von Hüttenthal, Band 5, Blatt 223, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hüttenthal, Flur 12, Flurstück 1/5, Unland, das Linnel, Größe 9,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Beerfelden, Hirschhorner Straße 58, Zimmer Nr. 9, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schmitt, Anna Elisabetha, geb. Schmitt, Unterflockenbach; b) Schmitt, Maria Irmgard, geb. Schmitt, Unterflockenbach; c) Schmitt, Rudolf Willi, Wald-Michelsbach; d) Schmitt, Ursula Rosa, Unterflockenbach, a—d in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 277,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6124 Beerfelden, 20. 10. 1967 Amtsgericht

4095

4 K 61/67: Die im Grundbuch von Bensheim eingetragenen Grundstücke,

I. Band 134, Blatt 5699:

Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 25/3, Gartenland (Bauplatz), Moselstraße, — jetzt Hof- und Gebäudefläche, Moselstraße —, Größe 17,46 Ar,

II. Band 139, Blatt 5919:

Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 24/6, Hof- und Gebäudefläche, Moselstraße 8, Größe 9,58 Ar,

sollen am 24. Januar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümer der Grundstücke war zur Zeit der Eintragung der Versteigerungsvermerke (18. bzw. 27. Juli 1967) im Grundbuch eingetragen: Schlossermeister und Kühlmaschinentechniker Willi Weinkauff, in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 6. 11. 1967 Amtsgericht

4096

Beschluss

K 8/67: Die im Grundbuch von Jesberg, Blatt 748, eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Jesberg,

Nr. 1, Flur 12, Flurstück 18/1, Weg, im Dorfe, Größe 0,10 Ar,

Nr. 3, Flur 12, Flurstück 17/2, Weg, im Dorfe, Größe 0,45 Ar,

Nr. 5, Flur 12, Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 11,16 Ar,

sollen am 17. Januar 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Borken, Krausgasse Nr. 30, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmiedemeister Alfred Kodlin, in Jesberg.

Der Wert der Grundstücke ist durch Beschluss v. 22. Sept. 1967 nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 12, Flurstück 18/1, auf 100,— DM; Flur 12, Flurstück 17/2, auf 400,— DM; Flur 12, Flurstück 17/5, auf 105 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3587 Borken (Bz. Kassel), 15. 11. 1967 Amtsgericht

4097

K 12/67: Das im Grundbuch von Oberndorf, Band 43, Blatt 649, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Oberndorf, Flur 4, Flurstück 97, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 16, Größe 12,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Malermeister Manfred Naumann und Marie-Luise Naumann, geb. Ache, in Oberndorf, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 122 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 9. 11. 1967 Amtsgericht

4098

K 14/67: Das im Grundbuch von Griedelbach, Band 16, Blatt 334, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Griedelbach, Flur 16, Flurstück 88/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Trinkborn, Größe 8,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kasian Leistner und Eva, geb. Wesinger, in Schwalbach, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 15 000,— DM bestimmt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 9. 11. 1967 Amtsgericht

4099

K 24/67: Die im Grundbuch von Griedelbach, Band 19, Blatt 414, eingetragenen Grundstückshälften:

Nr. 19, Gemarkung Griedelbach, Flur 15, Flurstück 40, Gartenland, Sauerwiese, Größe 6,20 Ar (450,— DM),

Nr. 20, Gemarkung Griedelbach, Flur 15, Flurstück 80, Grünland, Sauerwiese, Größe 21,86 Ar (350,— DM),

Nr. 28, Gemarkung Griedelbach, Flur 5, Flurstück 1365/320, Gartenland, Dorfstraße, Größe 1,52 Ar (475,— DM),

Nr. 29, Gemarkung Griedelbach, Flur 5, Flurstück 1366/311, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße, Größe 1,67 Ar (500,— DM);

Nr. 39, Gemarkung Griedelbach, Flur 6, Flurstück 26, Ackerland, Schmalzäcker, Größe 23,61 Ar (400,— DM),

Nr. 49, Gemarkung Griedelbach, Flur 6, Flurstück 222, Ackerland, Banngärten, Größe 26,50 Ar (575,— DM);

sollen am Mittwoch, dem 31. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Dieter Buhl, in Griedelbach, zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74 Abs. 3 ZVG festgesetzt, wie jeweils in () angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 9. 11. 1967 Amtsgericht

4100

K 9/66: Die im Grundbuch von Hainchen, Band 7, Blatt 566, eingetragenen und in der Gemarkung Hainchen gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 110, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 63, Größe 2,45 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 111, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 63, Größe 2,94 Ar, und

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 112, Gartenland, im Dorf, Größe 2,30 Ar, und

das im Grundbuch von Hainchen, Band 13, Blatt 773, eingetragene und in der Gemarkung Hainchen gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 162/2, Hof- und Gebäudefläche, auf der Hube, Größe 4,71 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 8. Februar 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbindermeister Wilhelm Legier 3., in Hainchen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: bezüglich der Grundstücke Flur 1, Nr. 110, 111 und 112 auf 31 700,— DM und bezüglich des Grundstücks Flur 6, Nr. 162/2 auf 2600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 6. 11. 1967 Amtsgericht

4101

K 2/67: Die im Grundbuch von Erbach, Band 43, Blatt 1474, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 12, Flurstück 367, Gartenland, Neugasse, Größe 4,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erbach, Flur 10, Flurstück 117, Ackerland, auf dem Biebrich, Größe 12,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erbach, Flur 11, Flurstück 82/1, Hof- und Gebäudefläche, auf der Eselsweide, Größe 11,60 Ar,

sollen am 17. Januar 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Camberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alfred Königstein, Erbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6277 Camberg, 8. 11. 1967 Amtsgericht Limburg
Zweigstelle Camberg**

4102

61 K 17/67: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 22, Blatt 1789 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Roßdorf, Flur 14, Flurstück 43/6, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung, Bessunger Forsthaus 9, Größe 17,00 Ar,

soll am 8. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kurt Wilhelm Zobel, Direktor, in Roßdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 26. 10. 1967 Amtsgericht, Abt. 61

4103

61 K 11/67: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 49, Blatt 2252, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 12, Flurstück 115/1, Hof- und Gebäudefläche, Messeler Straße 121, Größe 129,17 Ar,

soll am 15. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Marie Margarete Mitteldorf, geb. Krug, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 2. 11. 1967 Amtsgericht, Abt. 61

4104

84 K 15/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 76, Blatt 2870, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur H, Flurstück 550/204, Hofraum usw., am Hessenborn 4, Größe 5,32 Ar,

am 23. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Februar 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Heister, in Bergen-Enkheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 6. 11. 1967 Amtsgericht, Abt. 84

4105

Beschluß

K 9/67: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 90, Blatt 3335, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur J II, Flurstück 434/3, Hof- und Gebäudefläche, Alte Leipziger Straße 40, Größe 11,84 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Arzt Dr. med. Wulf Reissinger, z. Z. in Lavrentz (Mass.), Lavrentz General Hospital (USA); 2. Student cand. arch. Eckhard Reissinger in Berlin, Bundesallee 213-214; 3. Student Michael Reissinger in München 13, Arcisstraße 31; 4. Dipl.-Ing. Klaus Jourdan in Gelnhausen — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhaus, 3. 11. 1967 Amtsgericht

4106

44 K 6/66: Die im Grundbuch von Gießen, Band 315, Blatt 12 562, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 37, Lieg.-B. 4129, Ackerland, Am Schlangenzahl, auf die Chaussee, Größe 9,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 36, Ackerland, daselbst, Größe 7,50 Ar,

sollen am 16. Januar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Febr. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helene Weißmann, geb. Buckmeier, Ehefrau des Kaufmanns Selig Weißmann, Gießen, Frankfurter Straße 41.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 9, Nr. 37 auf 32 000,— DM; Flur 9, Nr. 36 auf 19 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 31. 10. 1967 Amtsgericht

4107

6 K 35/66: Die im Grundbuch von Uckersdorf, Band 23, Blatt 824, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Uckersdorf, Flur 3, Flurstück 412, Lieg.-B. 762, Grünland, Auf der Amdorf, 1. Gewinn, Größe 6,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Uckersdorf, Flur 1, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 18, Größe 2,93 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Uckersdorf, Flur 3, Flurstück 411, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Amdorf, 1. Gewinn, Größe 6,60 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Uckersdorf, Flur 3, Flurstück 413, Grünland, Auf der Amdorf, 1. Gewinn, Größe 4,94 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Uckersdorf, Flur 3, Flurstück 414 a, Grünland, Auf der Amdorf, 1. Gewinn, Größe 5,38 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Uckersdorf, Flur 3, Flurstück 2727, Wasserfläche (Mühlgraben), Hinter der Mühle, Größe 6,68 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Uckersdorf, Flur 3, Flurstück 471 1/2 b, Grünland, In der Kirschwies, Größe 1,52 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Uckersdorf, Flur 1, Flurstück 84/104 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,63 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Uckersdorf, Flur 1, Flurstück 159/104 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 8,12 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Uckersdorf, Flur 1, Flurstück 160/2656, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 1,55 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Uckersdorf, Flur 1, Flurstück 2690, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Uckersdorf, Flur 3, Flurstück 410, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 17, Größe 3,88 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Uckersdorf, Flur 3, Flurstück 2/2709, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 17, Größe 15,78 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Uckersdorf, Flur 3, Flurstück 2710, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Mühle, Größe 2,74 Ar,

sollen am 1. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kaufmann Siegfried Nixdorf und Ingeborg, geb. Wiechert, in Wetzlar (jetzt in Uckersdorf) — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 412, auf 1962,— DM;

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 106, auf 15 879,— DM;

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 411, auf 1960,— DM;

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 413, auf 1482,— DM;

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 414 a, auf 1614,— DM;

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 2727, auf 1336,— DM;

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 471 1/2 b, auf 180,— DM;

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 84/104 1/2, auf 190,— DM;

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 159/104 1/2, auf 7824,— DM;

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 160/2656, auf 120,— DM;

lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 2690, auf 500,— DM;

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 410, auf 2164,— DM;

lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 2/2709, auf 120 000,— DM;

lfd. Nr. 14, Flur 3, Flurstück 2710, auf 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 8. 11. 1967 Amtsgericht

4108

K 6/66: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Kassel, Band 28, Blatt 829, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 13, Flurstück 90, Lieg.-B. 1159, Hof- und Gebäudefläche, An der Mauer 5, Größe 0,34 Ar,

Gemarkung Homberg, Flur 13, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, An der Mauer 5, Größe 0,15 Ar,

soll am 23. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Laborarbeiter Karl-Heinz Hönig, in Homberg (Bez. Kassel).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 1. 11. 1967

Amtsgericht

4109

K 4/66: Das im Grundbuch von Gruben, Band 4, Blatt 111, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Gruben, Flur 1, Flurstück 20/9, Hof- und Gebäudefläche, An der Leimbach, Nr. 24, Größe 18,46 Ar,

soll am 15. Februar 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Hünfeld, Hauptstraße, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Ruth Schmidt, geb. Jilek;
b) Schneider Johannes Schmidt, in Burg-haun, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 16. 11. 1967 Amtsgericht

4110

K 22/64: Das im Grundbuch von Königshofen, Band 15, Blatt 539, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Königshofen, Flur 18, Flurstück 68,

soll am 9. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Ts.), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 64 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Mucha, Niedernhausen (Ts.).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 2. 11. 1967

Amtsgericht

4111

K 12/66: Die im Grundbuch von Bremthal, Band 11, Blatt 373, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 72, Gemarkung Bremthal, Flur 10, Flurstück 154/2,

Nr. 73, Gemarkung Bremthal, Flur 10, Flurstück 141/3,

sollen am 16. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Ts.) zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schreiner Heinz Hess und Rita, geb. Vollmer, in Bremthal (Ts.), je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Ts.), 7. 11. 1967

Amtsgericht

4112

5 K 4/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Sindersfeld belegenen, im Grundbuch von Sindersfeld, Blatt 170, auf den Namen des Tiefbau- und Straßenarbeiters Ludwig Tatay, in Anzefahr, eingetragenen Hälften der nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 18. Januar 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 26/1, Bau- platz, der Weinberg, Größe 4,97 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 26/6, Bau- platz, daselbst, Größe 0,46 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Februar 1967 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Tiefbau- und Straßenarbeiter Ludwig Tatay, in Anzefahr, eingetragen. Miteigentümerin der anderen Hälften ist Frau Maria Tatay, geb. Eidam, in Anzefahr.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 12. Okt. 1967 ist der Wert der ideellen Hälften der Grundstücke auf 43 790,50 DM (i. W.: Dreiundvierzigtausendsiebenhundertneunzig 50/100 Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 10. 11. 1967

Amtsgericht

4113

9 K 32/66: Die im Grundbuch von Schönberg, Band 6, Blatt 228, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönberg, Flur 5, Flurstück 391/156, Hof- und Gebäudefläche, Margarethenstraße 10, Größe 2,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönberg, Flur 4, Flurstück 187/070, Hof- und Gebäudefläche, Margarethenstraße 10, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Schönberg, Flur 5, Flurstück 364/155, Gartenland, Margarethenstraße, Größe 1,78 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Schönberg, Flur 4, Flurstück 11/5, Hof- und Gebäudefläche, Margarethenstraße 10, Größe 3,70 Ar,

sollen am 31. Januar 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Nebengebäude), Georg-Pingler-Straße 19 — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Baudekorateur Wilfried Arnold; b) Ehefrau Marianne Arnold, geb. Land, in Schönberg (Taunus), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 147 729,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 10. 11. 1967

Amtsgericht

4114**Beschluß**

K 29/66: Die im Grundbuch von Niederense, Band 9, Blatt 227, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 221/13, Hofraum, Niederense, Größe 1,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 14, Hof, Niederense, Haus Nr. 38, Größe 19,17 Ar, sollen am 29. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Schmitz, Wattenscheid-Höntrup.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 55 000,— DM, da es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 10. 11. 1967

Amtsgericht

4115**Beschluß**

7 K 40/67: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 88, Blatt 4140, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 31/8, Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstraße 49, Größe 6,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jakob Kempf und Ehefrau Zita Anna, geb. Münster, in Viernheim, zu je 1/2.

Der Wert des 1/2 Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 590,— DM.

Die Versteigerung bezieht sich nur auf die Eigentumshälfte der Frau Zita Kempf. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 8. 11. 1967

Amtsgericht

4116

K 12/66: Die im Grundbuch von Borsdorf, Band 16, Blatt 856, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 14, Gemarkung Borsdorf, Flur 1, Flurstück 187/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 28, Größe 15,88 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Borsdorf, Flur 1, Nr. 185/1, Gartenland, am Grasweg, Größe 7,47 Ar,

Nr. 16, Gemarkung Borsdorf, Flur 1, Nr. 477/1, Gartenland, am Hardweg, Größe 3,78 Ar,

sollen am 25. Januar 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Landwirt Heinrich Diehl, Borsdorf; b) dessen Ehefrau Waltraud Diehl, geb. Schmolke, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 9. Oktober 1967 wie folgt festgesetzt: a) Flur 1, Nr. 187/1: 153 000,— DM; b) Flur 1, Nr. 185/1: 2241,— DM; c) Flur 1, Nr. 477/1: 1512,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 7. 11. 1967

Amtsgericht

4117

7 K 46/67: Das im Grundbuch von Offenbach-Bürgel, in Band 89, Blatt 3463, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 9, Nr. 22/49, LB 47, Hof- und Gebäudefläche, Heusenstammer Weg 63, Größe 5,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (5. Sept. 1967): a) Malermeister Kurt Erwin Weber, Offenbach (Main), zu 1/2; b) dessen Ehefrau Helga Margarete Weber, geb. Haberl, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 13. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

4118

3 K 9/67: Das im Grundbuch von Blessenbach, Band 10, Blatt 283 B, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Blessenbach, Flur 6, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Oberstraße 100, Größe 2,16 Ar,

soll am 23. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Runkel, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schwester Ursula Bär, jetzt wohnhaft in Blessenbach, Oberstraße 100.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6251 Runkel (Lahn), 9. 11. 1967

Amtsgericht

4119**Beschluß**

61 K 21/67: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 379, Blatt 5851, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 63, Flurstück 45/13, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Straße, Größe 10,09 Ar,

soll am 4. März 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kohlenhändler Hermann Werner; b) dessen Ehefrau Lotte Werner, geb. Thiel, in Wiesbaden, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 10. 11. 1967

Amtsgericht

4120

Beschluß

K 16/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Schlierbach, Band 29, Blatt 662, eingetragene und daselbst belegene Grundstück,

Flur 1, Flurstück 145, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 14, Größe 2,51 Ar.

am Mittwoch, dem 24. Januar 1968, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Juli 1967 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1) die Ehefrau des Postinspektors Konrad Leimbach, Katharina Maria Margarethe — genannt Kathinka, geb. Morkel, in Frankfurt (Main); 2) der Industriekaufmann Dieter Röttgers, in Wuppertal-Elberfeld, je zur Hälfte.

Bevor das Vollstreckungsgericht im Zwangsversteigerungs-Termin zum Bieten auffordert, wird es eine gütliche Auseinandersetzung zwischen den Eigentümern und erforderlichenfalls im gegenseitigen Einverständnis auch besondere Versteigerungsbedingungen vereinbaren.

Der Verkehrswert des Grundstückes gemäß § 74 a, Abs. V ZVG, wird nach einer Schätzung des Ortsgerichts Schlierbach auf 10 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 8. 11. 1967

Amtsgericht

4121

3 K 27/66: Das im Grundbuch von Cleeburg, Band 31, Blatt 1196, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Cleeburg, Flur 3, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche, untere Dorfstraße, Größe 12,50 Ar,

soll am 28. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Aug. bzw. 14. Sept. 1966 (Tage des Versteigerungsvermerks): a) Gerhard Eberhard, in Niedermörlen; b) dessen Ehefrau Johanna, geb. Hofmann, von da; c) Maria Eberhard, geb. Schepp, in Bad Nauheim, zu je 1/3.

Beschluß

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 15 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 2. 11. 1967

Amtsgericht

4122

1 K 3/67: Die im Grundbuch von Blickershausen, Band 6, Blatt 65, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Blickershausen, Flur 3, Flurstück 194/38, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Brückgasse 15, Größe 12,37 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Blickershausen, Flur 3, Flurstück 193/38, Weg, im Dorfe, Größe 0,04 Ar,

sollen am 10. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ledige Frieda Schmidt, in Blickershausen.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3102,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

343 Witzzenhausen, 16. 11. 1967

Amtsgericht

4123

Beschluß

2 K 10/67: Das im Grundbuch von Altenstädt, Band 19, Blatt 607, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstädt, Flur 10, Flurstück 271/122, Hof- und Gebäudefläche, am Hackelberg 8, Größe 2,82 Ar,

soll am 16. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schausteller Otto Spies; b) dessen Ehefrau Gertrud Spies, geb. Lorenz, beide aus Altenstädt, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7600,— DM (i. W.: Siebentausendsechshundert Deutsche Mark); der Wert der ideellen Hälfte errechnet sich somit auf 3800,— DM (i. W.: Dreitausendachthundert Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 13. 11. 1967

Amtsgericht

4124

Andere Behörden und Körperschaften**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Ostheim nach Hofgeismar**

Dem Unternehmen Walter Jordan, Friedrichsdorf, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Ostheim nach Hofgeismar über Friedrichsdorf bis zum 30. September 1975 erteilt.

35 Kassel, 17. 10. 1967

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

4125

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Korbach nach Arolsen

Dem Unternehmer W. Brandt, Korbach, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Korbach nach Arolsen über Berndorf-Vasbeck bis zum 30. September 1975 erteilt.

35 Kassel, 17. 10. 1967

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

4126

Erweiterung der Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Elmshagen nach Kassel

Die dem Unternehmen Kleinbahn Kassel—Naumburg AG am 7. Juni 1967 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Elmshagen nach Kassel habe ich heute auf den Ort Martinshagen erweitert.

35 Kassel, 18. 10. 1967

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
III/4 a Az.: 66 f 02 — 07 B

4127

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs in Marburg/Lahn und Umgebung

Dem Unternehmen Stadtwerke Marburg habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG in Marburg und Umgebung bis zum 30. September 1975 erteilt.

35 Kassel, 18. 10. 1967

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

4128

Aufforderung: Für nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher ist die Kraftloserklärung beantragt worden.

Sp. 22 877 lautend auf den Namen Heinrich Rausch, 3501 Kirchberg, Bergstr. 86 1/4.

Sp. 23 855 lautend auf den Namen Katharina Braunschmidt, 3501 Besse, Holzhäuser Str. 27.

Sp. 24 729 lautend auf den Namen Alfred Bloos, 3505 Gudensberg, Braugasse.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3505 Gudensberg, 13. 11. 1967

STADTSPARKASSE GUDENSBERG
Der Vorstand

4129

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. November 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 121 — 859763, Ellse Wallstabe geb. Sauer, Kassel, Heerstr. 24, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 8. 11. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

4130

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 1. November 1967 sind die Sparkassenbücher: Nr. 36702 — Herr Alois Franz, Somborn Kr. Gelnhausen, Savignystr. 12 — Nr. 48322 — Frau Marie See geb. Wiegand, Bischofsheim Kr. Hanau, Hintergasse 21 — Nr. 64006, 64007 — Herr Heinrich Raab oder Frau Wilhelmine geb. Lamm, Langenselbold, Friedrichstr. 51 — für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 10. 11. 1967

KREISSPARKASSE HANAU
Der Vorstand

4131

Aufforderung: Elisabeth Seibel, Bad Wildungen, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 7720, Hans Schluckebier, Elleringhausen, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 12797, Elisabeth Götz, Sachsenberg, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 914, beantragt.

Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom heutigen Tage ist das Sparkassenbuch der Hauptstelle Korbach Nr. 5468 Hedwig Trummel, Korbach, gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 für kraftlos erklärt worden.

354 Korbach, 6. 11. 1967

KREISSPARKASSE WALDECK IN KORBACH
Der Vorstand

4132

Aufforderung: Frau Brigitte Harff geb. Steden, 4049 Gustorf, Hermann-Löns-Str. 6 hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 404 096, ausgestellt auf den Namen Brigitte Steden, Nentershausen, beantragt.

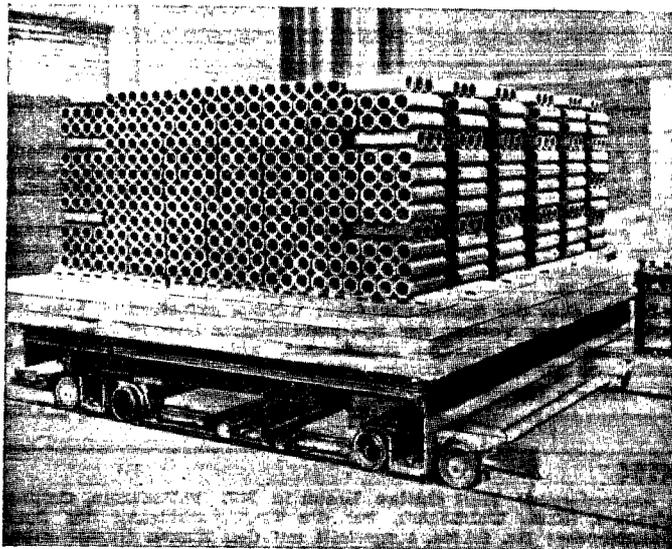
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6442 Rotenburg, a. d. F., 14. 11. 1967

KREISSPARKASSE ROTENBURG A. D. F.
Der Vorstand

Zur Flurbereinigung Dränageröhren aus dem Licher Tonwerk

in den Größen
50 bis 180 mm Durchmesser



LICHER TONWERKE G.m.b.H.
6302 LICH
TELEFON 305

Lieben
Sie gutes
Brot?

Böckenhaimer



Für staatliche und kommunale
Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavierlager Frankfurts

Frankfurt/M., Stiftstraße 32
(am Eschenheimer Turm)

50 Flügel, 100 Pianos, Kleinklaviere, Cembali,
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

Stoffe - Gardinen -
Teppiche

WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

WEIPERT

Staats-Anzeiger
Jahrgang 1966

komplett in
Original-Einbanddecke
gebunden
zum Preise von DM 54,—
und Versandkosten
sofort lieferbar

Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42

Anzeigenschluß

Jeden Montag um
14 Uhr
für die am darauffolgenden
Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

TRIUMPH

- Büromaschinen

WERKSVERTRETUNG UND KUNDENDIENST

ERNST BAUMS oHG. · GIESSEN

BAHNHOFSTRASSE 26

TELEFON * 7 10 96

**4133**

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1) Andreas Boßhammer u. Hans Teufel, Gossfelden, Kernbach, das Sparkassenbuch Nr. 11 949 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Wetter, ausgestellt auf Reisesparkasse für Baubezirk Wetter des Hessischen Straßenbauamtes.

2) Heinz Hohl, 3574 Schweinsberg, Bahnhofstr. 21, das Sparkassenbuch Nr. 6390 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Schweinsberg, ausgestellt auf Heinz Hohl, 3574 Schweinsberg, Bahnhofstraße 21.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

355 Marburg (Lahn), 10. 11. 1967

KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN)
Der Vorstand

4134

Aufforderung: Herr Gustav Braun in 3547 Volkmarsen, Geilingstraße 7, (Kreis Wolfhagen), hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 391 028, ausgestellt auf den Namen Gustav Braun oder Frau Lina, geb. Brüßler beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3547 Wolfhagen, 14. 11. 1967

KREISSPARKASSE WOLFHAGEN
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

4135

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau und die Verlegung der L 3235 zwischen Herfa und Heringen, (Krs. Hersfeld), zwischen km 8,690 und km 11,550

Leistungen u. a.:

- ca. 50 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 9 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 16 600 qm bituminösen Unterbau, 210 kg/qm
- ca. 16 600 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm
- ca. 16 600 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 190 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 7. 12. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Fil., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 21. 12. 1967, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 31. 1. 1968.

643 Bad Hersfeld, 16. 11. 1967

Hessisches Straßenbauamt

4136

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Unterbau- und Deckenarbeiten der Anschlußstelle Zwingenberg im Zuge der Autobahnausbau-strecke Darmstadt—Heidelberg sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 24 000 qm Bodenverfestigung mit Zement
- 22 000 qm bit. Unterbau 15 cm, doppelter Binder (8,5 cm) und Deckschicht (3,5 cm)

350 lfd. m Flachbord F 15 mit Einnenplatten 30/19/6

3 600 lfd. m Tiefbordsteine 8/20

3 500 qm Feldwegbefestigung (Mineralbeton)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 5. 12. 1967 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 60,— DM bis zum 18. 12. 1967 portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung (Los Fa 8) einzuzahlen. Übersendung des Einzahlungsbelegs ist überflüssig.

Eröffnungstermin am 23. 1. 1968 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19 21. Zuschlags- und Bindefrist: 19. 2. 1968.

61 Darmstadt, 20. 11. 1967

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Garten- und Landschaftsbau

6101 Braunshardt b. Darmstadt Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 - 8 20
65 Mainz Wallaustr. 43 Fernsprecher 61471



INGENIEURBÜRO

BATSCHAUER u. SOMMER

BAUINGENIEURE BDB

6202 WIESBADEN-BIEBRICH
Rathausstraße 72 b · Telefon 6 58 57

Beratung
Planung und Bauleitung für
Wasserversorgung
Straßenbau
Entwässerung
Industrie-Abwasser
Wasserbau
Kläranlagen
Statische Berechnungen

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42. Telefon Sa-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35 bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40 Versandkosten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.